



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Beitragsschulden bei gesetzlichen Krankenkassen

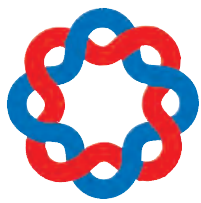
Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung

Claudia Mehlhorn

Digitalisierung der BAG-SB Informationen

Step-by-Step-Anleitung

- Stellungnahmen zum PKoFoG
- Vollständiges Programm zur BAG-SB Jahresfachtagung
- Interview mit der SCHUFA



Marianne von Weizsäcker Stiftung

Schuldenregulierung für ehemals suchtkranke Menschen



Sabine Müller
Alter: 23 Jahre, ein Kind, 1 Jahr alt

Therapie: stationär, Therapiebescheinigung liegt vor

- Realschulabschluss
- bisher keine Ausbildung
- Zusage für Ausbildungsplatz zur Sozialversicherungs-Angestellten
- Führerschein nötig, aufgrund ländlicher Strukturen – Eltern stellen Auto zur Verfügung
- **Stiftungsdarlehen i. H. v. 2.000 € für den Führerscheinwerb zur erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung**

Wir gewähren ...

- finanzielle Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung (Fahrerlaubnis)
- Entschuldungsdarlehen mit dem Ziel der Gesamtsanierung durch Einmalzahlung

Wir bieten ...

- differenzierte Sanierungskonzepte
- Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung der Sanierungskonzepte

Wir sind ...

- eine anerkannte Stelle nach § 305 InsO
- Mitglied der BAG-SB, im ECDN, der Stephan-Kommission und Mitglied im Bundesverband deutscher Stiftungen

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ausschließlich auf der Basis privater Spenden unterstützen wir bundesweit kostenfrei ehemals Abhängige auf dem Weg zurück in ein normales Leben. Wir legen großen Wert auf eine enge

und gute Kooperation mit den örtlichen Beratungsstellen. Den Schuldnerberatungskräften stehen wir während des ganzen Schuldenregulierungsprozesses zur Seite und leisten Hilfe bei Verhandlungen mit schwierigen Gläubigern.

Weitere Informationen und Antragsformulare unter: www.weizsaecker-stiftung.de

Diakonie

Diakonisches Werk
 Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

InFobiS bildet seit mehr als zwanzig Jahren KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an KollegInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und InsolvenzberaterInnen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und InsolvenzberaterInnen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“**.

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision
 Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg
 Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: infobis@gmx.de

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Einführungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Vertiefungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage
Schuldnerberatung im Strafvollzug	3 Tage

Unsere ReferentInnen: Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schübler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Dirk Meißner, Michael Weinhold, Wolfgang Schrankenmüller, Ulf Claus

Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

runde Jubiläen erleichtern das Verfassen eines Editorials enorm. Sofort ist ein inhaltlicher Aufhänger parat, über den der Blick in die Vergangenheit geworfen und für einen Ausblick in die Zukunft genutzt werden kann. Doch Rückblicke gab es in unserem so jungen Arbeitsfeld in den vergangenen Jahren schon viel zu viele, weshalb wir uns entschlossen haben, das Jubiläumsjahr der Privatinsolvenz in Deutschland vollständig der Gegenwart und der Zukunft mit all ihren anstehenden Ereignissen zu widmen. Denn schon die Inhalte dieser ersten Ausgabe kündigen gravierende Veränderungen an, auf die wir vermutlich in zwanzig Jahren als Meilensteine unseres Arbeitsfelds und unseres Vereinslebens zurückblicken werden.

Digitalisierung und Mobilität

Die BAG-SB Informationen starten ins digitale Zeitalter. Und das Beste. Mit der Digitalisierung erhalten alle Leserinnen und Leser einen Zugang zu vier zentralen Nachschlagewerken

- Praxishandbuch Schuldnerberatung von Groth u. a.
- Privatinsolvenzkommentar von Schmidt
- BGB Kommentar von Prütting/Wegen/Weinreich
- ZPO Kommentar von Prütting/Gehrlein

sowie zur umfangreichen Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank im Portal von wolterskluwer-online.de. Damit entfällt einerseits umständliches Suchen und Blättern, andererseits sind die Werke stets überall verfügbar – per PC, Tablet oder Smartphone.

P-Konto-Reform

Ende 2018 wurde ein Diskussionsentwurf für ein Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) an die Verbände gesandt. Mittlerweile ist die Rückmeldefrist abgelaufen und nicht nur die Lobbyverbände der Banken oder Gläubigerseite haben ihre Stellungnahmen abgegeben, sondern auch die Schuldnerberatung mit gemeinsamer Stimme über die AG SBV.

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre

Was lange unklar war und in der Politik durchaus kontrovers diskutiert wurde, scheint nun konkrete Formen anzunehmen. Aufgrund europäischer Vorgaben könnte schon bald eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre in deutsches Recht umgesetzt werden. Rechtsanwältin Claudia R. Cymutta berichtet in dieser Ausgabe von den Diskussionen in der Arbeitsgruppe Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein zu den anstehenden Reformen. Die Schuldnerberatungspraxis diskutiert zu den anstehenden Änderungen mit Regierungsdirektor Alexander Bornemann bei der BAG-SB Jahresfachtagung im Mai.

Warum also sollten wir in diesen spannenden Zeiten zurückblicken in die Vergangenheit? Lassen Sie uns gemeinsam zukünftige Wege beschreiten, mit vereinten Kräften und gemeinsamer Stimme für die Interessen der Ratsuchenden und unsere eigenen Ziele eintreten und aktiv Einfluss nehmen auf die weitere Gestaltung unseres Arbeitsfelds. Lassen Sie uns damit starten bei der BAG-SB Jahresfachtagung in Erfurt, deren Programm Sie in der Heftmitte finden und zu der wir Sie ganz herzlich einladen!

Wir freuen uns auf das Wiedersehen und den gemeinsamen Austausch mit Ihnen in Thüringen!

Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow,
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 25 Euro zzgl. Versand
Kombi-Jahresabonnement zu 95 Euro inkl. Versand
Unterstützerabonnement zu 200 Euro inkl. Versand

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

gerichtsentscheidungen	6
Teilweise Unpfändbarkeit einer Nebentätigkeitsvergütung gem. § 850 a Nr. 1 ZPO	6
Fortdauern der Wirkung der Verstrickung im Insolvenzverfahren	7
Ein schlüssiger Versagungsantrag wegen Verletzung von Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten muss konkrete Tatsachen enthalten	8
Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, bei Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister die Anschrift des Schuldners an den Gläubiger weiterzugeben	9
Pfandfreiheit von Unterstützungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	10
Zum Kontopfändungsschutz im Falle einer irrtümlichen Doppelzahlung des Lohnes durch den Arbeitgeber ...	11
Zur Berechnung der notwendigen Wohnkosten des Schuldners bei einer Unterhaltspfändung	12
themen	14
Beitragsschulden bei gesetzlichen Krankenkassen	14
<i>Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung</i>	
Anleitung zur Nutzung der digitalen Zeitschrift BAG-SB Informationen	20
Häufige Fragen – FAQs	25
berichte	26
Forum Schuldnerberatung 2018 – „Weg mit den Schulden“	26
<i>Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung</i>	
Auszug aus der Stellungnahme der AG SBV zum PKoFoG	28
Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG)	28
Neuer Umgang mit der Restschuldbefreiung.	31
<i>Bericht von der 36. Verbraucherinsolvenzveranstaltung des DAV in Berlin</i>	
Berliner Gespräche	33
<i>Interview mit Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier, SCHUFA Ombudsmann und Serena Holm, Bereichsleiterin Corporate Affairs der SCHUFA Holding AG</i>	
aus dem verein	38
bericht aus den Ländern: Gemeinsam statt einsam in Bremen	38
rezension: Das verschuldete Selbst – Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz	42
<i>Von Prof. Dr. Silke Meyer, 2017, Frankfurt am Main: Campus Verlag</i>	
Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben! – Orientierung	44
Eine Arbeitshilfe zur Gläubigerrecherche	48
<i>Tipps für die Beratung</i>	
Zum Jahresbeginn an alles gedacht?	49
<i>Leitungsaufgaben in der Schuldnerberatung</i>	
weitere Rubriken	
editorial	3
der advokat	13
Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB.	41
terminkalender/fortbildungen	50
hier kommt der gläubiger zu wort.	56
arbeitsmaterial – jahresübersicht 2018	57
arbeitsmaterial.	62

Teilweise Unpfändbarkeit einer Nebentätigkeitsvergütung gem. § 850 a Nr. 1 ZPO

AG Ludwigshafen a. Rhein, Beschluss vom 13.12.2018 – 3 f IK 378/18 LU

Ist ein Schuldner in Vollzeit bei einem Arbeitgeber tätig und daneben noch bei einem anderen Arbeitgeber in erlaubter Nebentätigkeit, ist die Vergütung der Nebentätigkeit als Mehrarbeitsstundenvergütung gem. § 850 a Nr. 1 ZPO in hälftiger Höhe unpfändbar.

Die Entscheidung wurde eingereicht und dankenswerterweise zur Verfügung gestellt von Martin Strohschein, BASF Stiftung – Sozial- und Lebensberatung/Schuldner- und Insolvenzberatung, Ludwigshafen.

Anmerkung

Dem Beschluss des AG lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Insolvenzschuldnerin arbeitete in Vollzeit bei der Firma A und daneben noch – erlaubterweise – in Teilzeit bei der Firma B. Der Insolvenzverwalter beantragte nun die Zusammenrechnung dieser beiden Einkommen gem. § 850 e Nr. 2 ZPO. Im Rahmen der Anhörung trug die Schuldnerin vor, dass die Vergütung der Tätigkeit für die Firma B als Mehrarbeitsstundenvergütung teilweise unpfändbar nach § 850 a Nr. 1 ZPO sei. Dem ist das Insolvenzgericht gefolgt und hat diese Vergütung nur hälftig angerechnet.

Mehrarbeit i.S. des § 850 a Nr. 1 ZPO ist jede Arbeit, die über den üblichen Umfang hinaus geleistet wird, so in Form von Überstunden und Sonntagsarbeit, aber auch erlaubte regelmäßige Tätigkeiten bei einem weiteren Arbeitgeber (BGH, Beschl. v. 26.06.2014 – IX ZB 87/13, ZVI 2014, 418, 419 Rdnr. 8). Dabei wird auf die normalen Arbeitszeiten des Betriebs, die im Tarif- oder Arbeitsvertrag bzw. in der Dienstordnung festgeschriebene Vollbeschäftigungszeit abgestellt (BGH, Beschl. v. 26.06.2014 – IX ZB 87/13, ZVI 2014, 418, 419 Rdnr. 8). Da hier die Schuldnerin in Vollzeit für die Firma A tätig war, war die Tätigkeit für die Firma B vollständig als Mehrarbeit zu qualifizieren und die Vergütung aus dieser Tätigkeit in hälftiger Höhe gem. § 850 a Nr. 1 ZPO unpfändbar.

Die Entscheidung veranschaulicht sehr gut den Zweck des § 850 a Nr. 1 ZPO: Dem Schuldner soll ein Anreiz gegeben werden, Mehrarbeit zu erbringen und dadurch zugunsten der Gläubiger Mehreinnahmen zu erwirtschaften

(BGH, Beschl. v. 26.06.2014 – IX ZB 87/13, ZVI 2014, 418, 419 Rdnr. 8). Hier kann die Schuldnerin von ihrer Mehrarbeitsstundenvergütung (der Vergütung für die Tätigkeit bei Firma B) die Hälfte wegen Unpfändbarkeit behalten, zugleich profitieren auch die Gläubiger von dieser zusätzlichen Tätigkeit.

Für die Beratungspraxis ist aber noch auf eine Problematik hinzuweisen: Auch wenn die teilweise Unpfändbarkeit gem. § 850 a Nr. 1 ZPO natürlich vom Insolvenzgericht von Amts wegen zu berücksichtigen ist und die entsprechenden Umstände zu ermitteln sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Inso), hat hier der Insolvenzverwalter eine Zusammenrechnung der beiden Einkommen beantragt, ohne diese Vorschrift zu beachten. In entsprechenden Fallkonstellationen sollte daher auf die überobligationsmäßige Mehrarbeit unter Bezugnahme auf die oben angeführte Entscheidung des BGH hingewiesen werden. Sollte das Insolvenzgericht dennoch in vollem Umfang eine Anrechnung der Mehrarbeitsstundenvergütung vornehmen, ist gegen den entsprechenden Beschluss die sofortige Beschwerde zulässig.

Fortdauern der Wirkung der Verstrickung im Insolvenzverfahren

AG Essen, Beschluss vom 01.08.2018 – 163 IK 206/15

- 1. Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis eine förmliche Aufhebung der Vollstreckungshandlung erfolgt ist.**
- 2. Gegebenenfalls muss der Insolvenzverwalter im Wege der Erinnerung die gerichtliche Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begehren.**
- 3. Der Erlass eines „Aussetzungsbeschlusses“ bzw. eine Ruhendstellung der Pfändung kommt nicht in Betracht, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.**

Anmerkung

Das Amtsgericht Essen befasst sich mit der Frage, welche Folgen die öffentlich-rechtliche Verstrickung im Insolvenzverfahren hat und setzt sich eingehend mit dem viel diskutierten BGH-Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17 auseinander.

Im vorliegenden Fall wurde mit Beschluss vom 14. Dezember 2015 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Insolvenzschuldner führte bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Pfändungsschutzkonto, welches im Dezember 2013 gepfändet wurde. Im Laufe des Verfahrens gingen Beträge, die den Pfändungsfreibetrag auf dem P-Konto überschritten, auf dem Konto ein. Die Drittschuldnerin separierte daraufhin einen Betrag i. H. v. 267,11 Euro auf dem Konto und verweigerte unter Verweis auf die BGH-Rechtsprechung vom 21. September 2017 (IX ZR 40/17) die Auszahlung an den Insolvenzverwalter. Eine von der Vollstreckungsgläubigern angestrebte Ruhendstellung der Pfändung wurde durch die Bank ebenfalls nicht akzeptiert. Auf die Erinnerung des Insolvenzverwalters hin hat das Insolvenzgericht als zuständiges Vollstreckungsorgan den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben. Bei den auf dem Konto separierten Beträgen handelt es sich um neu entstandenes Guthaben, welches gem. § 833a ZPO von dem im Dezember 2013 ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfasst ist und damit der Verstrickung unterliegt. Die allgemeine Meinung geht davon aus, dass die Wirkungen der §§ 88, 89 InsO die Verstrickung nicht erfassen, das Insolvenzverfahren für sich genommen also keinen Einfluss auf die Verstrickung hat (BGH, Urt. v. 21.09.2017 – IX ZR 40/17, Rn.12, 15 m.w.N.). Die Entschei-

dung macht erneut deutlich, dass zur Beseitigung der Verstrickung eine entsprechende Entscheidung des Vollstreckungsorgans notwendig ist (so der BGH a.a.O. Rn. 17), da ansonsten für den Insolvenzverwalter ein Zugriff auf das von der Pfändung erfasste – und damit der Verstrickung unterliegende – Guthaben nicht möglich ist. Die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme sei nach Auffassung des Amtsgerichts Essen entweder von Amts wegen möglich oder vom Insolvenzverwalter im Wege der Erinnerung geltend zu machen. Eine Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der Pfändungsmaßnahme bzw. eine Ruhendstellung der Pfändung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 02.12.2015 – VII ZB 42/14) lehnt das Gericht hingegen ab, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehle. (ebenso AG Göttingen, Beschl. v. 16.10.2018 – 74 IK 155/18 GÖ; a.A. AG Dresden, Beschl. v. 31.05.2018 – 545 IK 1176/17, AG Zeitz, Beschl. v. 29.11.2018 – 5 M 754/16).

Fazit: Dem hier vom Amtsgericht Essen entschiedenen Fall liegt eine Konstellation zugrunde, die in der Schuldnerberatung durchaus häufig vorkommt: Die Ratsuchenden führen bei Insolvenzeröffnung ein Pfändungsschutzkonto, welches bereits gepfändet ist. Die Gläubiger sind in diesen Fällen regelmäßig nicht bereit, die Pfändung zurückzunehmen. Im Insolvenzverfahren und der anschließenden Wohlverhaltensphase kommt es daher aufgrund des Fortdauerns der Wirkung der Verstrickung immer wieder zu Problemen. Es ist daher ratsam, im Rahmen der Erinnerung die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu beantragen (vgl. AG Göttingen, Beschl. v. 26.10.2018 – 74 IK 155/18 GÖ). Erfolgt daraufhin keine Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme, sondern nur eine vorübergehende Einstellung, so sollte in der Wohlverhaltensphase nach Möglichkeit ein neues Konto eröffnet werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine Vollstreckungsabwehrklage erheben müsste, weil die Pfändungsmaßnahme wieder auflebt.

Link zum Volltext



Ein schlüssiger Versagungsantrag wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten muss konkrete Tatsachen enthalten

LG Wuppertal, Beschluss vom 23.07.2018 – 16 T 180/17

Das Landgericht hat einen amtsgerichtlichen Versagungsbeschluss abgeändert, den Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

In einem Altfall (Eröffnung auf Antrag des Schuldners am 31.07.2012) wurde dem Schuldner auf einen Gläubigerantrag hin durch das Amtsgericht Wuppertal die Restschuldbefreiung versagt. Zur Glaubhaftmachung und Begründung ihres Versagungsantrags, den die Gläubigerin auf § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO stützte, nahm sie auf die Ausführungen des Insolvenzverwalters in dessen Sachstandsberichten Bezug. Hierin hieß es u. a., die Kommunikation mit dem Schuldner sei – vorsichtig formuliert – äußerst dürftig. Unstreitig war darüber hinaus, dass der Schuldner die Auskünfte über pfändbare Einkünfte aus einer von Dezember 2014 bis März 2015 ausgeübten Beschäftigung erst auf Aufforderung des Insolvenzverwalters mitteilte bzw. an die Masse herausgab. Gegen diese Entscheidung erhob der Schuldner die sofortige Beschwerde.

Das Landgericht sah den Versagungsantrag der Gläubigerin schon als un schlüssig an. Weder dem Versagungsantrag noch den Verwalterberichten seien konkrete Hinweise auf einen Versagungsgrund zur Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu entnehmen. Es fehle an konkreten Tatsachen, die auch nicht durch den Umstand ersetzt werden könnten, dass etwas unstreitig gestellt worden sei. Denn die Gläubigerautonomie verbiete es, dass das Gericht seine Versagungsentscheidung von Amts wegen auf Umstände stütze, die der Gläubiger zur Begründung seines Versagungsantrages nicht geltend gemacht habe (BGH, Beschl. v. 25.10.2007 – IX ZB 187/03). Fehle es aber im Versagungsantrag an hinreichend konkreten Tatsachen – wie in diesem Fall – so komme es auf die Frage einer ausreichenden Glaubhaftmachung dieser Tatsachen nicht mehr an.

Es lohnt sich für Schuldner_innen, die Versagungsanträge auf ihren Inhalt hin zu überprüfen und die Vorwürfe ggf. mit einer sofortigen Beschwerde – wie im vorliegenden Fall – abzuwehren. Gläubiger, die rein pauschale Wertungen verwenden und sich dabei auf Sachstandsberichte beziehen, die es ebenfalls an konkreten Tatsachen mangeln lassen, werden nicht zur Versagung von Restschuldbefreiungen führen. Eine weitere, wichtige Information für die Beratungspraxis ist dieser Entscheidung zu entnehmen: die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts setze erst ein, so das Landgericht, wenn überhaupt die schlüssige Darlegung und Glaubhaftmachung eines Versagungsantrags vorliege. Darüber hinaus ist es eine lesenswerte Entscheidung zum Umfang der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten und den Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Link zum Volltext



Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, bei Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister die Anschrift des Schuldners an den Gläubiger weiterzugeben

BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – VII ZB 12/15

Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, bei Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister die Anschrift des Schuldners an den Gläubiger weiterzugeben. Er darf die ihm von der Meldebehörde mitgeteilte Anschrift des Schuldners zur Erledigung der beauftragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedoch solange und soweit verwenden, als dem die Auskunftssperre nicht entgegensteht und er die schutzwürdigen Interessen des Schuldners an der Geheimhaltung seiner Anschrift durch geeignete Maßnahmen wahren kann.

Anmerkung

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung einschließlich der Ermittlung der gegenwärtigen Anschriften der Schuldnerin durch Nachfrage bei der Meldebehörde gem. § 755 Abs. 1 ZPO beauftragt. Die dem Gerichtsvollzieher daraufhin erteilte Auskunft enthielt die Bemerkung, dass eine absolute Auskunftssperre aufgrund schutzwürdiger Belange der Schuldnerin vorliege und daher dafür Sorge zu tragen sei, dass die Anschrift weder in die Hände Dritter gelange, noch weitergegeben werde. Dies teilte der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mit und verweigerte dementsprechend die Weitergabe der Anschrift der Schuldnerin. Hiergegen richteten sich die Rechtsmittel des Gläubigers.

Wie schon das Beschwerdegericht hält nun auch der BGH fest, dass die Weigerung des Gerichtsvollziehers, dem Gläubiger die Anschrift der Schuldnerin mitzuteilen, rechtmäßig war. Mit zusammengefasst folgenden Erwägungen: Die Meldebehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 BMG). Trotz der Auskunftssperre dürfen diese Daten jedoch an den Gerichtsvollzieher übermittelt werden, sofern er sie zur Erfüllung seines Auftrages als Vollstreckungsorgan benötigt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BMG i. V. m. § 2 Abs. 2 BDSG).

Dabei ist aber auch für den Gerichtsvollzieher die Verarbeitung und Nutzung der Daten wegen der Auskunftssperre nur insoweit zulässig, als die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person ausgeschlossen ist (§ 41 Satz 2 BMG). Dies bedeute, so der BGH, dass der Gerichtsvollzieher die Daten zwar für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nutzen, nicht jedoch an den Gläubiger weitergeben darf. Denn die Entscheidung darüber, ob hier evtl. ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Umgehen der Auskunftssperre gegenüber diesem konkreten Gläubiger rechtfertigen würde, sei allein Aufgabe der sachnäheren Meldebehörde und nicht vom Auftrag des Gerichtsvollziehers umfasst. Allein diese dürfe darüber nach Anhörung des Schuldners entscheiden (vgl. § 51 Abs. 1, Abs. 2 BMG).

Auch aus den in der ZPO in § 755 vorgesehenen Auskunftsrechten zur Ermittlung des Wohnorts des Schuldners ergibt sich nach Auffassung des BGH kein Anspruch des Gläubigers auf Mitteilung der Anschrift der Schuldnerin. Diese dienen lediglich dazu, dem Gläubiger zur Durchsetzung seiner berechtigten Forderung effektive Erkenntnis- und Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dem werde bereits hinreichend durch die trotz der Auskunftssperre zulässige Bekanntgabe der Anschrift an den Gerichtsvollzieher und die damit ermöglichte Durchführung der Zwangsvollstreckung, bspw. durch die Durchführung einer Pfändung, Rechnung getragen. Falls dies dem Gläubiger nicht genüge, so habe er darüber hinaus die Möglichkeit, selber eine Melderegisterauskunft bei der insoweit sachnäheren Meldebehörde zu beantragen.

Link zum Volltext



Pfandfreiheit von Unterstützungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

AG Gera, Beschluss vom 30.10.2018 – M 1499/16

Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind unpfändbar. Eine Anordnung nach § 850 I ZPO ist sodann möglich, wenn auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners nur unpfändbare Beträge eingehen.

Anmerkung

Der Schuldner erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 939,86 Euro. Daneben wurden ihm für die Monate November und Dezember 2018 Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angekündigt. Danach werden Leistungen zur Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR (zu Unrecht erlittene Straftat etc.) erbracht. Nach zutreffender Auffassung des AG Gera sind diese Leistungen unpfändbar, da es sich um eine nach § 851 ZPO nicht übertragbare Forderung handelt, die infolgedessen unpfändbar ist. Das Gericht hat einen Beschluss nach § 850 I ZPO erlassen und das Guthaben auf dem P-Konto des Schuldners für die Dauer von zwei Monaten nicht der Pfändung unterworfen. Damit hatte der Schuldner ausreichend Zeit, über seine Altersrente und die Unterstützungsleistung zu verfügen.

Dies ist bereits die 2. Entscheidung des AG Gera, bei welcher dieses § 850 I ZPO anwendet. In einem anderen Fall hatte das Gericht (Beschl. v. 23.03.2016 – M 3495/15) das Guthaben auf dem P-Konto im Wege des § 850 I ZPO für neun Monate nicht der Pfändung unterworfen. Hier erhielt der Schuldner Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“. Das Gericht hat in dieser Entscheidung nicht nur diese Leistungen für unpfändbar erklärt, sondern zugleich dem Schuldner durch die Unpfändbarkeit des P-Kontos nach § 850 I ZPO für neun Monate Zeit gegeben, um die unpfändbaren Gelder ausgeben zu können. Anderenfalls hätte der Schuldner das Geld vom P-Konto abheben müssen und zu Hause aufbewahren müssen. Dies kann zu einem Probleme bereiten, wenn es sich um größere Beträge handelt. Zum anderen entstehen Probleme bei einem Gerichtsvollzieherbesuch bzw. der Abgabe der Vermögensauskunft, da das Bargeld angegeben werden muss. In den Fällen, in denen der Schuldner

über einen längeren Zeitraum nur unpfändbare Beträge auf sein P-Konto erhält, bietet sich also stets ein Antrag nach § 850 I ZPO an. Vor allem dann, wenn wie hier, neben den regelmäßigen unpfändbaren Einnahmen noch einmalige (oder mehrmalige) unpfändbare Leistungen, wie Entschädigungszahlungen etc., auf das Konto eingehen. Der Schuldner muss bei dem Antrag glaubhaft machen, dass in den vergangenen sechs Monaten überwiegend nur unpfändbares Guthaben auf seinem P-Konto eingegangen ist und dies auch für die folgenden zwölf Monate der Fall sein wird (vgl. § 850 I ZPO). Das Gericht hat dann die Möglichkeit anzuordnen, dass das Guthaben auf dem Konto für die Dauer von zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist.

Die Entscheidung wurde eingereicht von Arno Röder, Schuldnerberater bei der Thüringer Arbeitsloseninitiative – Soziale Arbeit e.V. Hierfür gilt unser herzlicher Dank.

Zum Kontopfändungsschutz im Falle einer irrtümlichen Doppelzahlung des Lohnes durch den Arbeitgeber

LG Köln Beschluss vom 28.12.2017 – 39 T 205/17, ZVI 2018, 60 - 61

Der Arbeitgeber hatte dem Schuldner irrtümlich eine Abschlagszahlung für den laufenden Monatslohn in Höhe von 1.100 Euro zweimal auf dessen gepfändetes P-Konto überwiesen. Das AG Wipperfürth hatte daraufhin den pfändungsfreien Betrag auf dem P-Konto nach § 850 k Abs. 4 ZPO um 1.100 Euro erhöht.

In der vorliegenden Entscheidung hebt das LG Köln diesen Beschluss auf und gewährt auch keinen Pfändungsschutz nach § 765 a ZPO.

Tatsächlich begründet der Umstand, dass der Arbeitgeber die zu viel geleistete Lohnzahlung zurückfordert, für sich genommen noch keinen Erhöhungstatbestand nach § 850 k Abs. 4 ZPO. Auch ist dem LG Köln insoweit Recht zu geben, dass ein Pfändungsschutz nach § 765 a ZPO nicht mit der Gefahr begründet werden kann, dass der Arbeitgeber bei zukünftigen Lohnzahlungen aufrechnen könnte. Denn hier greift das Aufrechnungsverbot nach § 394 S. 1 BGB in Höhe der Pfändungsfreigrenzen. Damit kann es insoweit nicht zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte i. S. v. § 765 a ZPO kommen.

Eine sittenwidrige Härte i. S. v. § 765 a ZPO kann sich allerdings jedenfalls in entsprechend gelagerten Einzelfällen aus einer besonderen Erwartungshaltung des Arbeitgebers und der daraus für den Schuldner resultierenden faktischen Notwendigkeit der Rückzahlung ergeben. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass dem Gläubiger keine pfändungsrechtlich relevante Position entzogen wird, die dieser bei normalem Ablauf des Verfahrens innegehabt hätte. In Fällen wie dem Vorliegenden ist daher dem Schuldner zu raten, im Einzelnen auszuführen, warum er sich ggf. zur umgehenden Rückzahlung des zu viel gezahlten Betrages an seinen Arbeitgeber gezwungen sieht.

Monika Below

ist verstorben.

Sie hat in Berlin die Schuldnerberatung mitgestaltet, war langjährig im Vorstand der LAG SIB Berlin e.V. engagiert und hat nie vergessen, den Menschen in den Mittelpunkt ihres Wirkens zu stellen.

Wir sind erschüttert und betroffen, dass gerade die guten Menschen zu früh von uns gehen.

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Zur Berechnung der notwendigen Wohnkosten des Schuldners bei einer Unterhaltspfändung

BGH, Urteil vom 05.07.2018 – VII ZB 40/17

Amtlicher Leitsatz

- 1. Der unpfändbare notwendige Unterhalt des Schuldners im Sinne des § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht grundsätzlich dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des 3. und 11. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 25.11.2010 – VII ZB 111/09 – NJW-RR 2011, 706).**
- 2. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten konkret zu ermitteln. Dabei ist vorrangig das ortsübliche Mietpreisniveau, wie es sich aus einem qualifizierten Mietspiegel (§ 558 d BGB), einem Mietspiegel (§ 558 c BGB) oder unmittelbar aus einer Mietdatenbank (§ 558 e BGB) ableiten lässt, heranzuziehen (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 23.07.2009 – VII ZB 105/08 – FamRZ 2009, 1747). In Fällen, in denen der Schuldner mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenlebt und die von ihm aufgewendeten Kosten für Unterkunft und Heizung nicht nur seinen eigenen Wohnbedarf, sondern zugleich den Wohnbedarf dieser Personen decken, ist die Höhe des angemessenen Bedarfs des Schuldners für Unterkunft und Heizung fiktiv nach den Kosten zu ermitteln, die der Schuldner nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Deckung seines eigenen Wohnbedarfs aufwenden müsste.**
- 3. Das sozialrechtliche Kopfteilprinzip (BSG, Urteil vom 22.08.2013 – B 14 AS 85/12 R – NZM 2014, 681) ist im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren im Rahmen des § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden.**

Anmerkung

Der Schuldner wird mittels einer Unterhaltspfändung von einem nicht bei ihm lebenden nichtehelichen Kind in Anspruch genommen. Grenze auch der verschärften Pfändung nach § 850 d ZPO ist das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners, um dessen Höhe in dem Verfahren gestritten wird. Der Schuldner wohnt mit seiner Ehefrau und einem gemeinsamen Kind zusammen in einer Wohnung, die Warmmiete beträgt 750,00 Euro mo-

natlich. Der Gläubiger vertrat die Auffassung, die Miete sei nach Köpfen aufzuteilen, das Amtsgericht hatte es im Verhältnis der Einkommenshöhe der Bewohner aufgeteilt. Der BGH bestätigt die Auffassung des Beschwerdegerichts, das einen dritten Ansatz zur Berechnung gewählt und den fiktiven Wohnbedarf eines Alleinstehenden als Maßstab genommen hatte, den das Beschwerdegericht mit 471,00 Euro angenommen hatte.

Zur Begründung hat der BGH angeführt, dass es dem Vollstreckungsgericht im pauschalierten Vollstreckungsverfahren nicht zuzumuten sei, wenn mehrere Personen in einer Wohnung leben im Einzelfall festzustellen, ob tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, was aber Voraussetzung für eine Aufteilung der Miete nach Kopfteilen sei. Die vom BGH vorgeschlagene Ermittlung des fiktiven Bedarfs (nach dem Wohnbedarf nur des Schuldners und dem örtlichen Mietspiegel) erscheint zwar auf den ersten Blick nicht einfacher als eine Aufteilung nach Kopfteilen, wird aber dem Umstand gerecht, dass der Hauptverdiener einer Bedarfsgemeinschaft auch einen größeren Anteil der gemeinsamen Wohnkosten trägt. Insofern ist die Entscheidung praktikabel und begrüßenswert.

Die Entscheidung wirft aber auch ein Licht auf die Anwendung des § 850 c Abs. 4 ZPO, in der die Instanzgerichte oft gar keine Wohnkosten für den Unterhaltsberechtigten ansetzen, sondern lediglich einen allgemeinen Zuschlag auf den Regelsatz vornehmen. Auch in diesen Fällen gehören anteilige Wohnkosten zwingend zur Berechnung des Existenzminimums.

Link zum Volltext





erläutert kurz und knapp –

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Nachgezahlte Sozialleistungen

Die Klientin hat eine Nachzahlung von Arbeitslosengeld II auf ihr P-Konto erhalten und der Freibetrag wird überschritten. Sie wendet sich an die Schuldnerberatungsstelle und fragt, ob ihr eine P-Kontobescheinigung zur Vorlage beim Kreditinstitut ausgestellt werden könne. Sie hat gelesen, dass einmalige Sozialleistungen bescheinigungsfähig seien und auch ergebe sich aus § 42 Abs. 4 SGB II die Unpfändbarkeit des Arbeitslosengelds II.

Die Beratungskraft kann dem Wunsch der Klientin leider nicht entsprechen. Voraussetzung für die geforderte Bescheinigung ist, dass es sich bei der Nachzahlung von Arbeitslosengeld II tatsächlich um eine „einmalige“ Sozialleistung im Sinne des § 54 Abs. 2 SGB I handelt. Als einmalige Sozialleistungen werden solche angesehen, bei denen der Anspruch auf die Leistung den Leistungsträger zur einmaligen Leistung verpflichtet, also keine wiederkehrenden Leistungen geschuldet sind. Beispielhaft für eine einmalige Sozialleistung kann im Bereich des SGB II der Anspruch auf Erstausrüstung bei Geburt genannt werden.

Hier kann eine Bescheinigung unproblematisch erfolgen. Demgegenüber handelt es sich beim monatlich gezahlten Arbeitslosengeld II um eine laufende Leistung, die sich dadurch auszeichnet, dass sie regelmäßig, aber nicht notwendig, wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte aus einem einheitlichen Stammrecht geleistet wird. Dass es sich im hier gebildeten Fall um eine zusammenfassende und damit tatsächlich einmalige Nachzahlung des Arbeitslosengeld II handelt, ändert an dieser Bewertung nichts, die Einordnung als „laufende Leistung“ bleibt bestehen. Im Ergebnis kann die Bescheinigung durch die Beratungsstelle nicht erfolgen. Der Klientin ist zu raten, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO auf Festsetzung eines abweichenden Freibetrages zu stellen. Trotz mangelnden Hinweises in § 850 k Abs. 4 ZPO auf § 42 Abs. 4 SGB II ist dieser entsprechend zu berücksichtigen. Die gesetzgeberische Intention der Einführung des § 42 Abs. 4 SGB II, die pfändungsrechtliche Gleichstellung mit der Sozialhilfe zu erreichen, dort § 17 SGB XII, lässt nur eine entsprechende Anwendung zu.

2. Leistung aus dem „Unpfändbaren“

Der Insolvenzschuldner befindet sich im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren. Unter den Insolvenzgläubigern befindet sich auch der Vermieter, demgegenüber noch erhebliche Mietrückstände bestehen. Im Wissen, dass allein die Eröffnung des Verfahrens nicht die Kündigung des enthafteten Mietverhältnisses sperrt, möchte der Klient aus dem unpfändbaren Teil monatlich den Rückstand zurückführen. Gefährdet er damit seine Aussichten auf die Erteilung der Restschuldbefreiung?

Für den Klienten steht die Erteilung der Restschuldbefreiung im Vordergrund. Daneben ist der Wunsch, die bisherige Heimstatt trotz der Mietrückstände zu erhalten, nachvollziehbar und unter Umständen auch zwingend erforderlich. Den Vermieter durch Zahlungen auf den Rückstand milde zu stimmen, liegt da nahe. Im eröffneten Verfahren sind nach der Rechtsprechung des BGH Zahlungen an einzelne Insolvenzgläubiger aus dem Unpfändbaren zulässig. Der den §§ 87, 89 InsO entspringende Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz gilt während des eröffneten Verfahrens nur für die Insolvenzmasse. Zahlungen aus nicht der Masse zugehörigem Vermögen verletzen den Grundsatz nicht. Auch die Norm des § 295 Abs. 1

Nr. 4 InsO findet im eröffneten Verfahren, anders als in der Wohlverhaltensphase, keine Anwendung. Die Anschlussfrage, ob in dieser Phase eine Zahlung aus dem massefreien Vermögen an einen Insolvenzgläubiger eine Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO darstellt, hat der BGH offengelassen und führt aus, dass die Bejahung der Obliegenheitsverletzung nicht zwingend zur Versagung der Restschuldbefreiung führen muss: Weitere Voraussetzung hierfür ist nach § 296 Abs. 1 S. 1 InsO u. a. auch die beeinträchtigte Gläubigerbefriedigung. An letzterer wird es in der Regel fehlen, da die aus dem Unpfändbaren geleisteten Zahlungen nie zur Gläubigerbefriedigung zur Verfügung standen. Im Ergebnis sind Zahlungen aus dem Unpfändbaren im eröffneten Verfahren unproblematisch. In der Wohlverhaltensphase wird man im Regelfall selbst bei Annahme einer Obliegenheitsverletzung mangels beeinträchtigter Gläubigerbefriedigung Zahlungen aus dem Unpfändbaren vornehmen können, ohne die Restschuldbefreiung zu gefährden. Da aber allein schon die im Belieben eines Gläubigers stehende Antragstellung zur Belastungsprobe für den Schuldner werden kann, sollte dieser Weg nur Sondersachverhalten nach eingehender Prüfung vorbehalten sein.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Beitragsschulden bei gesetzlichen Krankenkassen

Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung

Krankenkassen stellen eine besondere Gläubigergruppe dar und Beitragsschulden stellen viele Beratungskräfte vor Herausforderungen. Grundsätzlich sind Beitragsschulden bei Krankenkassen immer zu unterscheiden in solche bei der gesetzlichen und solche bei der privaten Krankenversicherung. Der folgende Beitrag befasst sich ausschließlich mit Beitragsschulden bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Arten und Ursachen von Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Ursache von Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung kann verschieden begründet sein. In jedem Fall entstehen Beitragsschulden für die versicherte Person nur dann, wenn der oder die Versicherte selbst die Beiträge entrichtet. Anders ist es zum Beispiel dann, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Beiträge zu zahlen.

Es kommen verschiedene Konstellationen für die Entstehung von Beitragsschulden in Betracht:

1. Es kann sich um Uraltschulden vor dem 1. April 2007 aus Zeiten einer freiwilligen Versicherung (zumeist bei Selbstständigkeit) handeln, die damals noch verbunden waren mit einer Kündigung wegen Beitragsrückständen. Eine Kündigung wegen Beitragsrückständen gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.
2. Bei Studenten und freiwillig Versicherten (z. B. auch Selbstständigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung verblieben sind), können ebenfalls Beitragsschulden entstehen, ebenso bei Versicherten in der Künstlersozialkasse.
3. Seit dem 1. April 2007 können Beitragsschulden aus einer Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V entstehen oder aber seit dem 1. August 2013 aus der ob-

ligatorischen Anschlussversicherung (OAV) gem. § 188 Abs. 4 SGB V. Typischerweise entstehen Beitragsschulden aus einer Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, wenn

- jemand entweder lange Jahre unversichert gewesen ist und sich jetzt wieder versichern will oder
- jemand nach Deutschland zugezogen ist (auch als Auslandsrückkehrer) und sich nicht sofort um die Versicherung gekümmert hat sowie
- bei Haftentlassenen ohne jeglichen Sozialleistungsbezug nach der Entlassung.

Für die Wiederaufnahme der Versicherung zuständig ist immer die letzte Krankenkasse, bei der einmal eine Versicherung bestand. Ist die Krankenkasse fusioniert, ist die Fusionskasse zuständig. Gibt es die Krankenkasse nicht mehr (z. B. City-BKK), kann man sich die Krankenkasse aussuchen (vgl. § 174 Abs. 5 SGB V).

Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes rückwirkend (§ 186 Abs. 11 SGB V), frühestens aber ab dem 1. April 2007 oder danach (z. B. bei Umzug nach Deutschland ab Wohnsitznahme oder bei Haftentlassung ab dem Tag nach der Entlassung). Grundsätzlich stehen der Krankenkasse dann auch Beiträge für die rückwirkende Zeit zu, denn die Mitgliedschaft wird ja rückwirkend eingetragen.

Exkurs:

Wer seit dem 1. August 2013 aus einer Pflicht- oder Familienversicherung ausscheidet, wird automatisch in der obligatorischen Anschlussversicherung als freiwillig Versicherter weitergeführt, wenn innerhalb des 1. Monats „Nachlaufzeit“ keine neue Mitgliedschaft begründet wird. Dies gilt ohne jeglichen Antrag und auch dann, wenn man auf die Schreiben der Krankenkasse nicht reagiert. Die Beitragseinstufung für die Anschlussversicherung ist einkommensabhängig. Die Krankenkasse verschickt daher Einkommensfragebögen, um den zu zahlenden Beitrag zu ermitteln. Erfolgt auf diese Schrei-

ben keine Reaktion und auch nicht auf die weiteren Anforderungen und Mahnungen, „schätzt“ die Krankenkasse das Einkommen und es erfolgt eine Einstufung zum Höchstbeitrag (rund 825,00 Euro inkl. Pflegeversicherung seit dem 01.01.2019).

Regelung bis zum 31. Dezember 2018:

Nun musste man schnell handeln: Wurden innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat Einkommensunterlagen eingereicht, korrigierte die Krankenkasse den Beitragsbescheid. Aber auch wenn der 1. Monat vorbei war, hatte der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen mit Wirkung zum 1. Juli 2016 für die Mitglieder deutliche „Verbesserung“ eingeführt: Nach Erhalt des Beitragsbescheides mit der Einstufung zum Höchstbeitrag hatte man noch eine letzte Frist von drei Monaten, Einkommensangaben und -unterlagen bei der Krankenkasse einzureichen. Erfolgte das in der Drei-Monatsfrist, so wurde der Beitrag auch rückwirkend ab Beginn der freiwilligen Krankenversicherung (sowohl OAV als auch regulärer Beitritt zur freiwilligen Versicherung) neu festgesetzt. Erfolgte auch in den drei Monaten keine Reaktion des Versicherten, verblieb es bei der Einstufung zum Höchstbeitrag.

Regelung seit dem 1. Januar 2019:

Mit Änderung des § 240 SGB V seit 1. Januar 2019 und den dazu gehörigen Beitragsverfahrensgrundsätzen vom 28. November 2018 wurden die Bedingungen nunmehr erheblich verbessert: Weiterhin kann die Krankenkasse eine Einstufung zum Höchstbeitrag vornehmen, wenn keine Einkommensunterlagen eingereicht werden. Jetzt kann man aber innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Beitragsbescheides die Einkommensunterlagen nachreichen und die Krankenkasse muss dann die Beiträge für die nachgewiesenen Zeiträume aufgrund des nachgewiesenen Einkommens neu festsetzen. Ein Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB IV auf die rückständigen Beiträge wird in diesen Fällen nach Satz 5 nur hinsichtlich der korrigierten Beitragsforderung erhoben. **Die Regelung gilt zeitlich unbeschränkt und bezieht sich auf alle vergangenen Zeiträume der Zwangseinstufung.** Die rückwirkende Anpassung der Beiträge auf den Mindestbeitrag dient dem Abbau „fiktiver“ Beitragsschulden und soll für die Betroffenen Anreize setzen, den korrigierten Beitragsforderungen nachzukommen.

Selbst wenn keine Einkommensunterlagen eingereicht werden, gibt es noch Möglichkeiten. Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-DS 19/4454, S. 27):

„Die Neuregelung in § 240 Abs. 1 Satz 4 SGB V sieht darüber hinaus eine rückwirkende Korrektur der Beitragsfestsetzung auf den Höchstbeitrag in den Fällen vor, in denen das Mitglied zwar nach wie vor nicht den Nachweis geringerer Einnahmen erbringt, jedoch aufgrund hinreichender Anhaltspunkte klar ist, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die jeweils einschlägige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Entsprechende Anhaltspunkte dafür können z. B. das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder der Sozialhilfe nach SGB XII sein. Auch die im Wege einer fruchtlosen Vollstreckung der bestehenden Beitragsforderung festgestellte Vermögenslosigkeit des Mitglieds kann ein entsprechendes Indiz sein. Die Krankenkasse sollte zudem weitere Informationen über das jeweilige Mitglied und die Familienverhältnisse prüfen, bevor sie eine rückwirkende Anpassung der Beiträge vornimmt. Die „hinreichenden Anhaltspunkte“ stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der grundsätzlich von der zuständigen Krankenkasse eigenverantwortlich ausgelegt und angewandt werden muss. Dabei ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen hierzu einheitliche Vorgaben abstimmen werden.“

Ruhen des Leistungsanspruchs als Folge von Beitragsrückständen

Seit dem 1. April 2007 können Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr wegen Beitragsrückständen gekündigt werden. Dies wird auch von den Kassen beachtet. Allerdings haben die Krankenkassen bei Beitragsrückständen nunmehr ein anderes gesetzliches Mittel zum Handeln bekommen: Das Ruhen des Leistungsanspruchs. Wichtig dabei: Nicht die Mitgliedschaft ruht, sondern nur der Leistungsanspruch - und dieser auch nicht vollständig.

Das Ruhen des Leistungsanspruchs ist für die gesetzlichen Krankenversicherungen im § 16 Abs. 3a SGB V geregelt. Daraus ergibt sich, dass weiterhin abgesichert sind

- Behandlungen von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen,
- Behandlungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (auch für Erwachsene).

Die Leistungen, die beim Ruhen gewährt werden müssen, entsprechen inhaltlich den Leistungen, die auch gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Entscheidend für die Beratung zu wissen ist, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich der Leistungsanspruch für die/den Hauptversicherte/n ruht, nicht aber für die familienversicherten Angehörigen (Ehegatten und Kinder).

Wann endet das Ruhen des Leistungsanspruchs?

Die maßgeblichen Regelungen zum Ruhen des Leistungsanspruchs finden sich im § 16 Abs. 3 a SGB V. Demnach endet das Ruhen, wenn ...

- alle Rückstände (inkl. Säumniszuschlägen und Mahgebühren) beglichen wurden,
- eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten wie vereinbart gezahlt wurden,
- Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII eintritt. Voraussetzung für das Ende des Ruhens ist nicht der Leistungsbezug, sondern nur die Hilfebedürftigkeit (die ja z. B. auch vorliegt, wenn rechnerische Bedürftigkeit z. B. i. H. v. 5 Euro vorliegt, die Leistung aber tatsächlich nicht bezogen wird). Im Fall der Bedürftigkeit ohne lfd. Leistungsbezug wird vom Jobcenter oder vom Sozialamt eine sog. Bedürftigkeitsbescheinigung benötigt.
- die Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren erteilt wird (s. dazu auch unten).

Bei **Kassenwechsel** geht das Ruhen auf die neue Kasse über (LSG Baden-Württemberg, L 11 KR 1168/13 vom 27.05.2014): „Hat eine Krankenkasse gegenüber ihrem Versicherten mit

bestandskräftigem Bescheid das Ruhen der Leistungsansprüche wegen Beitragsrückständen festgestellt, kommt dem Tatbestandswirkung zu. Bei einem Wechsel der Krankenkasse ist die neue Krankenkasse berechtigt und verpflichtet, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen, mit dem die Tatbestandswirkung auf das bei ihr vorliegende Mitgliedschaftsverhältnis umgesetzt wird.“

Welche Leistungen muss die Krankenkasse beim Ruhen erbringen?

In einer sehr umfassenden Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Bundestags aus 2014 wird auf die einzelnen Leistungen sehr übersichtlich eingegangen!¹ Hier eine Kurzübersicht:

- **Zahnersatz und Zahnprothesen** nur dann, wenn es aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- Bei **chronischen Erkrankungen** sind die notwendigen Leistungen zu erbringen, ohne die eine Verschlimmerung des Krankheitszustandes und damit ein akuter Krankheitszustand zu erwarten wäre. Hier wird insbesondere Insulin bei **Diabetes und Dialysebehandlungen** bei Nierenversagen genannt.
- medizinische Rehabilitation nach Krankheit nur in absoluten Ausnahmefällen
- kein Mutterschaftsgeld, kein Krankengeld, keine Haushaltshilfe (auch nicht aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung)
- keine Leistungen zur Verhütung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung
- keine Leistungen zur Empfängnisverhütung
- keine Zahnprophylaxe für selber versicherte Kinder und Jugendliche
- keine Vorsorgeleistungen (im Volksmund „Vorsorgekur“), auch nicht Eltern-Kind-Kur
- keine Impfungen, sondern nur Beratung zur Überprüfung des Impfstatusses

¹ <https://www.bundestag.de/blob/410048/4afed3fb28b52133d7a-507353affb568/wd-9-023-15-pdf-data.pdf>

Umgang mit Beitragsschulden – Einrede der Verjährung

Oft kann bei älteren Beitragsschulden erfolgreich die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden. Auch hier ist es entscheidend, sich die Entstehung der Beitragsschulden anzuschauen. Handelt es sich um rückwirkend nachzuzahlende oder laufende Beiträge zur Krankenversicherung? Beitragsforderungen der Krankenkassen unterliegen den Verjährungsvorschriften nach § 25 Abs. 1 SGB IV, in denen es heißt: „Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.“ Vereinfacht lässt sich merken: Zu zahlen ist das laufende Kalenderjahr und die letzten vier Jahre. Beispiel: Wird die Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V im Februar 2019 bei der Krankenkasse angezeigt und tritt die Mitgliedschaft rückwirkend ab dem 1. April 2007 ein (weil die Person die ganze Zeit in Deutschland gelebt hat und sich hätte versichern müssen), muss für Dezember 2014 bis 2019 gezahlt werden. Alles andere ist verjährt.

Diese Verjährung – die meisten Krankenkassen räumen sie automatisch ein, ohne dass man die Einrede der Verjährung geltend machen muss – greift aber grundsätzlich nur dann, wenn rückwirkend Beiträge nachzuzahlen sind. Warum? Weil die Krankenkassen in dem fiktiven Versicherungszeitraum nicht die Möglichkeit hatten, die Verjährung zu hemmen. Wird hingegen ein laufender Beitrag nicht gezahlt, so greift im Regelfall die Verjährung nicht, weil die Krankenkassen normalerweise die Verjährung mit regelmäßigen Mahnungen hemmen oder sogar Mahn- und Vollstreckungsbescheide erlassen. Hier greift dann § 52 Abs. 2 SGB X, wonach ein Beitragsanspruch erst in 30 Jahren verjährt. Wichtig ist darauf zu achten, dass § 52 Abs. 2 SGB X nur anwendbar ist, wenn die Kasse durch unanfechtbaren Bescheid mit Verwaltungsakt den zu zahlenden Betrag beziffert hat und der Bescheid nachweislich zugestellt wurde.

Umgang mit Beitragsschulden II – Verzichtserklärung

Bei rückwirkend eingetragener Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gibt es für den Versicherten die Möglichkeit, gegenüber der Krankenkasse eine sog. Ver-

zichtserklärung abzugeben. Dann wird der vom Schuldner nachzuzahlende Beitrag erheblich abgesenkt auf den sog. Ruhens- bzw. Anwartschaftsbeitrag (ca. 50 bis 55 Euro mtl. je nach Kalenderjahr). Im Gegenzug bezahlt die Krankenkasse keine offenen Rechnungen aus rückliegenden Zeiten. Wer z. B. eine Krankenhausrechnung offen hat, sollte genau rechnen, ob die Verzichtserklärung wirklich die beste Option darstellt.

Ohne Verzichtserklärung muss auf jeden Fall der Mindestbeitrag (seit dem 1. Januar 2019 ca. 188,00 Euro je nach Krankenkasse) gezahlt werden. Im Gegenzug bezahlt die Krankenkasse alle offenen Rechnungen aus dem laufenden Kalenderjahr und aus den letzten vier Jahren.

Diese Regelungen greifen aber nur für die Fälle, in denen eine Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V „verspätet“ angezeigt wird und Beiträge für rückliegende Zeiten erhoben werden. Besteht die Mitgliedschaft bereits und wird der laufende Beitrag nicht gezahlt, sind lediglich die Vorschriften im § 76 SGB IV (Stundung, Niederschlagung, Erlass) anwendbar.

Wurde die Chipkarte noch benutzt, obwohl keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung mehr bestand, ist die Abgabe einer Verzichtserklärung nicht möglich. Auch bei Beitragsschulden aus einer obligatorischen Anschlussversicherung ist die Abgabe einer Verzichtserklärung nicht möglich (unabhängig davon, ob Leistungen in Anspruch genommen wurden oder nicht). Auch in diesen Fällen greifen dann nur noch die Regelungen des § 76 SGB IV (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

Umgang mit Beitragsschulden III – Stundung, Niederschlagung und Erlass

Grundsätzlich regelt § 76 SGB IV, welche Möglichkeiten eine Krankenkasse hat, mit Beitragsrückständen umzugehen. Diese sind:

- Stundung
- Niederschlagung
- Erlass

Stundung bedeutet Zahlungsaufschub. Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV darf die Krankenkasse Beiträge nur dann

stunden, wenn deren Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Der Anspruch wird in der Regel dann nicht gefährdet, wenn eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande kommt. Hier sind manche Krankenkassen sehr kulant und lassen sich bei SGB II-Bezug auch auf kleine Raten ein. Andere Krankenkassen übergeben ihre Forderungen sehr zeitnah an das Hauptzollamt zur Einziehung.

Niedergeschlagen werden Forderungen nur dann, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Also entweder muss der rückständige Betrag sehr klein sein oder aber es ist absehbar, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Bei ALG II-Bezug besteht immer die Hoffnung, dass eine Arbeit aufgenommen wird und damit eine Möglichkeit für die Krankenkasse, den ausstehenden Betrag einzuziehen.

Achtung: Bei einer Niederschlagung „verschwinden“ die Rückstände nicht. Sie bestehen weiterhin, die Krankenkasse treibt die Forderung lediglich nicht weiter ein. Damit verändert sich ein ruhender Leistungsanspruch durch eine Niederschlagung nicht.

Ein **Erlass** kommt dann infrage, wenn die Einziehung der Rückstände nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden. Unbilligkeit ist ein weites Feld, wie folgender Auszug aus dem Kommentar Eichenhofer/Wenner zeigt: „Unbillig erscheint die Einziehung einer Forderung ausnahmsweise insbesondere dann, wenn der Nachteil, den der Schuldner durch die Einziehung erleidet, und der Nutzen, den der Versicherungsträger (...) durch die Einziehung erzielen, in einem krassen Missverhältnis zu einander stehen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Einziehung zu einer Aufgabe der Selbständigkeit des Schuldners führen würde.“ In eine ähnliche Richtung zielt § 9 Abs. 2 der Beitragserhebungsgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes vom 17. Februar 2010, wonach als Grundlage für den Erlass persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe genannt werden. Gründe für einen Erlass seien insbesondere dann gegeben, wenn eine Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbestehens oder des notwendigen Lebensunterhaltes des Anspruchsgegners vorliege.

Ein Sozialleistungsbezug allein ist kein ausreichender Grund für einen Erlass der Krankenkassenschulden: Bei Leistungsbezug nach dem SGB XII erlassen manche Krankenkassen die Rückstände, bei Bezug von ALG II nicht, da noch Chancen bestehen, dass Einkommen in Zukunft erzielt werden wird.

Umgang mit Beitragsschulden – Privatinsolvenz

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wäre in einem ersten Schritt lediglich der Forderungseinzug der rückständigen Beiträge durch die Krankenkasse ruhend gestellt. Die eigentlichen Beitragsrückstände bleiben aber bestehen bis zur Ausstellung der Restschuldbefreiung.

In einem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen heißt es: Im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist bei der Anmeldung zu unterscheiden, ob Beitragsansprüche betroffen sind, die vor oder nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind. Vor der Insolvenzeröffnung entstandene Beitragsansprüche können als Insolvenzforderungen zum Verfahren angemeldet werden und nehmen ggf. am anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren teil. Bei Beitragsrückständen nach Insolvenzeröffnung sind diese Rückstände als ‚höchstpersönliche‘ Ansprüche zu behandeln, die außerhalb des Verbraucherinsolvenzverfahrens einzuziehen sind, mit den sich daraus ergebenden massiven Einziehungsschwierigkeiten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass unter Umständen auch ein Regelinsolvenzverfahren in Betracht kommen könnte, wenn der Schuldner als Selbstständiger tätig ist. Es wurde die Frage gestellt, wie mit rückständigen Beitragsansprüchen von Versicherten, die private Insolvenz angemeldet haben, im Hinblick auf § 16 Abs. 3 a SGB (Anmerkung: Das ist das Ruhen des Leistungsanspruchs) umzugehen ist. In der „Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Leistungsrecht“ vom 14./15.6.2007 wird die folgende Einschätzung vertreten: „Soweit rückständige Beiträge vollständig Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden sind, bleiben diese Beitragsrückstände bei der Umsetzung der Ruhendregelung unberücksichtigt bzw. das Ruhen endet vom Tag der Insolvenzeröffnung an.“

Nun entfalten Besprechungsergebnisse keine Rechtswirkung. Die Praxis zeigt aber, dass sich die gesetzlichen Krankenkassen an die o.g. Ausführungen aus der Besprechungsniederschrift halten und die dortigen Ergebnisse auch in die Praxis umsetzen, insbesondere dann, wenn konkret darauf verwiesen wird.

Claudia Mehlhorn ist Dipl.-Verwaltungswirtin und seit 1999 als Dozentin zum Krankenversicherungsrecht tätig, seit 2016 auch für viele Migrations- und Schuldnerberatungsstellen.

Bei dem hier veröffentlichten Beitrag handelt es sich um eine gekürzte und angepasste Version ihres umfassenden Fachaufsatzes, den sie auf ihrer Webseite kvschulung.de kostenfrei zum Download zur Verfügung stellt und regelmäßig überarbeitet.

Unsere Empfehlung:

BAG-SB Fortbildung Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, insbesondere die, die Selbstständige beraten

Inhalt:

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Beitragsberechnungen
- Beitragsschulden bei der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verjährung, Verzicht auf Leistungen
- Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Beitragseinstufung in der obligatorischen Anschlussversicherung, Höchstbeitragseinstufung
- Ruhen des Leistungsanspruches als Folge des Beitragsrückstandes
- Beitragsschulden im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Einführung in die private Krankenversicherung (Wahltarife und Basistarif)
- Beitragsrückstände in der privaten Krankenversicherung
- Tarifwechsel, Tarifumstellung
- Ruhen des Leistungsanspruches und Notlagentarif
- Aufrechnung mit Leistungsansprüchen

Termin: Di., 19. und Mi., 20. November 2019

Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst

Ort: Kreisjugendring, Hintere Insel Schütt 20, 90403 Nürnberg, Raum Delta

Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Sven Ulbrich,
Richter am Sozialgericht in Berlin

Anleitung zur Nutzung der digitalen Zeitschrift BAG-SB Informationen und des Moduls Schuldnerberatung im Portal wolterskluwer-online.de

Mit der Ausgabe #1_2019 wechselt die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen ins digitale Zeitalter. Das ermöglicht Ihnen, die BAG-SB Informationen jederzeit und überall zu lesen – per PC, Tablet oder Smartphone. Worüber wir uns allerdings besonders freuen, ist, dass wir mit der Digitalisierung das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de erweitern können – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Der Zugang allein ist nicht das Entscheidende, sondern die Nachschlagewerke, die Sie nun im Rahmen Ihres Abonnements zusätzlich nutzen können: das Praxishandbuch Schuldnerberatung, einen Insolvenzrechtskommentar, einen BGB- und einen ZPO-Kommentar sowie zusätzlich die Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbank.

Schritt 1: Ihre Registrierung

Für die Nutzung registrieren Sie sich bitte auf unserer Webseite unter www.bag-sb.de/digitalisierung.



The screenshot shows a registration form titled "Registrierung für den Onlinezugriff". It contains four input fields: "Vorname*", "Nachname*", "Mailadresse*", and "BAG-Kundennummer*". Below the fields is a button labeled "Registrierung abschließen".

Innerhalb weniger Tage nach der Registrierung erhalten Sie von uns Ihre Zugangsdaten per E-Mail.

tionen

Schritt 2: Login und Einführung

Mit den Zugangsdaten erhalten Sie per E-Mail eine allgemeine Anleitung zur Nutzung des Portals und allen zentralen Funktionen. Mit dem ersten Login werden Sie zudem mit einer kleinen „Einführungstour“ begrüßt, in der Ihnen die wichtigsten Funktionen des Portals erklärt werden.



Schritt 3: Vielfältige Möglichkeiten nutzen

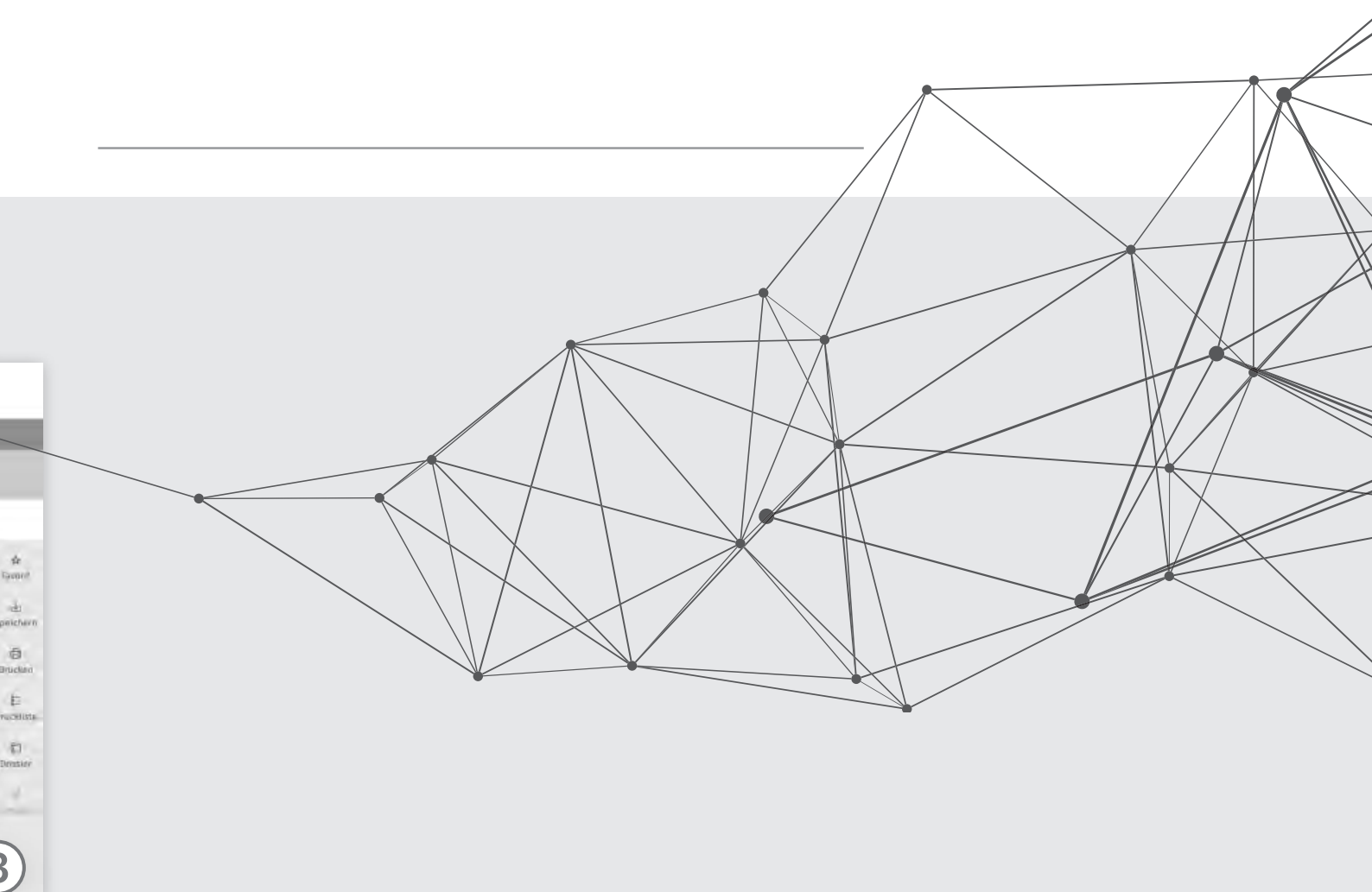
Viele der Funktionen dürften Ihnen von anderen Webseiten bekannt vorkommen:

The screenshot shows the Wolters Kluwer website interface. On the left, there is a navigation menu with a table of contents (1) and a search bar (2). The main content area displays a document titled "Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen" (3). The document text includes a preface and a list of events. On the right side of the document, there is a toolbar with icons for favorite, alert, dossier, print list, and return (4). The document content is highlighted with a yellow background (5).

1 In der Dokumentenansicht sehen Sie neben dem Dokument selbst das Inhaltsverzeichnis der Quelle, aus der das Dokument stammt.

2 Oberhalb des Dokuments können Sie auf zusätzliche Informationen wie z. B. Kommentierungen, Zitierungen und Verfahrensgang zugreifen.

3 Am rechten Rand finden Sie die Werkzeugleiste, über die Sie das Dokument speichern, drucken oder zur Druckliste hinzufügen können. Haben Sie ein Dokument über eine Suche gefunden, wird der Suchbegriff im Dokument hervorgehoben. Dies kann über die Werkzeugleiste ausgeblendet werden.



Zum Hintergrund:

Bei den Vorbereitungen zur Digitalisierung unserer Zeitschrift waren verschiedene Motive und Erfahrungen entscheidungsleitend für uns. Zunächst ganz klar die Erfahrung, dass unsere Leserschaft die Printausgabe enorm schätzt und keinesfalls darauf verzichten möchte. Daher haben wir uns auch dazu entschieden, das Abonnement ausschließlich als Kombi-Abonnement anzubieten – eine Wahl zwischen „nur print“ oder „nur digital“ besteht nicht. Die ersten Rückmeldungen aus der Leserschaft bestätigen diese Entscheidung. Viele Leserinnen und Leser berichten, die Printausgabe zu nutzen, um die Fachartikel in der Bahn zu lesen, Veranstaltungsankündigungen für das Team zu markieren und weiterzureichen oder einzelne Gerichtsentscheidungen präsent aufzuhängen, um sie bei der Beratung nicht zu vergessen. Die digitale Ausgabe hingegen nutzen sie, um strittige juristische Fragen in Kommentaren und Fachbüchern nachzulesen oder alte Ausgaben der Fachzeitschrift für eigene Artikel leichter durchsuchen und zitieren zu können. Durch Verlinkungen im Text wird das Auffinden von Quellenangaben deutlich erleichtert und die Recherchearbeit vereinfacht. ➔

4 Um mehr Platz für die Dokumentenansicht zu haben (oder z. B. bei der Ansicht auf einem Tablet), können Sie das Verzeichnis durch Klick auf „x“ minimieren. Dadurch werden Pfeile sichtbar, die ein Vor- und Zurückblättern ermöglichen.

5 In den Dokumenteninfos finden Sie zusätzliche Informationen wie z. B. Links zu Kommentierungen und Zitierungen. Je nach Art des Dokuments (Rechtsprechung, Vorschriften, Literatur ...) werden unterschiedliche weitere Informationen angezeigt.

Obwohl die BAG-SB Informationen als Fachzeitschrift im unteren Preissegment rangiert, ist der neue Preis gerade für kleine Beratungsstellen nicht unerheblich – gerade, wenn regelmäßig weitere Fachliteratur angeschafft werden muss. Über das Modul Schuldnerberatung können wir nun dank unseres Kooperationspartners wolterskluwer-online.de ein Gesamtpaket anbieten – wodurch sich für viele Beratungsstellen ein erhebliches Einsparpotenzial ergibt. Und die Beratungsstellen, die sich bisher nicht leisten konnten, weitere Fachliteratur anzuschaffen, haben nun entsprechende Werke in ihrem Abonnement inklusive – für uns ein entscheidendes Argument in der Debatte um Fachlichkeit und Qualitätsstandards.

Auch für die Zeitschrift selbst – als Fachmedium – stellt die Digitalisierung einen wichtigen Schritt dar. Für die Zukunft erhoffen wir uns, beispielsweise durch die digitale Version der Zeitschrift, die Grundlage geschaffen zu haben, die Forschung in unserem Arbeitsfeld zu unterstützen. Stellen wir uns die Veröffentlichung einer Doktorarbeit vor, für die eine Studentin 200 Interviews mit Schuldnerinnen und Schuldnern geführt, die Antworten ausgewertet und daraus ihre Ergebnisse abgeleitet hat, welche sie nun in einem Fachaufsatz in den BAG-SB Informationen beschreibt. Forschungsdatenzentren wie beispielsweise das ZBW – Leibniz Informationszentrum Wirtschaft in Hamburg arbeiten daran, empirische Daten aus Fachaufsätzen auch anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugänglich und nutzbar zu machen. Als Grundlage für diese Auswertungen dienen digitale Publikationen, die von einer entsprechenden Software verarbeitet werden. In einem Bereich wie der Schuldnerberatung, in dem qualifizierte empirische Daten eher Seltenheitswert genießen, da in den vergangenen Jahren wenig Mittel für die Forschung zur Verfügung standen, können entsprechende Auswertungen für die Wissenschaft enormes Potenzial bieten. Uns ist klar: von einem solchen Punkt sind wir noch weit entfernt. Dennoch wollen wir als Verlag versuchen, die Qualität unserer Fachzeitschrift weiter zu steigern und an entsprechenden Lösungen aktiv mitzuarbeiten.

Wissenschaftlich, lesernah, praxisrelevant – so kennen Sie die BAG-SB Informationen. Diesen Maximen wollen wir auch in Zukunft treu bleiben. Darüber hinaus ist es uns ein Anliegen, uns stetig weiterzuentwickeln und unserer Leserschaft einen echten Mehrwert zu bieten: ak-

tuelle Berichte aus dem Arbeitsfeld, kommentierte Gerichtsentscheidungen, Arbeitshilfen, Interviews, Seminarhinweise, Kooperationen mit Verlagen und vieles mehr.

Warum also überhaupt noch diese gesonderte Anleitung? Weil unser Eindruck ist, dass viele Beratungskräfte mit dem Begriff Digitalisierung vor allem negative Erfahrungen verbinden. Oft schieben Geldgeber die Digitalisierung als Grund vor, um Stellenkürzungen vorzunehmen – völlig außer Acht lassend, dass nicht nur für Beratungspersonal, sondern auch für Softwarelizenzen, Serverleistungen, Datenarchive und entsprechenden Support Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die Digitalisierung also keineswegs entsprechende Kürzungen rechtfertigen dürfte. Oder dass es gerade die Möglichkeiten der Digitalisierung sind, die im Bereich Verwaltung notwendige Zeitkapazitäten für die Beratungskräfte schaffen. Die gesparte Zeit kommt den Ratsuchenden zugute. Dies sind nur zwei Aspekte, die – wie bereits Simon Rosenkranz vom SFZ Mainz in seinem Beitrag auf der Jahresfachtagung 2017 dargestellt hat – der facettenreiche Themenkomplex „Digitalisierung in der Schuldnerberatung“ beinhaltet. Dieser Themenkomplex ist für die Schuldnerberatungspraxis noch lange nicht vollständig durchdrungen.

Umso mehr freuen wir uns, Ihnen mit der digitalen Fachzeitschrift die schönste Seite der Digitalisierung zeigen zu dürfen: nämlich die, in der digitale Lösungen eine enorme Erleichterung für die tägliche Arbeit der Schuldnerberatungskräfte schaffen.

Anknüpfend an die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre öffnen wir nun ein neues Kapitel in der Geschichte unserer Fachzeitschrift und sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen und Erfahrungen.

Häufige Fragen – FAQs

Weitere Informationen und Antworten auf häufige Fragen finden Sie unter www.bag-sb.de/digitalisierung.

Welche Inhalte sind im Modul Schuldnerberatung enthalten?

Das Modul Schuldnerberatung ist ein sog. Inhaltspaket im Portal wolterskluerer-online.de und umfasst den digitalen Zugang zu folgenden Werken:

- BAG-SB Informationen von BAG-SB, ISSN: 0934-0297
- Praxishandbuch Schuldnerberatung von Groth u. a., ISBN: 978-3-472-01680-9
- Kommentar Privatinsolvenzrecht von Schmidt, ISBN: 978-3-452-28980
- Kommentar BGB von Prütting/Wegen/Weinreich, ISBN: 978-3-472-09555-2
- Kommentar ZPO von Prütting/Gehrlein, ISBN: 978-3-472-09556-9

Kann ich auswählen, in welcher Form ich die Zeitschrift beziehen möchte?

Mit der Umstellung zum Jahreswechsel auf das neue Kombi-Abonnement erhalten alle Leserinnen und Leser der Zeitschrift sowohl eine Printausgabe ihrer Zeitschrift wie auch einen Zugang zum Modul Schuldnerberatung bei wolterskluerer-online.de und damit zur digitalen Ausgabe der Zeitschrift. Eine Wahl zwischen „nur Print“- oder „nur Digital“-Abonnements wird nicht angeboten. Es steht Ihnen aber natürlich frei, nur die eine oder andere Variante für sich zu nutzen.

Gibt es für die Nutzung auf meinem Smartphone eine App zur Datenbank?

Zur mobilen Nutzung der Inhalte auf wolterskluerer-online.de ist der JURION E-Reader geeignet. Dieser E-Reader wird zurzeit überarbeitet und wird im Laufe des 1. Halbjahres 2019 mit zusätzlichen Funktionen (und neuem Namen) verfügbar sein. Andere E-Book Reader (Tolino et al.) sind für die Nutzung der Inhalte von wolterskluerer-online.de nicht geeignet. Die App kann kostenfrei im App-Store (Apple) und im Play-Store (Google) heruntergeladen werden. Die Anmeldung und der Zugriff auf die abonnierten Inhalte erfolgt über die Zugangsdaten, die Sie nach der Registrierung bei der BAG-SB erhalten – es sind die gleichen wie bei der Registrierung über die Webseite www.wolterskluerer-online.de.

terskluerer-online.de nicht geeignet. Die App kann kostenfrei im App-Store (Apple) und im Play-Store (Google) heruntergeladen werden. Die Anmeldung und der Zugriff auf die abonnierten Inhalte erfolgt über die Zugangsdaten, die Sie nach der Registrierung bei der BAG-SB erhalten – es sind die gleichen wie bei der Registrierung über die Webseite www.wolterskluerer-online.de.

Wir nutzen bereits das Modul Insolvenzrecht (Plus) im wolterskluerer-online. Worin unterscheiden sich die Module? Kann ich sie parallel nutzen?

Ein Modul stellt immer den gesammelten Zugang zu einzelnen Werken (z. B. Gesetzeskommentaren oder Handbüchern) dar – also ein Inhaltspaket. Teils überschneiden sich die Inhaltspakete Insolvenzrecht/Insolvenzrecht PLUS und Schuldnerberatung. Zum Beispiel ist der ZPO-Kommentar von Prütting/Gehrlein in allen drei Modulen enthalten, andere Werke werden exklusiv nur in einem Inhaltspaket angeboten.

So ist z. B. die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen nur im Modul Schuldnerberatung enthalten. Natürlich können Sie sich auch dafür entscheiden, z. B. einer Mitarbeiterin (Juristin) in Ihrer Beratungsstelle den Zugang zum Insolvenzrechtsmodul und einem anderen Mitarbeiter (Sozialpädagoge) den Zugang zum Schuldnerberatungsmodul einzurichten.

Wie kommt der neue Preis zustande?

Um an unsere erfolgreiche Arbeit anknüpfen zu können, war 2019 eine Preiserhöhung aufgrund gestiegener Produktions- und Versandkosten leider unumgänglich. Uns ist bewusst, dass der Preis für ein Abonnement gerade für kleine Beratungsstellen nicht unerheblich ist. Über das Modul Schuldnerberatung können wir nun dank unseres Kooperationspartners wolterskluerer-online.de ein Gesamtpaket anbieten – wodurch sich für viele Beratungsstellen insgesamt ein erhebliches Einsparpotenzial ergeben dürfte. Der Normalpreis allein für ein Online-Abonnement der Nachschlagewerke beträgt regulär 351,00 Euro.

Forum Schuldnerberatung 2018 – „Weg mit den Schulden“

Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung

In Anlehnung an das Aktionswochenthema „Weg mit den Schulden“ fand am 22. und 23. November 2018 die regelmäßig stattfindende Kooperationsveranstaltung vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) in Hannover statt. Mit 90 Fachkräften aus der Schuldner- und Insolvenzberatung aus Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden sowie Kommunen, zuständigen Mitarbeitenden aus Kommunen und Jobcentern sowie der Anerkennungsbehörden der Länder war das seit langer Zeit bewährte Austauschforum wieder ausgebucht. Zum ersten Mal wurden die Teilnehmenden durch Dr. Sascha Facius, den Nachfolger von Andreas Krampe, als Vertreter des Deutschen Vereins begrüßt. Die AG SBV wurde auf dem Podium durch Michael Weinhold, dem stellvertretenden Sprecher der AG SBV, vertreten.

Im ersten Beitrag stellte Professor Dr. Harald Ansen zentrale fachliche Anforderungen an eine soziale Schuldnerberatung aus Sicht der sozialen Arbeit dar. Wichtige Themen in seinem in fünf Punkte gegliederten Vortrag waren das Selbstverständnis der Beraterinnen und Berater sowie die Frage: „Wo stehen die Ratsuchenden im Beratungsprozess?“ Er problematisierte, dass mit dem in Deutschland zur Verfügung stehenden Beratungsangebot lediglich acht Prozent der Überschuldeten erreicht würden. In seinem Ausblick forderte er eine Erweiterung von Beteiligungsmöglichkeiten, die Vernetzung im Sozialraum, andere Formen der Forschung sowie eine Weiterentwicklung der Qualifizierung zur Schuldnerberatung, möglicherweise im Rahmen einer Masterausbildung.

Unter der Überschrift „Schuldner- und Insolvenzberatung – notwendige Bausteine einer modernen Sozialpolitik“ stellten Hilmar Holzner vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie Christian Maltry von der kommunalen Schuldner- und Insolvenzberatung des Landratsamts Main-Spessart das Ergebnis der fast 20 Jahre andauernden Diskussion über die Struktur der Beratung in Bayern dar. Seit diesem Jahr wurde die Verantwortung für die Insolvenzberatung vom Freistaat Bayern auf die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert. Somit wird die Bewirtschaftung „aus einer Hand“ von Schuldner- und Insolvenzberatung ermög-

licht. Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Ausgangssituation in Bayern insofern einen Fortschritt darstellt, dass die bisherigen Fallpauschalen und die damit in Bayern aufgetretenen Nachteile, dass z.B. kein flächendeckendes Beratungsangebot erzielt werden konnte, durch eine pauschalierte Finanzierung abgelöst werden. Allerdings liegt die bisher vorgesehene finanzielle Ausstattung noch unter dem von der AG SBV geforderten Mindeststandard. Eine spannende Entwicklung, deren Umsetzung es intensiv zu beobachten gilt.

Zur Abrundung des ersten Tages stellte Michael Weinhold noch einmal die zentralen Positionen und die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte der AG SBV vor. Das Recht auf Schuldnerberatung sowie das Konzeptpapier zur sozialen Schuldnerberatung bilden die zentralen Grundlagen für die Arbeit. Mit seinem Vortrag verdeutlichte er die Inhalte und den Anspruch der Fachlichkeit an die soziale Schuldnerberatung. Ferner wurde durch einen Rückblick auf die Entwicklung von Beginn der Schuldnerberatung bis heute noch einmal deutlich, unter welchen Rahmenbedingungen die jetzigen beiden Grundlagenpositionen entstanden sind und welche Bedeutung sie in der politischen Diskussion zukünftig haben können. Wie in jedem Jahr wurde auch 2018 der Abend von den Teilnehmenden für den kollegialen Austausch und die weitere Diskussion zu den Themen des Tages lebhaft genutzt. Dazu bildete die Tagungsstätte in Hannover einen guten Rahmen. Fußballinteressierte erinnerten sich auch noch gern an die letzte Veranstaltung, die in dieser Tagungsstätte durchgeführt worden war.

Am Freitag fanden unter dem Motto „Weg mit den Schulden“, unter Berücksichtigung der doppelten Auslegbarkeit des Wortes „Weg/weg“, drei parallele Workshops statt. Der erste Workshop befasste sich mit dem Thema „Budgetberatung – was kann sie zur Prävention von Armut und Überschuldung, zur sozialen Teilhabe und zur Begleitung der Entschuldung leisten?“ Birgit Bürkin von der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. und Budgetberaterin sowie Nikolas Mantseris, Schuldnerberater des Caritas Mecklenburg e.V., konnten durch interessante Ansätze die Workshopteilnehmenden für das In-

strument der Budgetberatung im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung interessieren. Ein kurzer Ausblick auf Referenzdaten und Referenzbudgets der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. rundeten den Workshop ab.

In Workshop II referierte Birgit Bellhausen vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zum Bereich „Sozialraumorientierung, Vernetzungs-, leistungs- und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit – Wie können sie zur Stärkung der sozialen Schuldnerberatung beitragen?“. Verdeutlicht wurde, dass durch die Förderung der Sozialraumorientierung die von Dr. Ansen am Vormittag geforderte neue Beteiligungsform der betroffenen Menschen vor Ort gut umsetzbar wird. Sozialraumorientierung fördert, dass Menschen Verantwortung übernehmen für sich und ihr Umfeld, dass sie Kooperationen entwickeln und benachteiligte Menschen befähigen, sich im Prozess einzubringen und ihre Rechte einzufordern. Katharina Löhrbrocks von der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. brachte ihre Teilnehmenden des Workshops III in Bewegung. Unter dem Thema „Ratsuchende in Mehrfachproblemlagen in der Schuldnerberatung – Welche Interventionen sind erforderlich?“ beleuchteten die Workshopteilnehmer_innen aus verschiedenen Blickwinkeln systemische Handlungsansätze in der Schuldnerberatung. Sie betrachteten mit unterschiedlichen Rollen bzw. Perspektiven das gesamte System, in dem sich Klientinnen und Klienten während des Beratungsprozesses befinden.

Die Organisatoren des Forums hatten sich ein breites Spektrum vorgenommen. Die Teilnehmenden konnten viele interessante Ideen und Eindrücke für ihre weitere Arbeit mitnehmen. Auch in diesem Jahr ist eine Fortsetzung der bewährten Tagungsreihe in Planung. Sie soll voraussichtlich am 14. und 15. November 2019 in Berlin stattfinden.

Petra Köpping ist als Diplom-Kauffrau seit 1996 bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen tätig. In den vergangenen zehn Jahren war sie als Referentin im Geschäftsfeld Berufliche und Soziale Integration für den Bereich der Schuldnerberatung zuständig. Unter anderem vertritt sie die Diakonie als stellvertretendes Mitglied im Ständigen Ausschuss der AG SBV.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an info@bag-sb.de.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Webseite.



Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG)

Bei diesem Beitrag handelt es sich um das gekürzte und leicht abgeänderte Vorwort des BAG-SB Ratgebers „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“ in der 3. Auflage, 2018.

Unbürokratischer Schutz des Existenzminimums und Entlastung aller Beteiligten – so war das P-Konto 2010 angetreten. Und tatsächlich – einmal eingerichtet steht zumindest in Höhe des Grundfreibetrages ein automatischer Schutz zur Verfügung. Kontokündigungen sind nach Erfahrung der Verbraucherzentrale NRW zurückgegangen und mittlerweile durch den Rechtsanspruch auf ein Basiskonto als Druckmittel auch weitgehend wirkungslos. Eine Kontonutzung für bargeldlosen Zahlungsverkehr in zunehmend digitalen Zeiten ist auch ein unbedingtes Muss. Und so gab es mit Stand 2016 immerhin über zwei Millionen P-Konten – damit kann dieses Rechtsinstitut als etabliert gelten¹. Die Sicherung des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums hat sich mit dem P-Konto bei derzeitiger Rechtslage und Anwendungspraxis für den Schuldner jedoch faktisch verschlechtert. Viel zu häufig kommt es zu Auskehrungen an Gläubiger von Beträgen, die an sich pfändungsgeschützt wären. Nur Schuldnern in guter Beratung, mit hohem Selbsthilfepotenzial oder günstigen regionalen Gegebenheiten bleibt die Odyssee zur Erlangung eines angemessenen Pfändungsschutzes erspart.

Sehr frühzeitig bereits haben Verbraucherverbände und AG SBV Probleme und Anwendungsschwierigkeiten gegenüber dem BMJV artikuliert, in konstruktiven Sitzungen mit Vertretern der Bankenverbände nach pragmatischen Lösungen gesucht oder den Versuch unternommen, in kommunalen Runden mit allen Beteiligten gemeinsame Verfahrensweisen zu verabreden. Mit dem zwischenzeitlich im Oktober 2018 veröffentlichten Diskussionsentwurf zu einem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) hat das BMJV viele der Anregungen der Schuldnerberatungs- und Verbraucherschutzverbände aufgegriffen – nach einer ersten Einschätzung aber auch neue Hürden geschaffen oder Regelungen im Sinne eines guten Schuldnerschutzes nicht konsequent genug formuliert.

Im Folgenden eine Auswahl zentraler Kritikpunkte an den bestehenden Regelungen:

Auch wenn die Umwandlung des bestehenden Kontos in ein P-Konto nur noch selten davon abhängt, dass auch gleich eine Bescheinigung vorgelegt wird – was unzulässig ist – gestaltet sich die schnelle und problemlose Versorgung mit Bescheinigungen doch extrem schwierig. Ihr Erfolg ist wohnortabhängig. Trotz anderslautender Anweisungen tun sich viele Jobcenter schwer damit, eine Bescheinigung auszustellen, Familienkassen erteilen nur „Teil“-Bescheinigungen und Kreditinstitute erkennen häufig die Leistungsbescheide als Bescheinigung nicht an –

Auszug aus der Stellungnahme der AG SBV zum PKoFoG

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt, dass mit der Veröffentlichung eines Diskussionsentwurfes am 2. November 2018 zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutz-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) die lang erwartete Weiterentwicklung des Pfändungsschutzkontorechts eingeleitet worden ist. [...] Aus der Sicht der Verbände der gemeinnützigen Schuldner- und Insolvenzberatung sind u. a. folgende Regelungen grundsätzlich positiv zu bewerten:

- gesetzliche Klarstellung, dass das „First In – First Out“-Prinzip bei der Berechnung des pfändbaren Betrags und Übertrages gilt und Umwandlung auch bei überzogenen Konten möglich ist,
- Erweiterung der Übertragbarkeit auf drei Monate,
- Verpflichtung, dass auch öffentlich-rechtliche Gläubiger den Pfändungsschutz sicherzustellen haben,
- Mitteilungspflichten der Zahlungsinstitute im Rahmen der Pfändungsbearbeitung,
- Ausweitung des Aufrechnungsschutzes bei überzogenen Konten.

¹ Evaluierungsbericht – Kurzfassung, Seite 5

und so bleibt die Hauptlast dieser Aufgabe den anerkannten Schuldnerberatungsstellen vorbehalten. Hier muss die bisherige Auffangzuständigkeit der Gerichte dringend zu einer Verpflichtung werden, denn fehlender Pfändungsschutz bedeutet Existenzbedrohung des Schuldners und seiner Familie. Als Rettungsanker für die Ersatzbescheinigung kommen die Gerichte nach Erfahrung der Beteiligten bislang meist nicht vor.

Überhaupt ist es mit der Justizgewährungspflicht nicht weit her im P-Konto-Verfahren – lang ist die Liste der Beschwerden darüber, dass Schuldner mit Anträgen auf Erhöhung des individuellen Freibetrags nach § 850 k Abs. 4 ZPO schon in der Rechtsantragsstelle scheitern. Offenbar besteht verbreitet die Vorstellung, der Pauschalschutz des § 850 k Abs. 1 bis 3 reiche aus – von einer Erhöhung

auf das Niveau der Lohnpfändung wollen viele nichts wissen. Auch hier kann nur eine gesetzliche Klarstellung helfen, die mindestens aus dem missverständlichen „kann“ in der Zuständigkeitsvorschrift ein „muss“ macht.

Noch gravierender in der Rubrik Zuständigkeitsverweigerung steht es um viele Pfändungsstellen öffentlicher Gläubiger. Da der Anteil dieser Gläubiger an den Kontopfändungen laut Evaluierungsbericht immerhin 60 Prozent ausmacht, wiegt es schwer, wenn Schuldner mit ihren berechtigten Erhöhungsanträgen nicht durchdringen: Der Schuldner solle sich eine Bescheinigung besorgen und für weiteren Pfändungsschutz seien die Gerichte zuständig, so die häufigsten Antworten. Auch hier wird wie bei den Vollstreckungsgerichten kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt, der Rechtsweg ist abgeschnitten. Die beteiligten Ministerien sind aufgefordert, hier ressortübergreifend eine eindeutige Regelung ggf. mit gesetzlicher Klarstellung sowohl in der ZPO als auch in der Abgabenordnung (AO) zu finden, die bis hinunter in die Behördenhierarchie auch umgesetzt wird.

Ganz andere Probleme wiederum haben betroffene Schuldner, die ihr Geld in der zweiten Monatshälfte, meist gegen Ende des Monats für den Folgemonat auf ihr Konto erhalten. Sie sind von der Möglichkeit Rücklagen zu bilden, faktisch ausgeschlossen. Trotz einer eindeutigen diesbezüglichen Wertung des Gesetzgebers macht es die Struktur des P-Kontos mit dem Fokus auf den Kalendermonat an dieser Stelle unmöglich, Geld für die defekte Waschmaschine oder die Energienachzahlung anzusparen. Das aber ist nicht nur Grundlage jeder vernünftigen Haushaltsführung, sondern auch Pflicht bei Bezug von Sozialleistungen. Der Versuch des Bundesgerichtshofes hier Abhilfe zu schaffen, wird in der Praxis von der Kreditwirtschaft nicht umgesetzt – der Verweis auf den Rechtsweg ist für den Schuldner nicht mehr zumutbar. Insofern besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf. Im Ergebnis braucht es eine gesetzlich vorgesehene Verlängerung der Übertragbarkeit von geschütztem, aber nicht verbrauchtem Guthaben auf weitere Monate. Damit wird zusätzlich vermieden, dass es aufgrund der bisherigen Struktur regelmäßig zu Auskehrungen von eigentlich geschützten Beträgen an Gläubiger kommt.

Nicht der Gläubiger, sondern das kontoführende Institut selbst profitiert davon, wenn Arbeitseinkommen auf ein

toFoG

AG SBV

**Arbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung
der Verbände**

Kritisch und verbesserungswürdig im Sinne eines angemessenen Schutzes des Existenzminimums des Schuldners sind u. a. folgende Vorschläge zu bewerten:

- „Mitnahme“ der Pfändungssituation bei einem Kontowechsel,
- dreimonatige P-Kontosperre bei einem Kontowechsel, wenn der Wechsel nicht entsprechend der Regelungen stattfindet,
- „Zwangsvereinbarung“ bei der Rückführung eines debitorischen Saldos und Zahlung aus dem Unpfändbaren.

Die vollständige Stellungnahme, an deren Erstellung zahlreiche Mitglieder der BAG-SB mitgewirkt haben, ist auf der Webseite der AG SBV abzurufen – oder hier via QR-Code zu erreichen.



Konto im Minus gezahlt wird. Mit der Kündigung des Dispokredites und sofortigen Verrechnung der Gutschrift mit dem Minus ist der Schuldner augenblicklich mittellos. Will er das verhindern, ist er auf Kulanz und Verhandlungsbereitschaft angewiesen – nicht selten zahlt er Raten aus unpfändbaren Einkommensanteilen. Der Gesetzgeber hat es erneut versäumt, den Verrechnungsschutz nicht nur für Sozialleistungen, sondern konsequent auch für Arbeitseinkommen oder sonstige Einkommensquellen vorzusehen.

Bereits zu Beginn haben die Verbraucherverbände auch die fehlende Transparenz der Vorschriften kritisiert. Schuldner verfügen nicht über die notwendigen Informationen und kennen ihre Rechte nicht. Das führt dazu, dass eine „richtige“ Führung des P-Kontos nur mit Beratung möglich ist. Diese erhalten sie jedoch in aller Regel nicht durch ihr kontoführendes Institut. Ihnen bleibt die Hoffnung, eine kompetente Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle aufsuchen zu können. Faktisch führt hier die Komplexität des gewählten Systems zu einer Reduzierung des Pfändungsschutzniveaus. Ergänzend zu einer Vereinfachung der Regelungen insgesamt braucht es daher gesetzlich verpflichtende und verständliche, am Empfängerhorizont ausgerichtete Informationen der betroffenen Kunden. Die bisher zur Verfügung stehenden Informationen, zum Beispiel durch die Verbraucherzentrale NRW oder die gemeinsam zwischen AG SBV und Deutscher Kreditwirtschaft (DK) erarbeiteten Kundeninformationen können den Bedarf insgesamt aber nicht decken, sondern nur ergänzen und eine gesetzliche Verpflichtung nicht ersetzen – das zeigt die Praxis nach wie vor sehr deutlich. Der erfahrene Berater wird am Ende dieser Auswahl weitere Punkte vermissen – die Nachzahlungen, das Gemeinschaftskonto, Kontoentgelte oder die Rückumwandlung – um nur einige zu nennen. Weitere Gesetzesänderungen sind daher dringend geboten.

Pamela Wellmann ist Juristin und Leiterin der Fachgruppe Kredit und Entschuldung der Verbraucherzentrale NRW e.V. in Düsseldorf. Sie befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Recht und der Umsetzung des Pfändungsschutzkontos in die Beratungspraxis und nimmt die verbraucherpolitische Interessenvertretung unter anderem als Sprecherin des Arbeitskreises Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV wahr.

Stellungnahmen zum PKoFoG im Volltext

Anfang November 2018 erhielten die Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme bis Mitte Dezember 2018 zum Diskussionsentwurf zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG). Der Entwurf stellt mehrere Regelungsvorschläge (§§ 905, 908 Absatz 7 und 8 der ZPO) samt Begründung ausdrücklich zur Diskussion. Nach Prüfung der eingehenden Stellungnahmen durch das BMJV wird das Gesetzgebungsverfahren mit der Erstellung des Referentenentwurfs fortgesetzt werden.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind zwischenzeitlich auf der Webseite des BMJV veröffentlicht. Folgende Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
- Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Brandenburg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

- Zentralrat der Juden in Deutschland
- Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)
- Bund Deutscher Rechtspfleger
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutscher Sozialgerichtstag e.V.
- Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Onlineunternehmen e.V.
- Verbraucherzentrale NRW
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Gerichtsvollzieherbund
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Deutsche Kreditwirtschaft



www.bmjv.de

Neuer Umgang mit der Restschuldbefreiung

Bericht von der 36. Verbraucherinsolvenzveranstaltung des DAV in Berlin

Die 36. Verbraucherinsolvenzveranstaltung am 25. Januar 2019 in Berlin stand im Zeichen der (wieder einmal) anstehenden Veränderungen des Insolvenzverfahrens der natürlichen Personen und spannte wiederholt Bögen von den Anfängen der InsO über aktuelle Bestandsaufnahmen bis zu differenzierten Ausblicken in die Zukunft. Besonders die Evaluierung des § 300 InsO und die im Dezember abgeschlossenen Trilog-Verhandlungen zum RLE wurden aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. Im Fokus stand die Restschuldbefreiung.

Gleich zu Beginn der Veranstaltung konnten die Teilnehmer_innen einen „Blick hinter die Kulissen“ erhaschen, als Regierungsdirektor Alexander Bornemann (BMJV) über die gesetzgeberischen Perspektiven im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren berichtete. Dabei stellte er gleich einleitend fest, dass der Gesetzgeber auf jeden Fall auf die Ergebnisse der Evaluierung und die Vorgaben aus Brüssel reagieren und handeln werde – nur das „Wie“ sei zurzeit noch nicht geklärt. Bornemann erläuterte dann, wie das BMJV bei der Evaluierung der verkürzten Restschuldbefreiung in § 300 InsO vorgegangen war: Da nur knapp vier Jahre seit Inkrafttreten der Regelungen bis zur Evaluation vergangen waren, konnte nur die Verkürzung auf drei, nicht aber auf fünf Jahre (bei Tilgung der Verfahrenskosten) untersucht werden. Außerdem musste die Zahl der insgesamt eröffneten Verfahren, die mit den vorzeitig beendeten in Beziehung gesetzt wurde, aufgrund von Vergleichswerten geschätzt werden. So ergaben sich zwangsläufig Unschärfen. Allerdings lag der Anteil der vorzeitigen Restschuldbefreiungen mit deutlich unter zwei Prozent so unverkennbar unterhalb der vom Gesetzgeber erhofften 15 Prozent, dass auch trotz dieser Unschärfen habe festgestellt werden können, dass die Ziele von 2014 bisher verfehlt wurden.

Maßgeblich beeinflusst wird die geplante Anpassung der Restschuldbefreiung laut Bornemann durch die EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, die gerade zwei Tage vor der Veranstaltung im Ausschuss des Europäischen Parlaments verabschiedet worden war und nun noch förmlich beschlossen werden

muss. Die Richtlinie zielt zwar nur auf eine Entschuldung von Unternehmern, aber der deutsche Gleichlauf von Unternehmern und Verbrauchern soll beibehalten werden. Bornemann machte klar, dass eine Entschuldung nach maximal drei Jahren die Regel, nicht die Ausnahme sein soll und eine Anknüpfung an Mindestquoten wohl unzulässig sei. Allerdings können die Mitgliedstaaten Voraussetzungen vorsehen (z.B. Erwerbsobliegenheit, Mitwirkungspflichten, Einhaltung von Sperrfristen) oder bestimmte Forderungen von der Entschuldung ausnehmen (z.B. deliktische Forderungen, Unterhalt, Verbindlichkeiten nach Verfahrenseröffnung). Bornemann rechnet damit, dass sich das BMJV zügig dazu äußert, wie die Anpassung der Restschuldbefreiung und die weiteren insolvenzrechtlichen Reformvorhaben umgesetzt werden. Aktuell kann daher wohl davon ausgegangen werden, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley erste Vorschläge zur Anpassung der deutschen Restschuldbefreiungsregeln auf dem 16. Deutschen Insolvenzrechtstag am 4. April 2019 in Berlin vorstellen wird.

Restschuldbefreiung hat bereits einige Reformen hinter sich

Die zweite Referentin, Prof. Dr. Nicole Reill-Ruppe, arbeitete danach die gesetzgeberischen Absichten und verschiedenen Reformvorschläge zur Restschuldbefreiung wissenschaftlich auf. Deutlich wurde, dass seit Inkrafttreten der InsO bereits mehrfach das System der Restschuldbefreiung grundlegend reformiert wurde, um die vom Gläubigerwillen unabhängige Entschuldung mit Universalwirkung gegenüber den Insolvenzgläubigern, wie sie vom Gesetzgeber vorgesehen war, besser umzusetzen. Wichtige Einschnitte waren beispielsweise die Einführung der Verfahrenskostenstundung und die auf sechs Jahre verkürzte Abtretungsfrist im Jahr 2001, das Formular für Verbraucheranträge 2007 und die Optionen zur vorzeitigen Restschuldbefreiung 2013/2014. Gleichzeitig diskutierte man viele andere Reformvorschläge und verwarf sie letztlich. Reill-Ruppe forderte, dass auch bei den neuerlichen Reformen der Gleichlauf der Restschuldbefreiung für Unternehmer und Verbraucher gewahrt werden müsse. Und auch wenn es neben der Restschuldbefreiung weitere Ent-

schuldungsmöglichkeiten wie den Insolvenzplan, den außergerichtlichen Einigungsversuch und die Einstellung des Verfahrens nach § 213 InsO gebe, sollte nach ihrer Ansicht die Diskussion um eine angemessene Verfahrensdauer wieder aufgenommen werden.

Nach der Mittagspause fand die Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz statt, in der Prof. Dr. Hugo Grote nach 36 Veranstaltungen und 17 Jahren im Beirat von Sprecher Kai Henning mit einem Rückblick auf die gemeinsame Arbeit und einem großen Dank für seine engagierte Mitarbeit verabschiedet wurde. In der anschließenden Beiratswahl wurden die weiteren bisherigen Mitglieder Rechtsanwalt Kai Henning (Sprecher), Rechtsanwältin Hildegard Allemann, Rechtsanwältin Anna Kuleba und Rechtsanwalt Axel Seubert in ihren Ämtern bestätigt. Im ersten Vortrag nach der Mittagspause gab Rechtsanwalt Andre Dobjey einen Überblick über aktuelle Rechtsprechung und Probleme in den Verfahren der natürlichen Personen aus Verwaltersicht. Deutlich wurde, dass auch Probleme, die der BGH auf den ersten Blick gelöst hat, in der Praxis noch Schwierigkeiten bereiten. So entspann sich beispielsweise zu einem Urteil des BGH vom 21. September 2017 – IX ZR 40/17 eine lebhafte Diskussion zwischen den Teilnehmern und dem Referenten, wie im Fall einer nach § 88, 89 InsO unwirksamen Pfändung, bei der aber die öffentlich-rechtliche Verstrickung bestehen bleibt, verfahren werden soll und welche Anträge vom Insolvenzverwalter zu stellen sind. Die Teilnehmer favorisierten den Antrag, die Pfändung werde bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens für unwirksam erklärt. Auch Dobjey bewertete die derzeitige Verkürzungsmöglichkeit für die Restschuldbefreiung nach § 300 InsO. Er wies darauf hin, dass nach herrschender Meinung der Antrag auf Verkürzung nicht vor Ablauf der Dreijahres-Frist gestellt werden darf. Für den Insolvenzverwalter stelle sich das Problem, dass der Schuldner regelmäßig um eine Prognose bitte, ob denn die Quoten erreicht würden. Da eine genaue Berechnung der Verfahrenskosten allerdings vorzeitig nur schwer möglich sei, empfahl Dobjey, nur allgemeine Hinweise, den Tabellenauszug und die Berichte mit den Quotenerwartungen an den Schuldner zu geben. Die Gefahr einer Fehleinschätzung sei hoch und der Insolvenzverwalter nicht der Berater des Schuldners, sodass eine genaue Auskunft nicht erwartet werden dürfe. Ein großes Hindernis für die vorzeitige Restschuldbefreiung nach aktuellem Muster sah Dobjey darin, dass Drittmittel für die Beendigung in die Bemessungsgrundlage der Ver-

waltervergütung einbezogen werden, sodass durch die höhere Vergütung ein viel höherer Zuschuss nötig sei als für die in § 300 InsO vorgesehene Mindestquote an sich erforderlich. Dies könnte man nach Ansicht Dobjeys lösen, indem § 1 Abs. 5 InsVV auch auf einen Beendigungszuschuss nach § 300 InsO angewendet wird.

Den Abschluss des von den 65 Teilnehmern als sehr interessant und kurzweilig empfundenen Veranstaltungstags bildete ein lebhafter Vortrag von Richter Dr. Peter Laroche, dem Leiter des Kölner Insolvenzgerichts. Unter dem Titel „Die besonderen Anforderungen an den Insolvenzverwalter in den Verfahren der natürlichen Personen“ nahm Laroche die Zuhörer mit in das aktuelle Thema der Insolvenzverwalterauswahl. Er erläuterte die gesetzlichen Grundlagen der §§ 56 ff. und § 270 b InsO mit dem Hinweis auf den in diesen Vorschriften auch enthaltenen Rechtsgedanken der Möglichkeit, einen bestimmten, für das Verfahren besonders geeigneten Verwalter vorzuschlagen. Er forderte die Zuhörer auf, das Gericht auf Besonderheiten des Verfahrens und einen für diese besonders geeigneten Verwalter hinzuweisen. Den Einwurf eines Zuhörers, er kenne nur die Regel, der Vorgeschlagene werde es gerade nicht, wies Laroche mit dem Hinweis zurück, dies sei keine Rechtsanwendung, die einem modernen Verständnis der InsO entspreche. Er ging dann auf das seiner Ansicht nach gerade in den Verfahren der nat. Personen wichtige Kriterium der persönlichen Ausübung des Amtes durch den bestellten Verwalter ein. Dieses bedeute nicht, dass der Verwalter alle Aufgaben selbst zu bewältigen habe, aber er habe große Bedenken gegen eine Amtsführung, bei der der Verwalter während der gesamten Laufzeit des Verfahrens keinen einzigen persönlichen Kontakt zum Schuldner hat. Zum Abschluss seines Vortrags gab Laroche den Zuhörern mit seiner Idee eines treuhänder- und sogar verwalterlosen Verfahrens bei vorliegender Masselosigkeit, wie es sich etwa in Österreich etabliert habe, noch reichlich Gesprächs- und Diskussionsstoff mit auf den Heimweg. Die Sinnhaftigkeit eines teuren, über Stundung auf Kosten der Staatskasse geführten Verfahrens erschließe sich nicht ohne Weiteres, solange es für Gläubiger nichts zu verteilen gebe.

Dr. Claudia R. Cymutta ist selbstständige Rechtsanwältin in Mannheim. Sie berät Schuldner und Gläubiger in Verbraucherinsolvenzverfahren. Außerdem hält sie Vorträge und veröffentlicht Beiträge in Fachzeitschriften, vor allem zur Schnittstelle von Insolvenz und Miete.

Berliner Gespräche

Interview mit Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, SCHUFA Ombudsmann und Serena Holm, Bereichsleiterin Corporate Affairs der SCHUFA Holding AG



Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier hat am 1. September 2014 die Tätigkeit als unabhängiger Ombudsmann für die SCHUFA Holding AG übernommen. Er war von 2002 bis ins Jahr 2010 Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe und ist emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Serena Holm studierte Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und ist seit 2011 Leiterin des Bereichs Corporate Affairs bei der SCHUFA Holding AG. Mit ihrer Erfahrung verantwortet sie als Bereichsleiterin die Themenfelder Public Affairs, Corporate Development und Corporate Social Responsibility sowie die Leitung des Vorstandsstabs.

BAG-SB ■ Als einzige Auskunftei hat die SCHUFA eine unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet. Nicht allen unseren Leser_innen dürften die Aufgaben des Ombudsmanns und das Beschwerdeverfahren bei der SCHUFA bekannt sein. Können Sie einen Einblick in die Strukturen geben und dabei erläutern, welche Aufgaben Ihnen als Ombudsmann obliegen?

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Die SCHUFA hat in der Tat als einzige Auskunftei in Deutschland seit 2010 eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher_innen eingerichtet. Ich selbst wurde im September 2014 zum Ombudsmann der SCHUFA berufen und meine Aufgabe ist es, bei Differenzen oder Missverständnissen zwischen Verbraucher_innen und der SCHUFA zu vermitteln und den strittigen Vorgang neutral und unabhängig zu bewerten. Die Voraussetzung für die Eröffnung eines Ombudsmannverfahrens ist, dass die oder der jeweils Betroffene vorher bereits eine Klärung seines Anliegens mit dem Kundenservice der SCHUFA angestrebt hat. Wenn auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden konnte, kann die Beschwerde schriftlich bei der SCHUFA Schlichtungsstelle eingereicht werden. Ich überprüfe dann den strittigen Vorfall und veranlasse zum Beispiel eine Überprüfung von beanstandeten Meldungen bei den betreffenden Vertragspartnern und leite gegebenenfalls die Korrektur eines Datensatzes in die Wege. Stellt sich hingegen heraus, dass die Verfahrensweise der SCHUFA korrekt war, wird den Verbrauchern_innen der

Sachverhalt in einem schriftlichen Antwortbrief verständlich und nachvollziehbar erläutert. Das Verfahren ist für den Verbraucher kostenfrei und bietet eine unbürokratische Alternative zu einer gerichtlichen Klage – dennoch entstehen Verbraucher_innen keine Rechtsnachteile – der Weg vor ein ordentliches Gericht steht auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens nach wie vor offen.

BAG-SB ■ Wie können wir uns typische Fälle vorstellen, in denen Sie als Ombudsmann tätig werden?

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Im Jahr 2017 sind 366 zulässige Anträge beim Ombudsmann eingereicht worden, das bedeutet, dass die Verbraucher_innen sich mit ihrem Anliegen vorher bereits an die SCHUFA gewendet hatten. In mehr als der Hälfte der Fälle (230) beantragten die Verbraucher_innen beim Ombudsmann die vorzeitige Löschung eines oder mehrerer negativer Einträge. Weitere 27 Verbraucher_innen stellten einen Antrag auf vorzeitige Löschung eines Eintrags zur Restschuldbefreiung und 33 Verbraucher_innen klärten mit dem Ombudsmann Fragen oder Unklarheiten zum Thema Scoring. Die übrigen Anliegen betrafen ganz unterschiedliche Aspekte wie etwa Fragen zu Speicherfristen oder zum berechtigten Interesse von Anfragen. Ich mache die Erfahrung, dass Verbraucher_innen oft ein falsches Bild von meinen Aufgaben und dem Handlungsrahmen eines Ombudsmannes haben oder auch die Rechtslage falsch einschätzen. Sehr oft werden mir etwa

schwierige Lebensumstände geschildert, die zu negativen Einträgen geführt haben und der Wunsch geäußert, dass der Ombudsmann diese doch aus Kulanzgründen vorzeitig löschen möge, damit zum Beispiel ein Kredit aufgenommen werden kann. Aber auch ich als Ombudsmann kann lediglich nachprüfen lassen, ob die bei der SCHUFA gemeldeten Merkmale korrekt und unter Einhaltung der Meldevoraussetzungen erfolgt sind. Ist dies der Fall, sind Löschungen negativer Einträge auf Kulanzbasis grundsätzlich nicht möglich.

BAG-SB ■■■ Bei der Lektüre Ihrer jährlichen Tätigkeitsberichte fällt auf, dass bei Weitem nicht jeder Verbraucheranfrage von Ihnen stattgegeben wird. Wie viele von den Verbraucheranfragen sind eigentlich berechtigt? Und können Sie uns auch einmal schildern, warum die Ursache einer Beschwerde nicht unbedingt bei der SCHUFA selbst zu finden ist?

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Hier müssen wir zunächst die Begrifflichkeiten im Rahmen des Ombudsmannverfahrens klären. Es gibt zum einen zulässige und unzulässige Fälle. Wie weiter oben bereits erläutert, richtet sich diese Unterscheidung danach, ob sich die Verbraucher_innen vor Einleiten des Schlichtungsverfahrens bereits mit ihrem Anliegen an den SCHUFA Verbraucherservice gewandt haben. Ist dies nicht geschehen, so ist der Fall im Sinne der Verfahrensordnung des Ombudsmannes unzulässig und wird von der Schlichtungsstelle an das Privatkunden ServiceCenter der SCHUFA weitergeleitet. Zum anderen gibt es berechtigte und unberechtigte Anträge: Berechtigt ist ein Antrag, wenn der Ombudsmann in seinem Schlichtungsspruch zugunsten des Verbrauchers entscheidet. Dies war im Jahr 2017 bei insgesamt 42 Fällen (von den insgesamt 366 zulässigen Anträgen) der Fall. Und von diesen 42 Fällen ist ca. ein Drittel – 2017 waren es genau 18 Stück – auf die fehlerhafte Meldung eines Vertragspartners der SCHUFA zurückzuführen, etwa wenn seitens des Vertragspartners die Meldevoraussetzungen für einen Eintrag nicht korrekt nachgewiesen werden konnten. Gemessen an den von der SCHUFA erteilten im Durchschnitt 400.000 Auskünften täglich kann ich der SCHUFA aber auch den Vertragspartnern wirklich ein gutes Zeugnis ausstellen: Die Anzahl der berechtigten Anträge ist als äußerst gering einzustufen. Insgesamt pflegen sowohl die SCHUFA als

auch ihre Vertragspartner einen überaus verantwortungsvollen Umgang mit den Daten der Verbraucher.

BAG-SB ■■■ Vielleicht können Sie uns einmal schildern, welche Daten die SCHUFA überhaupt speichert und woher die SCHUFA diese Daten bekommt?

Antwort von Frau Holm, SCHUFA Holding AG

Das SCHUFA-Verfahren basiert auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dies ist die Grundlage der besonderen Datenqualität der SCHUFA. Unternehmen, die mit der Schufa zusammenarbeiten – dies sind zurzeit ca. 9500 – fragen bei der SCHUFA Informationen zu Verbrauchern, aber auch zu Unternehmen ab und melden im Gegenzug auch Informationen zu Vertragsbeziehungen von Verbrauchern. Dies sind, neben Informationen zu Zahlungsausfällen oder Inkassoverfahren, vor allem positive Informationen, z.B. zu bestehenden Girokonten, Kreditkarten oder laufenden Krediten. Nicht bekannt – und damit auch nicht Gegenstand des SCHUFA-Verfahrens – sind hingegen Informationen etwa zum Vermögensstand oder die Höhe des Gehaltes, die persönliche Lebenssituation, Familienstand oder gar die Herkunft.

BAG-SB ■■■ Thema Scoring: Der BGH hat mit Urteil vom 28. Januar 2014 – VI ZR 156/13 bestätigt, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Berechnungsverfahren um ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis handelt. Wie ist Ihre Meinung als Ombudsmann dazu?

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Der Bundesgerichtshof bestätigte in dem oben erwähnten Urteil die Datenübersichten gemäß § 34 BDSG (heute Datenkopie nach Art. 15. DSGVO) als rechtskonform. Dabei stellte der BGH fest, dass Betroffene einen Anspruch auf Auskunft darüber haben, welche personenbezogenen, insbesondere kreditrelevanten Daten gespeichert sind und in die Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) einfließen. Die sogenannte Scoreformel, also die abstrakte Methode der Scorewertberechnung, ist hingegen nicht mitzuteilen. Hier wurde auch das Recht auf den Schutz des Geschäftsgeheimnisses berücksichtigt. Der Bundesgerichtshof stellt in seinem Urteil jedoch hohe Anforderungen an die Transparenz der Auskunft. Mit dem Urteil bestätigt der BGH, dass die SCHUFA diese erfüllt. Der Ent-

scheidung des Bundesgerichtshofes haben sich auch danach weitere Gerichte angeschlossen (Oberlandesgericht München, Hinweisbeschluss vom 17.04.2014 – 24 U 5071/13; Oberlandesgericht München, Urteil vom 12.03.2014 – 15 U 2395/13; Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 21.03.2014 – 7 S 8/12; Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 26.02.2014 – 1 O 313/12).

Mir ist wichtig, dass in der Datenkopie alle von der SCHUFA gespeicherten Daten enthalten sind. Der Datenkopie kann auch entnommen werden, wann und von wem die SCHUFA die einzelnen Daten erhalten hat und welche Scores in den vergangenen zwölf Monaten an Vertragspartner übermittelt wurden. So kann der Verbraucher mögliche Fehler im Datenbestand korrigieren lassen und sicherstellen, dass seine aktuelle Lebenssituation korrekt wiedergegeben wurde. Gegen eine vollkommene Offenlegung der Scoreformel spricht neben dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses aus meiner Sicht auch, dass es zu Manipulationsversuchen kommen kann.

Frau Holm ergänzt dazu:

Es ist ja nicht so, dass die SCHUFA die Scoreformel wirklich verheimlichen würde. Die SCHUFA ist eines der am intensivsten regulierten und staatlich beaufsichtigten Unternehmen und erfüllt alle Transparenzanforderungen. Als einzige Auskunftsei haben wir unser Verfahren zur Scoreberechnung bereits 2010 gegenüber den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder offengelegt. Zugleich haben mehrere Gutachten bestätigt, dass das Verfahren wissenschaftlich und aussagekräftig ist. Die zuständige hessische Datenschutzaufsichtsbehörde lässt sich die Ergebnisse der Begutachtungen stets vorlegen und prüft diese. Dieses zweistufige Verfahren schafft aus unserer Sicht einen guten Interessenausgleich: Der Verbraucher hat ein umfangreiches Prüfrecht über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die zuständige Aufsichtsbehörde wiederum prüft die Zulässigkeit der Verwendung einzelner Datenarten und die Berechnungsmethode. So ist ein ordnungsgemäßes Verfahren ebenso sichergestellt wie der Verbraucherschutz. Zudem werden so Verbraucher und Wirtschaft vor den negativen Folgen einer möglichen Manipulation geschützt. Uns ist zudem wichtig, dass es gerade nicht unser Ziel ist, Verbraucher durch eine offengelegte Formel zu einem bestimmten Verhalten zu bringen. Wir bilden mit unseren Scores le-

diglich die statistische Ausfallwahrscheinlichkeit ab. Dies tun wir mit besonders hoher Prognosegüte. Dies zeigt auch die mit 97,8 Prozent unverändert hohe Rückzahlungsquote von Krediten in Deutschland.

BAG-SB ■ Mit welchen konkreten Anliegen zum Thema Scoring wenden sich Verbraucher an den Ombudsmann?

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Insgesamt stelle ich fest, dass die Fragen der Verbraucher zum Thema Scoring rückläufig sind. Im Jahr 2017 hatten nur 33 an mich gerichtete Anliegen das Thema Kreditscoring zum Inhalt. Das bedeutet, nur relativ wenige Verbraucher möchten vom Ombudsmann zum Beispiel die Berechnungsmethode des Scorings erklärt bekommen oder die Einflussfaktoren, die der Berechnung zugrunde liegen. Zu Letzterem erläutere ich den Verbrauchern, dass der Score-Wert auf der Grundlage der bei der SCHUFA zur jeweiligen Person gespeicherten Daten berechnet wird, die alle in der Datenkopie eingesehen werden können. Andere Daten, wie etwa Einkommen oder Vermögensverhältnisse, liegen der SCHUFA nicht vor und werden somit auch nicht für die Score-Berechnung verwendet.

BAG-SB ■ Thema SCHUFA Auskunft für Vermieter: Die SCHUFA bietet zur Vorlage bei potenziellen Vermietern die (kostenpflichtige) SCHUFA-Bonitätsauskunft an, die aus zwei Teilen besteht. Oft entscheiden sich Verbraucher jedoch, um Kosten zu vermeiden, für die kostenfreie Datenkopie und legen dem Vermieter so alle bei der SCHUFA zu ihrer Person gespeicherten Daten vor. Was rät die SCHUFA in solchen Fällen?

Antwort von Frau Holm, SCHUFA Holding AG

Die Datenkopie nach Art. 15 DSGVO dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunftsansprüche zur persönlichen Information des Verbrauchers über die bei der SCHUFA zu seiner Person gespeicherten Daten. Der Art. 15 DSGVO richtet sich dabei nicht ausdrücklich an die SCHUFA sondern an alle Unternehmen, die personenbezogene Daten gespeichert haben. Aufgrund des Umfangs der kostenlosen Auskunft warnen auch Verbraucher- und Datenschützer vor dem Aushändigen dieser persönlichen und schützenswerten Daten an Dritte.

Auch wenn sie kostenpflichtig ist: Speziell für wirtschaftliche Zwecke, z. B. wenn eine Auskunft zur Vorlage bei Vermietern, Maklern oder Arbeitgebern mit besonderen Sicherheitserfordernissen benötigt wird, empfehlen wir die Bestellung einer SCHUFA-Bonitätsauskunft. Denn diese besteht aus zwei Teilen:

a) Der erste Teil zur Weitergabe fasst in einem Zertifikat die relevanten Fakten zusammen. Das Zertifikat enthält nur Informationen, die nötig sind, um Vertrauen zwischen Ihnen und z. B. Ihrem Vermieter aufzubauen. Durch den Kopierschutz und das Wasserzeichen ist das Bonitätszertifikat als fälschungssicheres Originaldokument erkennbar und somit besonders vertrauenswürdig.

b) Der zweite Teil enthält eine separate, detaillierte Übersicht der SCHUFA-Daten zu Ihrer Person. Sie müssen diese Details nicht offenlegen, sie bleiben privat und geschützt.

BAG-SB ■■ Gerade in angespannten Wohnungsmärkten kann es mit einem negativen SCHUFA Eintrag schwieriger werden, eine Wohnung zu finden. Wie steht die SCHUFA zu dieser Aussage?

Antwort von Frau Holm, SCHUFA Holding AG

In Ballungsgebieten kann es in den momentanen Zeiten von knappem Wohnraum sicherlich grundsätzlich schwierig sein, eine geeignete Wohnung zu finden. Allerdings ist auch das Interesse der Vermieter vor Mietausfällen schützenswert und wichtig. Die SCHUFA schafft hier einen aus unserer Sicht angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Mieter und dem Vermieter. Vermietern ermöglichen wir, sich über das bisherige Zahlungsverhalten potenzieller Mieter zu informieren, bevor sie jemandem eine Wohnung anvertrauen, um sich vor eventuellen Zahlungsausfällen schützen zu können. Denn Informationen dazu, dass zum Beispiel eine Person in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, sind ein wichtiger Bestandteil in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Wichtig ist für uns dabei: Die Entscheidung, ob ein Bewerber eine Wohnung bekommt, wird nicht von der SCHUFA getroffen, sondern liegt allein bei dem jeweiligen Vermieter. In diese Entscheidung fließen in der Regel neben der SCHUFA-Auskunft noch weitere Informationen ein, z. B. die Mieterselbstauskunft, Ein-

kommensnachweise, Mietzahlungsbestätigungen des derzeitigen Vermieters und ggf. Bürgschaftszusagen. Das SCHUFA-Verfahren für Vermieter geht derzeit sogar über die gesetzlichen Datenschutzerfordernisse hinaus: Im Rahmen einer SCHUFA-Selbstverpflichtung – diese ist einzigartig in der Wohnungswirtschaft – werden an die Wohnungswirtschaft keine Scores übermittelt. Damit leisten wir einen Beitrag dazu, dass Wohnungen nicht einfach automatisch anhand von Scorewerten zugesprochen werden. An dem Problem, dass es in Ballungsgebieten einfach zu wenig bezahlbaren Wohnraum gibt, kann die SCHUFA leider nichts ändern. Hier sind andere gefragt.

BAG-SB ■■ Die SCHUFA speichert Informationen zu Insolvenzverfahren während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung wird diese noch für drei weitere Jahre im SCHUFA Datenbestand gespeichert. Seit Inkrafttreten der DSGVO beruft sich die SCHUFA bezüglich der Speicherfristen auf den „Code of Conduct“ des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien“, wonach es bei einer dreijährigen, jetzt allerdings taggenauen, Speicherfrist bleibt. Warum ist diese Speicherfrist sinnvoll, obwohl die Daten nach den gesetzlichen Vorgaben unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bereits sechs Monaten nach Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht werden?

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Richtig ist, dass gemäß § 1 InsO dem redlichen Schuldner die Gelegenheit zum wirtschaftlichen Neubeginn gegeben werden soll. Dies schließt eine möglichst lückenlose Speicherung von Bonitätsdaten jedoch nicht aus. Hier müssen aus meiner Sicht die verschiedenen Schutzzwecke der Regelungen beachtet werden. Die Informationen aus den Insolvenzbekanntmachungen kann jedermann unter Ausnutzung einer Suchmaschine aus dem Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de abfragen, eine Beschränkung oder ein berechtigtes Interesse ist hier nicht erforderlich, sodass sich auch etwaige kürzere Speicherfristen vor diesem Hintergrund erklären. Anders dagegen bei der SCHUFA: Hier erteilt die SCHUFA Auskünfte nur im Rahmen der geschlossenen Benutzergruppe der ihr angeschlossenen Vertragspartner und auch nur dann, wenn diese ein berechtigtes Interesse im Einzelfall glaubhaft darlegen. Sinn und Zweck eines Kreditinformationssystems ist die Vollständigkeit – und damit hohe Aussage-

kraft – des Datenbestandes. Zu Bonitätsinformationen gehören unzweifelhaft auch Informationen über ein erfolgtes Verbraucherinsolvenzverfahren. Als Ombudsmann weise ich die Verbraucher zudem darauf hin, dass sich die neu festgelegte taggenaue Löschung im „Code of Conduct Löschrfristen“ gegenüber der bisher im BDSG a.F. verankerten Jahresendlogik insgesamt zum Vorteil der Verbraucher verkürzt hat.

BAG-SB ■ Welche Schnittmengen sehen Sie zwischen der Arbeit der Schuldnerberatung und der Arbeit der SCHUFA

Antwort von Frau Holm, SCHUFA Holding AG

Mit Inkrafttreten der DSGVO sind am 25. Mai 2018 auch die im alten BDSG (a.F.) enthaltenen Prüf- und Löschrfristen entfallen. Um für Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen Rechtsicherheit zu schaffen und einen einheitlichen Rahmen weiter gewährleisten zu können, hat der Verband der Wirtschaftsauskunfteien e.V. („DW“) mit dem „Code of Conduct Löschrfristen“ einheitliche Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrfristen von personenbezogenen Daten gemeinsam erarbeitet. Dieser „Code of Conduct Löschrfristen“ wurde von der für den Verband zuständigen Aufsichtsbehörde LDI NRW nach enger Abstimmung mit den übrigen Aufsichtsbehörden der Länder zeitgleich zum Wirksamwerden der DSGVO am 25. Mai 2018 genehmigt. Gegenüber den Aufsichtsbehörden haben die Auskunfteien zudem die Erforderlichkeit der Speicherdauer nachgewiesen. Uns ist jedoch ein Aspekt ganz wichtig: Zugunsten der Verbraucher haben wir uns mit den Aufsichtsbehörden zudem darauf verständigt, dass nunmehr alle Fristen taggenau berechnet werden. Die Löschung erst zum Jahresende fällt damit weg.

Gemäß dem „Code of Conduct Löschrfristen“ speichert die SCHUFA Holding AG Informationen über fällige Forderungen bzw. nicht vertragsgemäßes Verhalten, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde. Dabei muss spätestens drei Jahre taggenau nach dem jeweiligen Ereigniseintritt (z.B. erstmalige Einmeldung der Forderung oder Saldenaktualisierung) die Notwendigkeit der fortwährenden Speicherung, also dass die Forderung weiterhin noch nicht beglichen wurde, überprüft werden. Teilzahlungen werden dabei natürlich ebenfalls berücksichtigt. Zudem

werden die Informationen über den Ausgleich fälliger Forderungen taggenau drei Jahre nach Ausgleich der betreffenden Forderung gelöscht.

BAG-SB ■ Welche Schnittmengen sehen Sie zwischen der Arbeit der Schuldnerberatung und der Arbeit der SCHUFA

Antwort von Prof. Papier, SCHUFA-Ombudsmann

Ich erlebe die SCHUFA als ein Unternehmen, dem der Schutz vor Überschuldung und der Dialog mit der Schuldnerberatung ein wichtiges Anliegen ist. Seit 2008 hat die SCHUFA einen unabhängigen Beirat als neutrale Instanz eingerichtet, den SCHUFA Verbraucherbeirat. Als Ombudsmann nehme ich regelmäßig an den Sitzungen des Verbraucherbeirates teil. Hier erfolgt ein regelmäßiger Austausch über verbraucherrelevante Themen im Kreise dieses 13-köpfigen Gremiums mit Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und gesellschaftlichen Einrichtungen. An diesem Kreis nehmen auch Vertreter der Schuldnerberatung und der Budgetberatung teil. Derzeit ist Herr Just als gewählter Vertreter der Schuldnerberatung Mitglied im Verbraucherbeirat der SCHUFA und bringt in dieser Funktion immer wieder verschiedene Belange in die Beiratsarbeit ein.

Frau Holm ergänzt dazu:

Wir arbeiten an vielen Stellen mit den Experten der Schuldnerberatungen zusammen. Darüber hinaus hält die SCHUFA auch regelmäßig Vortragsveranstaltungen oder Schulungen rund um das Thema SCHUFA und SCHUFA Ombudsmann bei Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen in ganz Deutschland ab. Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Ines Moers und Werner Just (SKM Köln).

Gemeinsam statt einsam in Bremen

Was tun, wenn zu Hause die Abschaltung von Energie oder Wasser droht, das Geld aber fehlt, um ausstehende Rechnungen zu bezahlen? Im Bundesland Bremen ziehen in diesem Fall zahlreiche Institutionen an einem Strang. Ihr Ziel: schnelle Hilfe bieten, zugeschnitten auf die persönliche Situation der Betroffenen. 2014 gründete sich auf Initiative des regionalen Energieversorgers swb dazu der „Runde Tisch Energie- und Wassersperren im Land Bremen vermeiden“. Seit mehr als vier Jahren arbeiten Verbraucherschutzorganisationen, Behörden, gemeinnützige Einrichtungen, Schuldnerberatungen sowie swb hier an Lösungen für den Ernstfall, aber auch an Präventionsmaßnahmen – und das mit Erfolg. Wenn auch der Weg dorthin kein leichter war: Es ist den Mitgliedern des „Runden Tisches“ inzwischen gelungen, ein funktionierendes Härtefallmanagement zu etablieren.

Sinkende Sperrzahlen zeigen, dass die Kombination aus der individuellen Unterstützung bei drohenden Sperren und dem Engagement in Sachen Prävention sinnvoll ist. Wurden im Jahr 2015 noch 7.370 Mal in Bremer Haushalten Strom, Erdgas oder Wasser gesperrt, gab es 2018 nur noch 5.339 Sperren. Das entspricht einem Rückgang um 27,5 Prozent. Ein Ergebnis, das alle Mitglieder des „Runden Tisches“ sehr freut und uns zugleich motiviert, weiter am Ball zu bleiben. Denn die Zahlen zeigen auch: Es gibt noch viel zu tun. Um die Menschen, um die es geht, zu erreichen, starteten die Mitglieder des „Runden Tisches“ im November 2015 die Informationskampagne „Zappenduster!“. Entwickelt wurden Informationsblätter, eine Website – beides in mehreren Sprachen – sowie eine kostenfreie Telefon-Hotline. Alles wurde zielgruppengerecht verteilt beziehungsweise eingerichtet und kommuniziert. Das Ziel: gefährdete oder betroffene Bürgerinnen und Bürger aufklären, sie dazu motivieren, selbst aktiv zu werden und ihnen aufzeigen, wo sie sich Hilfe holen können, wenn Schulden für Energie oder Wasser aufgelaufen sind. Die Angebote wurden von den Betroffenen regelmäßig genutzt, allein die Hotline wurde über 3.000 Mal angerufen.

Individuelle Wege für den Ernstfall

Bleiben Rechnungen des Energieversorgers im Briefkasten unbeachtet, kommen Mahnungen und bei entspre-

Der Weg zu Zappenduster

- Informationsblätter in leicht verständlicher Sprache auf Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Türkisch
- mehrsprachige Website www.sos-stromsperre.de
- kostenfreie Telefon-Hotline für Ratsuchende aus Bremen und Bremerhaven 0 800/876 543 0

chender Schuldenhöhe ein wenig später eine Sperrandrohung als „letzte Zahlungsaufforderung“ hinzu. Und dann bleiben bis zu Sperrung nur noch drei Tage.

Untersuchungen zeigen, dass die Gründe dafür, warum Betroffene in diese Spirale geraten, sehr vielfältig sind. Da können eine bereits bestehende Überschuldung, Schicksalsschläge oder auch ein unverhältnismäßig hoher Verbrauch von Energie, etwa aufgrund von veralteten Haushaltsgeräten oder einer Wohnung mit schlechtem energetischem Standard, eine Rolle spielen. Häufig kommen auch verschiedene Faktoren zusammen. Daher gibt es nun den zweigleisigen Ansatz „Erst schnelle Hilfe, dann Prävention“. Zunächst geht es darum, die bevorstehende Energie- oder Wassersperre abzuwenden. Dazu entwickelten die Mitglieder des „Runden Tisches“ eigens neue Verfahrensweisen und schulten die Mitarbeiter ihrer Einrichtungen und Unternehmen. Diese können heute einen Sperrprozess unterbrechen, wenn ein Kunde in die Beratung kommt und bereits Mahnungen oder auch eine Sperrandrohung vorliegen. Das schafft erst einmal zwei bis vier Wochen Zeit, in der dann in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen und swb eine für alle Seiten tragbare Lösung vereinbart werden kann.

So individuell wie die Notlagen entstanden sind, müssen auch die Lösungswege sein. Wenn die Ratsuchenden bereit sind, sich durch eine Organisation des Runden Tisches begleiten zu lassen, wird ihnen effektiv geholfen: Das kann durch das Jobcenter geschehen, durch eine der beteiligten Beratungsstellen oder durch irgendeine andere Organisationen des Runden Tisches. Sollte es darüber hinaus Fälle geben, die sich innerhalb der neu geschaffenen Standardprozesse nicht klären lassen, bilden besondere Ansprechpartner der Mitglieder des „Runden Tisches“ eine auf den Klienten bezogene Adhoc-Task-Force. Nach Zustimmung des Betroffenen ringt diese um einen gangbaren Weg. Eine Maßnahme, die in jedem der bisher am „Runden Tisch“ bekannt gewordenen Fälle auch zum Erfolg geführt hat.

Aufklären, Mut machen, Hilfestellung geben

Doch das beschriebene Vorgehen im Ernstfall ist nur der erste Baustein des „Härtefallmanagements“, das die Mitglieder des „Runden Tisches“ gemeinsam entwickelt haben. Das zweite Standbein – und nicht weniger wichtig – ist die Prävention. Im Ernstfall zu helfen, ist sehr wichtig, aber natürlich geht es auch darum, dafür zu sorgen, dass von Energie- und Wassersperren bedrohte Haushalte nicht wieder oder am besten gar nicht erst in eine solche Situation geraten.

2017 gründeten die Mitglieder des „Runden Tisches“ deshalb die Arbeitsgruppe „Prävention“, deren Teilnehmer sich die Unterstützung weiterer Experten an Bord holten. Um Verbrauchern das Thema Energie- und Wassersparen nahezubringen, initiierten sie eine Kooperation mit der BEKS EnergieEffizienz GmbH sowie den gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften Wa-BeQ und Bremerhavener Förderwerk. Von letzteren ausgebildete Stromsparhelfer besuchen kostenfrei Haushalte und beraten im Rahmen des bundesweit eingeführten und von der BEKS EnergieEffizienz in Bremen fachlich begleiteten „Stromspar-Checks“ dazu, wo und wie sich Energie und Wasser sinnvoll sparen lassen. Ein weiterer wichtiger Baustein im Hinblick auf Prävention ist zudem die „Energiebudgetberatung“.

Ein ebenfalls kostenloses Angebot, das von der Verbraucherzentrale Bremen e.V. in Kooperation mit swb umgesetzt wird: Bürgerinnen und Bürger, die diese Beratungsgespräche in Bremen und Bremerhaven in Anspruch nehmen, erhalten unter anderem Unterstützung bei der Aufstellung eines Finanzplans für den eigenen Haushalt sowie bei der Ermittlung von Einsparmöglichkeiten. Hilfestellung für den Fall, dass bereits Schulden im Bereich Energie, Wasser oder auch anderweitig aufgelaufen sind, gehört ebenfalls dazu. Im Bedarfsfall wird direkt an weiterführende Stellen vermittelt.

Transparenz und Vertrauen als Schlüssel zum Erfolg

Ein Energieversorger, der mit Verbraucherschutzorganisationen, Behörden und gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeitet, um Kundinnen und Kunden zu helfen, die offene Forderungen nicht zahlen können? Das ist kein Widerspruch. Es gibt gleich mehrere gute Gründe für die Initiative von swb und das gemeinsame Handeln am „Runden Tisch“: Bereits vor diesem Projekt gab es in Bremen schon mehrere gute Angebote für Betroffene, diese wurden durch die Kooperation nun besser miteinander vernetzt. Vernetzen und Vorbeugen, das hilft am Ende beiden Seiten. Energie- und Wassersperren sind aufwendig und kosten – zum einen die Betroffenen, aber auch den Energieversorger, denn Rechnungen, die nicht beglichen werden, gehen zulasten des Unternehmens.

Transparenz und in der Folge Vertrauen seien auch die Basis für die gelungene Zusammenarbeit am „Runden Tisch“. Beides konnten wir untereinander herstellen. Das war allerdings nicht immer einfach und hat viel Zeit in Anspruch genommen, denn es setzt voraus, dass sich alle beteiligten Institutionen öffnen und aufeinander zu bewegen, auch swb. Viele Fragen mussten geklärt werden: Wie genau läuft ein Mahn- und Sperrprozess ab? Von wie vielen Sperrern ist die Rede? Wo lässt sich ansetzen, um von Sperrungen bedrohten oder betroffenen Menschen entgegenzukommen? Wie kann man aus Fehlern lernen? Diese und mehr Fragen galt es zu beantworten, gegenseitige Möglichkeiten aber auch Grenzen auszuloten. So bedeutete die Arbeit am „Runden Tisch“ für swb zum Beispiel auch, bestehende Prozesse anzupassen und zu verändern. So wurden flexible Ratenhöhen für Rückzahlungen eingeführt, zusätzliche Abbuchungstermine für Abschlagszahlungen eingerichtet, Mahnkosten reduziert und Kunden die Möglichkeit eingeräumt, Zählerstände schnell und unkompliziert per WhatsApp und swb-Service-App zu übermitteln und vieles mehr. Der „Runde Tisch“ ist ein Erfolg für alle Beteiligten. Die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch in Mahn- und Sperrprozesse einzugreifen, um Lösungen gemeinsam erarbeiten zu können, ist sehr wertvoll. Auch die Kostensenkungen und neu eingerichteten Möglichkeiten rund um Abschlagszahlungen seitens swb werden hoffentlich dazu beitragen, dass Betroffene nicht erneut in die Situation einer drohenden Energie- oder Wassersperre geraten. Ein Ziel, an dem die

Institutionen des „Runden Tisches“ künftig weiter arbeiten wollen. Es ist unter anderem geplant, den Bereich Prävention auszubauen, der „Runde Tisch“ möchte sich aber auch neuen Aspekten widmen. Dazu gehört zum Beispiel, ein Verfahren für den Umgang mit Vermietern zu entwickeln, die Energie- und Wasserrechnungen für ihre Häuser nicht zahlen, obwohl sie das Geld von ihren Mietern bereits dafür erhalten haben.

**Die Mitglieder des
„Runden Tisches Energie- und Wassersperren
im Land Bremen vermeiden“
und seiner Arbeitsgruppen:**

Aktionsgemeinschaft Arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger e.V. (agab), Amt für Soziale Dienste Bremen, BEKS EnergieEffizienz GmbH, Betreuungsverein Bremerhaven e.V., Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V., Förderwerk Bremerhaven GmbH, Jobcenter Bremen, Jobcenter Bremerhaven, Sozialamt Bremerhaven, swb AG, swb Vertrieb GmbH, Verbraucherzentrale Bremen e.V., Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH gemeinnützig (WaBeQ)

Iris Klauck ist Mitarbeiterin der swb AG und verantwortet dort den Aufgabenbereich Energiepolitik. Darüber hinaus ist sie als Projektleiterin des „Runden Tisches Energie- und Wassersperren im Land Bremen vermeiden“ tätig, den das Unternehmen im Jahr 2014 auf ihre Initiative hin ins Leben rief. Die swb AG beliefert über verschiedene Tochtergesellschaften die Städte Bremen und Bremerhaven mit Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser sowie Strom. Darüber hinaus gehören Entsorgungsdienstleistungen ins Portfolio des Unternehmens.

Esther Binner arbeitet als Rechtsreferentin im Fachzentrum Schuldenberatung des Landes Bremen e.V. Neben der juristischen Fachberatung ist sie hier für Fortbildungen zu aktuellen Themen der Beratungspraxis zuständig. Zu den Aufgaben des Fachzentrums gehört es, Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und zur Fort- und Weiterbildung durchzuführen sowie Fachberatung, Koordination und Qualitätssicherung im Bereich der Schulden- und Insolvenzberatung zu gewährleisten. Das Fachzentrum ist seit dessen Gründung Mitglied des „Runden Tisches“.

Zappenduster!

Handeln Sie, bevor es zu spät ist!
Karanlıkta kalmayın. Don't get cut off.
Restez au courant. Не оставайтесь в темноте.



Strom Erdgas Wasser

Probleme mit der Bezahlung?
Info-Hotline 0800 8765430
www.sos-stromsperre.de

Zappenduster! Ein Projekt von swb in Kooperation mit:
Aktionsgemeinschaft arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger e.V., Amt für Soziale Dienste Bremen,
BEKS EnergieEffizienz GmbH, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
Fachzentrum Schuldenberatung Bremen e.V., Jobcenter Bremen und Bremerhaven,
Sozialamt Bremerhaven, Verbraucherzentrale Bremen e.V., Verein für Innere Mission in Bremen



Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Michael Eham, Dipl.-Pädagoge

Die Schuldnerhilfe Köln ist im vergangenen Jahr 30 Jahre alt geworden und hat diesen Geburtstag mit vielen Weggefährten im Kölner Wallraff-Richartz-Museum gefeiert. Rückblickend hat unsere Einrichtung in dieser Zeit als korporatives Mitglied des AWO Kreisverbandes Köln ein breites Beratungsangebot entwickelt, das von der allgemeinen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung über Bauschuldnerberatung, Krisenberatung für Selbstständige bis zur Schuldenhelpline – unserer bundesweiten Telefon- und Onlineberatung – reicht. Der Werdegang der Schuldnerhilfe geht vor allem auf drei simple aber grundlegende Ziele bzw. Überzeugungen und Einstellungen zurück, die unser Wirken bis heute prägen:

- Das ständige Bemühen, unser Beratungsangebot unter den gegebenen Rahmenbedingungen optimal auf die in der Praxis wahrgenommenen Bedarfe von Menschen in sozialer Not anzupassen. Anders formuliert: „Aber das haben wir doch immer schon so gemacht ...“ – dieses Argument hat es bei uns schwer.
- Das Bestreben, die Gläubiger soweit wie möglich in die Mitverantwortung für die Regelung gescheiterter Geschäftsbeziehungen einzubeziehen und
- die Offenheit und Risikobereitschaft, neue Wege auszuprobieren nach dem Motto „Geht nicht – gibt’s (in der Regel) nicht“.

Ulf Groth hat den Wirkmechanismus unserer Arbeit in seiner Laudatio auf unserer Jubiläumsfeier als „produktive Naivität“ bezeichnet. Auch wenn diese Charakterisierung im ersten Moment auf uns ein wenig provokant wirkte, hat er damit bei genauerer Betrachtung den Nagel auf den Kopf getroffen: Wir haben in 30 Jahren vieles, auch wenn es manchmal gegen den Mainstream verstieß, nach der Trial-and-Error-Methode zielgerichtet ausprobiert. Nur durch dieses Vorgehen konnte unsere Angebotsvielfalt entstehen. Das Neue begann für uns Ende der 80er Jahre mit dem Einstieg in die Prävention, die damals noch nicht wie selbstverständlich als eine Aufgabe der Schuldnerberatung betrachtet wurde. Neuland betreten wir auch mit

unserer Telefon- und Onlineberatung, die wir zu einem spezifischen Erste-Hilfe-Beratungsansatz neben der Face-to-Face-Beratung entwickelten. Jüngstes Beispiel ist unsere aktivierende Telefonberatung, bei der wir Ratsuchende, die von Gläubigerseite aus über unser Beratungsangebot informiert werden, über einen mehrwöchigen Zeitraum telefonisch begleiten, um die fristlose Kündigung der Wohnung oder die Verhängung von Stromsperren wegen Zahlungsverzugs zu vermeiden. Wir möchten mit diesem Vorgehen Betroffene zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Überschuldungsprozess mit unserer lösungsorientierten Beratung im Sinne einer einzelfallbezogenen Prävention erreichen.

Mit sachbezogener Offenheit traten wir 1990 in unseren Anfängen auch der BAG-SB bei. Damals wurde eine Mitgliedschaft in der BAG-SB von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege durchaus kontrovers diskutiert und zum Teil als Konkurrenz kritisch gesehen. Für uns war demgegenüber die Zugehörigkeit zur BAG-SB schon damals wichtig, weil wir ein bundesweites verbandsübergreifendes Sprachrohr der Schuldnerberatung für sinnvoll und notwendig erachteten.

Konkret schätzen wir die BAG-SB vor allem wegen ihrer Praxisorientierung und Interessenvertretung, verbandsübergreifenden Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote sowie ihrer Fachpublikationen, die sowohl für Praxisfragen im Beratungsalltag als auch die Diskussion von Grundsatzfragen sehr hilfreich sind. Nicht zuletzt wissen wir die kurzweiligen Jahresfachtagungen der BAG-SB zu schätzen, die an wechselnden Orten mit einem Mix aus Information, Diskussion und Kulturprogramm stattfinden.

Im Übrigen bietet die BAG-SB nach wie vor die zentrale Plattform, der Fachöffentlichkeit neue Ansätze der Schuldnerberatung vorzustellen. Angesichts von Digitalisierung, Beratungsstrukturproblemen und zunehmendem Mangel an Fachkräftenachwuchs sind innovative Ideen mehr denn je gefragt. Was ihre eigene Organisation betrifft, hat die Schuldnerhilfe Köln vor Kurzem mit der Umwandlung vom Verein in eine gGmbH die strukturellen Weichen gestellt, um auch in Zukunft für die Beibehaltung ihrer „produktiven Naivität“ gerüstet zu sein.

Rezension: Das verschuldete Selbst – Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz

Von Prof. Dr. Silke Meyer, 2017, Frankfurt am Main: Campus Verlag

Mit der Restschuldbefreiung existiert seit über 20 Jahren eine gesetzliche Möglichkeit zur Entschuldung. Aber das staatliche Entschuldungsverfahren lässt die auch sozialpolitisch bedeutsame Frage offen, wie insolvente Schuldner_innen mit ihrer persönlichen Verantwortung für die Schulden umgehen und welche Selbst- und Fremdbilder sie dabei entwerfen. Dieser Frage widmet sich das 447 Seiten starke Buch – eine im Jahr 2015 an der Universität Innsbruck eingereichte Habilitationsschrift – aus der Perspektive der Europäischen Ethnologie.

Im Gegensatz zu soziologischen Studien richtet die Verfasserin den Fokus nicht auf den Verlauf von Verschuldungskarrieren oder Unterschiede zwischen sozialen Milieus bei der Entstehung und Bewältigung von Überschuldung. Sie untersucht stattdessen die in unserer Gesellschaft verbreiteten Formen und Argumentationsmuster, mit denen insolvente Schuldner_innen beim Erzählen über Verschuldung ihr eigenes Selbst konstruieren, positionieren und deuten. Aus diesen (Selbst-)Entwürfen von Überschuldeten möchte sie gesellschaftliche Vorstellungen und Diskurse zum „normalen“, d. h. sozial akzeptierten, Umgang mit Schulden ablesen.

Für ihr Forschungsprojekt hat die Verfasserin 45 Schuldner_innen (darunter nur vier Männer) über ihre Erfahrungen mit Schulden interviewt. Unter der Annahme, dass diese Erzählungen nicht nur individuelle Akte der Sinnstiftung sind, sondern auch kollektive Werthaltungen und Handlungsmaxime transportieren, identifiziert sie wiederkehrende Motive und Strategien beim Ringen um Selbstwertgefühl und soziale Akzeptanz. Aus der Fülle an Material seien drei Beispiele für Formen der (Selbst-)Rechtfertigung genannt: das Motiv elterlicher Fürsorge als Grund für eine Ver- und Überschuldung; die Darstellung einer durch die Überschuldung ausgelösten Konversion von einer Konsumfixierung zu einem auf Familie und Nachhaltigkeit ausgerichteten Lebensstil, in dem die Autorin das kulturell etablierte Bild der „glücklichen Armut“ erblickt; und das Erzählmuster des Underdogs, der sich gegen scheinbar übermächtige Gegner – wie Banken, Konzerne und Staat – stellt und dabei dank Zielstrebigkeit und Durchhaltevermögen zumindest moralisch die Oberhand behält.

Darüber hinaus widmet sich die Autorin den von den Interviewten vorgenommenen Praktiken des Vergleichs (zum Beispiel mit der Elterngeneration oder mit prominenten Pleitiers) und der Abgrenzung (z. B. von Hasardeuren oder von der US-amerikanischen Kreditkultur) sowie Strategien des Versachlichens (zum Beispiel durch die Darstellung von finanzieller oder rechtlicher Kompetenz beim Umgang mit Schulden). Sie zeigt auch, dass die in unserer Gesellschaft übliche Kopplung von ökonomischem Erfolg und Selbstwertgefühl erhebliche Schwierigkeiten beim Sprechen über finanzielles Scheitern erzeugt und sich die befragten Überschuldeten nur selten als „Opfer“ von anderen Akteuren oder übermächtigen Verhältnissen präsentieren.

In einem zweiten Analyseschritt fragt die Verfasserin, welche gesellschaftlichen Vorstellungen und Diskurse über Schulden sich hinter diesen individuellen Erzählungen und Rechtfertigungen ausmachen lassen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Individuen die in ihrer Gesellschaft vorherrschenden Diskurse reproduzieren (müssen), damit ihre Subjektivierungsweisen anschlussfähig und nachvollziehbar bleiben – und dies nicht nur, wenn sie diese Diskurse mit (ihrem) Leben füllen, sondern auch, wenn sie die Diskurse kritisieren oder herausfordern.

Dabei identifiziert die Autorin zwei für das Sprechen über Schulden in unserer Gesellschaft besonders wirkmächtige Ordnungssysteme: Zum einen das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren als rechtlicher Rahmen für eine Entschuldung, zum anderen Darstellungen von Schuldner_innen im Internet oder Fernsehen, zum Beispiel das vom Privatsender RTL ausgestrahlte Reality-TV-Format „Raus aus den Schulden“. Sowohl das in der Insolvenzordnung zum Ausdruck kommende Konzept von „Redlichkeit“ als auch die medialen Darstellungen von Selbst- und Fremdverantwortung bei der Entstehung und Bewältigung von Überschuldung führen nach Ansicht der Autorin dazu, dass die interviewten Schuldner_innen in ihren Erzählungen insbesondere Ideen und Begriffe aus dem Vokabular des wirtschaftlichen Neoliberalismus verwenden. So dominieren Bilder von Selbstaktivierung, Selbstauskunft, Eigenverantwortung, Durch-

haltewille und Bereitschaft zum Verzicht die (Selbst-)Entwürfe der Überschuldeten. Der (sozialen) Schuldnerberatung schreibt die Autorin in diesem Zusammenhang ins Stammbuch, dass aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch der „Empowerment“-Ansatz Gefahr laufe, zur „neoliberalen Umarmung“ zu werden.

In ihrer Schlussbetrachtung hebt die Verfasserin zwei Punkte hervor: Zum einen würden sich die Identitätsvorstellungen von Überschuldeten kaum an postmodernen Ideen von Multiplizität und Flexibilität orientieren. Stattdessen würden viele Überschuldete nicht zuletzt aufgrund von Stigmatisierungs- und Exklusionserfahrungen zur gesellschaftlichen „Mitte“ und ihren Versprechen von „Normalität“ hinsichtlich Lebenslauf, Familie und Erwerbsarbeit streben. Zum anderen spielen in diesen Bemühungen neoliberale Bilder von Agentivität, Verantwortlichkeit, Handlungswirksamkeit und Entscheidungsfreiheit eine zentrale Rolle. Die Konsequenz dieser Selbstdarstellung als selbstverantwortliche und wirkmächtige Akteure ist jedoch, so die Autorin, dass die strukturellen Ursachen von Überschuldung aus dem (gesellschaftlichen) Blick geraten und eine „Verinnerlichung von Verschuldungsursachen“ stattfinde.

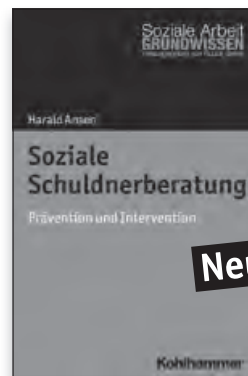
Insgesamt ist diese Studie wegweisend für die Frage nach sprachlichen Formen individuellen und gesellschaftlichen Umgangs mit Schulden und Überschuldung. Für den Rezensenten ist zwar die Interpretation des normativen Gehalts der Insolvenzordnung fragwürdig, denn ein internationaler Ländervergleich von Entschuldungsgesetzen lässt den Schuldenerlass in Deutschland in einem anderen – wenngleich keineswegs besseren – Licht erscheinen (vgl. dazu auch die unten genannte Veröffentlichung des Rezensenten). Auch die Vermittlung von Interviewpartner_innen durch die Schuldnerberatung und der Fokus auf weibliche Überschuldete werfen Fragen auf. Es ist aber nicht zuletzt eine große Stärke dieses Buches, dass die Verfasserin wichtige methodische und forschungspraktische Fragen und Probleme stets selbst thematisiert und diskutiert.

Aus diesem Grund lässt sich das Buch auch als Methodenreflexion für die Interviewforschung lesen. Die Autorin analysiert überzeugend, wie in Gesprächen über persönliche Probleme und Krisen Legitimität, Moral und

Akzeptanz ausgehandelt bzw. interaktiv und diskursiv produziert werden – und dies ist gewiss auch eine für die Praxis der Schuldnerberatung relevante Frage. Deshalb sollte sich niemand vom akademischen Gestus des Buches abschrecken lassen, denn eine Lektüre birgt nicht nur Einsichten für die Überschuldungs- und Methodenforschung, sondern auch ein Angebot zur Reflektion für die Schuldnerberatung.

Jan-Ocko Heuer ist Diplom-Soziologe und Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Er arbeitet am „SOCIMUM – Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik“ der Universität Bremen und forscht zu Schulden und ihrer staatlichen Regulierung. Jüngst ist von ihm der Beitrag „Privatinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zur Armutsbekämpfung? Modelle der Entschuldung im internationalen Vergleich“ im Sammelband „Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention: Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven“, herausgegeben von Christoph Mattes und Carlo Knöpfel (2019, Springer VS), erschienen.

Was der Praktiker wissen muss



Harald Ansen

Soziale Schuldnerberatung

Prävention und
Intervention

auch als
EBOOK

2019. 143 Seiten,
4 Abb., 5 Tab. Kart. € 24,-
ISBN 978-3-17-031711-6

Grundwissen Soziale Arbeit,
Band 30

Das Buch bereitet nicht nur die verschiedenen Arten der Überschuldung sowie die präventiven Handlungsansätze und die Interventionen verständlich auf. Im Fokus steht auch der gesamte Beratungsprozess, erläutert jeweils mit Fallbeispielen zum Erstgespräch, zur Wissensvermittlung, Ressourcenaktivierung, Konfliktlösung und Krisenintervention. Eine unentbehrliche Lektüre für Studierende und Praktiker in der Schuldnerberatung!

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH
70549 Stuttgart

Kohlhammer

Orientierung

In dem 2018 von der AG SBV veröffentlichten Konzept zur Sozialen Schuldenberatung wird die Orientierung an den Ratsuchenden resp. Nutzer_innen explizit als einer der Grundsätze der Beratung herausgestellt. Dies ist eine Veränderung zu dem Entwurf der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung der AG SBV aus dem Jahr 2004, in welchem sich nur indirekte Bezüge – je nach eigener Deutung dieses Prinzips – finden. Lässt sich diese Veränderung im Sinne einer klaren Positionierung der Schuldenberatung innerhalb einer lebenswelt- bzw. subjektorientierten Sozialen Arbeit interpretieren?

Im Folgenden werde ich einerseits die Anregungen aus der Diskussionsrunde auf der Jahresfachtagung der BAG-SB aus dem Jahr 2018 aufgreifen und diese andererseits weiterdenken. Dabei beuge ich mich auf Spurensuche, welche möglichen Konfliktlinien und Potenziale in der „Orientierung an den Ratsuchenden“ für die Soziale Schuldenberatung liegen. Ich werde in Abweichung zum Konzept von den Ratsuchenden und nicht nur von den Nutzer_innen sprechen, da ich im weiteren Verlauf dahingehend argumentieren werde, dass die Schuldenberatung gerade auch Zugangsbarrieren in den Blick nehmen muss, die ggfs. dazu führen, dass aus Ratsuchenden gar keine Nutzer_innen werden.

In der Arbeitsgruppe auf der Jahresfachtagung der BAG-SB in Kiel wurden im Jahr 2018 unter der Überschrift „Orientierung an den Ratsuchenden“ einerseits die Frage des Zugangs und zweitens die Effekte auf den Beratungsprozess diskutiert. Dabei wurden die Ausführungen aus dem

Konzept „Soziale Schuldenberatung“ ergänzt und in Hinblick auf mögliche Konfliktlinien befragt. Das Konzept selbst bezieht sich ausschließlich auf die Zugangsdimensionen – konkret heißt es, der Zugang sei niedrigschwellig und nicht-diskriminierend zu gestalten. Alle Kolleginnen und Kollegen waren sich dabei einig, dass es sich um einen grundsätzlich positiv zu bewertenden Grundsatz handelt, welchen alle als normativ-fachliche Positionierung mittragen. Dennoch gab es einigen Diskussionsbedarf, der sich insbesondere auf die Spannung zwischen fachlichen Ansprüchen und vorgefundenen Rahmenbedingungen bezog. So wurde bspw. darüber nachgedacht, ob „Niedrigschwelligkeit“ gegeben ist, wenn der Zugang über das Fallmanagement im Jobcenter oder einen Ausgang in der Justizvollzugsanstalt hergestellt wird, oder ob hierdurch nicht in Folge Hürden im Beratungsprozess aufgebaut werden, da Schuldenberatung mit diesen Institutionen in Verbindung gebracht wird und deren kontrollierende Kontexte das Setting mitprägen. Reflektiert wurde weiter, dass die knappen Ressourcen vieler Beratungsstellen nicht nur zu Wartelisten, sondern damit verbunden auch zu Anforderungen an die Ratsuchenden (z.B. Vorbereitung der Unterlagen) führen, woraus eher Zugangsbarrieren als Niedrigschwelligkeit resultieren.

Auch die Suche nach nicht-diskriminierenden Zugängen lässt sich nicht ausschließlich fachlich beantworten: So haben es die Fachkräfte selten in der Hand, die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten sicherzustellen oder eine verlässliche Kinderbetreuung anzubieten. Selbst die Übersetzung von Informationsblättern in verschiedene

Orientierung an den Ratsuchenden

Sprachen oder die Formulierung in leichter Sprache sind ohne finanzielle und personelle Ressourcen nicht zu stemmen.

Meine wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung schließen gut an diese Erfahrungen und Reflexionen aus der Praxis an: So sind die Zugänge aus der Perspektive der Ratsuchenden mehrfach voraussetzungsvoll¹. Aus dieser Forschungsperspektive lässt sich zeigen, dass flexible Zugangswege und Wahloptionen (z. B. zwischen männlichen und weiblichen Fachkräften oder zwischen unterschiedlichen Beratungsstellen) Zugänge eröffnen können. Bedeutsam ist jedoch auch, dass Arbeitsweisen und Positionierungen der Schuldenberatung für die Ratsuchenden sichtbarer werden. Denn trotz aller Professionalisierungsbemühungen wird Schuldenberatung mit eher normierenden und standardisierten Vorgehensweisen verbunden: In meiner Studie verwies bspw. ein Nichtnutzer von Schuldenberatung darauf, dass er Sorge hatte, dass durch die Fachkraft Kontakt zu seinem Arbeitgeber hergestellt wird, um diesen über seine Schulden in Kenntnis zu setzen; in Folge vermutete er einen Verlust der Arbeitsstelle. Andere machten deutlich, dass in ihrer Wahrnehmung Schuldenberatung stets mit dem Ziel der Schuldenfreiheit verbunden sei; und dies auch unter Bedingungen, die ihren Alltag erschweren würden. So bleibt festzuhalten, dass Fachkräfte nur begrenzt Zugangsbarrieren oder -möglichkeiten, die durch die (finanziellen) Rahmenbedingungen vorgegeben sind, verändern können, sie jedoch eine Stellschraube drehen können: Die offensive Gestaltung

der öffentlichen Wahrnehmung von Schuldenberatung als ein auf die Lebenswelt des Ratsuchenden orientiertes soziales Unterstützungsangebot. Dies erfordert einerseits lokale und regionale Abstimmungen, andererseits kann dies insbesondere nur gelingen mit einer gebündelten, verbandlich organisierten Diskussion um Fachlichkeit, die sodann in die Öffentlichkeit getragen wird.

Orientierung an den Ratsuchenden geht jedoch über die Frage von Zugangsoptionen hinaus; entsprechend diskutierten auch die beteiligten Fachkräfte bei der Jahresfachtagung. Alle waren sich sicher, dass die Inhalte der Beratung von den Ratsuchenden zumindest mitbestimmt werden. Doch wie weit? Heißt das, dass sich die Fachkräfte ausschließlich an dem Ratsuchenden orientieren müssen? Spielen dann andere fachliche Positionen gar keine Rolle mehr oder wie verhalten sie sich zu dem, was die Ratsuchenden wollen? Zugespielt formuliert: Heißt Orientierung an den Ratsuchenden, dass Soziale Schuldenberatung lediglich ausführende Dienstleisterin der Nutzer_innenwünsche ist?

In der Diskussion um Soziale Arbeit als Dienstleistung verbergen sich unter der Prämisse einer Legitimation durch die Nachfragenseite verschiedene theoretische Ansatzpunkte und Zielsetzungen². Im Unterschied zu einem „simplen“ Übertrag von marktwirtschaftlichen Logi-

¹ Vgl. auch meinen Beitrag in der BAG-SB Informationen #3/2018, sowie Herzog 2015.

² Für einen Überblick vgl. Schaarschuch, 1998.

Orienti

an

ken in den Bereich öffentlicher Wohlfahrt verfolgt die neuere Dienstleistungstheorie den Bezug auf die Bedarfe und Interessen der Ratsuchenden unter emanzipatorischen Zielsetzungen. Diese konzipiert den Dienstleistungsprozess als einen Interaktionsprozess, in welchem die professionelle Tätigkeit der Eigenlogik der Produktion des nachfragenden Subjektes strukturell folgt, d. h. dem Ratsuchenden kommt der Status der/des Produzent_in zu, während die Fachkraft als Ko-Produzent_in beteiligt ist. Damit sind die Verhältnisse zwar einerseits analytisch umgekehrt, zugleich gilt jedoch auch weiter, dass der Erbringungskontext der Dienstleistung durch Machtverhältnisse strukturiert ist: So ist eben nicht beliebig, was überhaupt angeboten werden kann, welche Alternativen angeboten werden, wer überhaupt Zugang hierzu erhält oder wer darüber entscheiden kann. Ein Bild³ kann dies vielleicht verdeutlichen: Wenn das Angebot der Schuldenberatung einem bestückten Regal entspricht, dann kann der Ratsuchende vielleicht auswählen, was er hieraus entnimmt, aber er kann weder darüber entscheiden, was in diesem Regal überhaupt steht, noch wer vor dem Regal stehen darf, es ist aber auch nichts darüber gesagt, ob ihm das entnommene „Ding“ bei der Bearbeitung seines schwierigen Alltags hilft. Insofern geht die professionelle Selbstverpflichtung, sich an den Ratsuchenden zu orientieren, weit über Fragen des barrierefreien oder niedrigschwelligen Zugangs zum Angebot hinaus. Vielmehr berührt es in aller Konsequenz den demokratischen und somit politischen Kern Sozialer Arbeit, indem Partizipation der Ratsuchenden auf verschiedenen Ebenen ins Zentrum rückt.

Meine Forschung aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzung, die über die neuere Dienstleistungstheorie hinausgeht, kann auch hierzu Anregungen bieten. So konnte ich herausarbeiten, dass aus Sicht der Ratsuchenden „Beratung“ im Sinn der Nutzer_innen gelang, wenn Partizipation auf mehreren Ebenen realisiert wurde: Indem Räume für eigene Situationsdefinitionen eröffnet wurden, eigene (auch defensive) Lösungsstrategien als solche anerkannt wurden und verschiedene subjektive Zielsetzungen formuliert werden konnten. „Beratung“ kann dann hilfreich sein, wenn ein gemeinsames Arbeitsbündnis sowie eine konkrete Arbeitsteilung ausgehandelt werden können. Diese Aushandlungsprozesse basieren notwendigerweise auf einem Dialog unter wechselseitiger Anerkennung von professioneller Fachkraft und Ratsuchenden. Beschädigungen können hingegen entstehen, wenn sich Ratsuchende nicht beteiligt fühlen, weil sie einen Standardprozess präsentiert bekommen, eigene Problemlösungsversuche moralisiert bewertet werden und sie sich pädagogisch belehrt fühlen. Doch solche Räume der Partizipation benötigen nicht nur reflektierte und empathische Fachkräfte, sondern ebenso entsprechende Rahmenbedingungen. Je enger das Verhältnis von Nachfragezahlen und finanziellen sowie personellen Ressourcen der Beratungsstellen, umso schwerer ist es, Beratungsprozesse nicht nach Standard abzuarbeiten, sondern an den Ratsuchenden zu orientieren. Damit greifen die Finanzierungsgrundlagen und Ressourcenausstattungen der Schuldenberatung in das professionelle Handeln der Sozialen Schuldenberatung ein, indem sie mit darüber entscheiden, ob Partizipation als Kern einer emanzipatorisch orientierten Sozialen Arbeit überhaupt ermöglicht werden kann.

Die fehlende adäquate Ressourcenausstattung der Sozialen Schuldenberatung ist ein grundlegendes Problem seit ihren Anfängen. Dabei hat die fehlende rechtliche

³ Diese Bild habe ich zum ersten Mal bei Zygmunt Bauman entdeckt; auch arbeitet Anne van Rießen regelmäßig damit.

Schuldnerberatung mit Leben!

erung an den Ratsuchenden

Absicherung der Finanzierung an einigen Stellen zu Kompromissbildungen geführt und eine selbstbewusste Professionalisierung des Arbeitsfelds – auch gerade in Abgrenzung zu anderen Akteuren im Feld – erschwert. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass viele Fachkräfte auch unter den bestehenden Rahmenbedingungen und innerhalb der vorhandenen Widersprüche Partizipationsräume für die Ratsuchenden öffnen und in diesem Sinn aus Sicht der Ratsuchenden „gute Arbeit“ leisten⁴. Dennoch wird dadurch auch tendenziell unsichtbar, inwiefern die begrenzten Rahmenbedingungen einen Eingriff in den professionellen Kern von Sozialer Arbeit bedeuten.

„Orientierung an den Ratsuchenden“ ist in diesem Sinn nicht nur ein wichtiger Grundsatz der Beratung, sondern vielmehr ein berufspolitischer Auftrag („Wenn Soziale Schuldenberatung Soziale Arbeit ist, dann benötigt sie eine Ausstattung, die es ermöglicht, Partizipationsräume für die Ratsuchenden zu öffnen.“) sowie sozialpolitisches Mandat, denn in aller Konsequenz müssten sich bestehende Organisationen und Institutionen dann so verändern, dass sie auch auf diesen Ebenen Beteiligungsmöglichkeiten etablieren. Dann könnten – um im vorne zitierten Bild zu bleiben – Nutzer_innen ggfs. zukünftig doch darüber mitentscheiden, welche Angebote im Regal stehen sollten?

Dr. Kerstin Herzog, Diplom-Sozialpädagogin (FH), Schulden- und Insolvenzberaterin bei der BASF-Stiftung, Beauftragt mit der Vertretung einer Professur an der HS Rhein-Main und Mitglied im AK Überschuldung, Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Ludwigshafen.

Literatur:

DEUTSCHES INSTITUT FÜR SOZIALWIRTSCHAFT E. V. (2017) (Hg.): Bericht zum Forschungsvorhaben Herausforderungen moderner Schuldnerberatung. Kiel.

HERZOG, Kerstin (2015). Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

KOORDINIERUNGSSTELLE SCHULDNERBERATUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017) (Hg.): Schuldnerberatung wirkt. Ergebnisse einer Klient_innen-Befragung der Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein. Rendsburg.

SCHAARSCHUCH, Andreas (1998): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Perspektiven eines sozialpädagogischen Handlungsmodus. Habilitationsschrift, Universität Bielefeld, Fakultät für Pädagogik.

⁴ Vgl. dazu bspw. die von der BAG-SB in Auftrag gegebene Studie „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ oder die Studie der Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein mit dem Titel „Schuldnerberatung wirkt“.

Arno Röder

Eine Arbeitshilfe zur Gläubigerrecherche

Tipps für die Beratung – zum Heraustrennen ab Seite 61

Sicher kennen die Berater aus ihrem Arbeitsalltag die Situation, dass Ratsuchende kommen und keine Schuldenunterlagen mehr besitzen. Auch bekannt sein dürfte, dass die ratsuchende Person nicht weiß, wo überall Schulden bestehen. Um zu kontrollieren, ob alle Gläubiger erfasst sind, wird dann schnell an die SCHUFA gedacht. Wir als Berater wissen jedoch, dass in der SCHUFA nicht alles an Verbindlichkeiten erfasst wird. Was kann noch unternommen werden, um eine möglichst vollständige Schuldenerfassung zu erreichen?

Ratsuchende ohne Unterlagen in der JVA waren der Anlass

Diese Frage stellte sich mir zunehmend, als ich in der Justizvollzugsanstalt als Schuldner- und Insolvenzberater angefangen habe und immer öfter Ratsuchende in der Beratung antraf, die keine Schuldenunterlagen mehr hatten. Manche hatten keine Familienangehörige oder Bekannte, die bei der Suche nach Gläubigerschreibern helfen konnten. Andere hatten ihre Wohnung mittlerweile verloren oder waren auch schon vor Haftantritt wohnungslos.

Später, als ich wieder hauptsächlich in einer Beratungsstelle arbeitete, brauchte ich weiterhin die Arbeitshilfe zur Gläubigerrecherche. Den Hauptfokus bei der Schuldenregulierung lege ich auf gerichtliche Schuldenbereinigungspläne, mit gutem Erfolg. Bei gerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen ist zu beachten, dass nur die Gläubiger von der Regulierung erfasst sind, die in den Plan aufgenommen wurden. Also ist es hier sehr wichtig, keinen Gläubiger zu vergessen, um nicht noch später mit vergessenen Forderungen konfrontiert zu werden. Aber auch bei der außergerichtlichen Regulierung und bei Insolvenzverfahren schadet es nicht, sich einen umfassenden Überblick über die Verschuldung zu verschaffen. Denn auch ohne ein Gerichtsverfahren möchte der Ratsuchende meist von allen „Schuldenlasten“ befreit werden und nicht noch bangen müssen, dass sich noch ein „schlafender Hund“ meldet. Die Verjährungsfrist erlaubt es Gläubigern, sich bis zu 30 Jahre Zeit zu lassen. Durch die Recherche habe ich es schon erlebt, dass Forderungen im vierstelligen Bereich auftauchten, nachdem sich der Gläubiger mehr als 20 Jahre nicht gemeldet hatte.

Noch ein paar Worte zu den Insolvenzverfahren: Oft höre ich, dass hier nicht ein besonderer Aufwand betrieben werden müsse, um alle Gläubiger ausfindig zu machen, da man meist auch von vergessenen Gläubigern die Forderung erlassen bekommt. Hier sei an der Stelle auf den Beschluss des LG Hamburg vom 10. Juli 2017 – 326 T 181/16, hingewiesen. In diesem Fall hatte ein Ratsuchender einen Gläubiger vergessen, da er den Überblick bei einer hohen zweistelligen Gläubigerzahl verloren hatte. Das Insolvenzverfahren scheiterte dadurch. Aus meiner Sicht sollte mehr in der Beratung darauf hingewiesen werden, dass auch zu einem angestrebten Insolvenzverfahren eine vollständige Schuldenaufstellung gehört und wenn der Ratsuchende diese nicht machen kann, halte ich eine Recherche für notwendig.

Praktischer Umgang mit der Arbeitshilfe

Wie sieht nun meine Praxis mit der Arbeitshilfe aus? Ich erkläre in der Beratung, dass es für eine gesamte Schuldenregulierung sehr wichtig ist, keinen Gläubiger zu vergessen und frage, wie sicher die Ratsuchenden sind, ob sie mir schon alle Gläubiger angegeben haben. Sagt die beratende Person, dass sie unsicher ist, arbeiten wir mit der Arbeitshilfe. Habe ich den Eindruck, auch wenn der Ratsuchende sich sicher ist, dass hier vielleicht doch noch etwas offen sein kann, verlange ich zur Kontrolle meist ein paar wenige Auskunfteien anzuschreiben. Gerade ab zehn Gläubigern taucht manchmal trotz anfänglicher Sicherheit noch ein Gläubiger auf. Als Fazit kann ich sagen, umso unsicherer der Ratsuchende mit der Vollständigkeit seiner Gläubigerliste ist, umso mehr muss in die Gläubigerrecherche investiert werden. Bei diesen Personen gehört bei mir das Anschreiben von Auskunfteien, Mahngerichten, Vollstreckungsgerichten, Gerichtsvollziehern und Banken zum Standard. Wenn eigentlich nur zur Kontrolle ein paar Auskunfteien angeschrieben wurden, aber vergessene Gläubiger auftauchen, dann wird oft doch noch umfangreich recherchiert. Teilweise ergeben die Antworten einen Umfang, der einen schmalen Ordner füllt. Die Ratsuchenden sind aus meiner Erfahrung meistens bereit, nach vergessenen Gläubigern zu recherchieren. Die Arbeitshilfe zur Gläubigerrecherche gehört mittlerweile zu meinem Beratungsalltag. Meine Empfehlungen zur Gläu-

bigerrecherche in der Form einer Arbeitshilfe finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Heftes. In meiner Beratung gebe ich den Ratsuchenden eine Doppelseite „Gläubigerrecherche“¹ mit den aufgeführten Punkten (gekürzt mit den Hinweisen für den Berater und auf die Adressen der Auskunftsteilen beschränkt). Diese enthält zudem eine ausführliche Checkliste mit typischen und häufigen Gläubigern. Musterbriefe und weitere Adresslisten (z. B. für Mahn- und Vollstreckungsgerichte) erfolgen gesondert und nach Bedarf.

Austausch ist erwünscht

Die Hinweise sind nicht abschließend und ich habe auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sehe ich, dass sich die Tipps zur Gläubigerrecherche gemeinsam weiterentwickeln lassen. Daher bin ich an weiteren Erfahrungen und Anregungen interessiert. Zudem sind Adressen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Besonders bei den Auskunftsteilen traten in der Vergangenheit oft Änderungen auf. So sind Bürgel und Deltavista zu CRIF Bürgel verschmolzen. Abschließend möchte ich noch auf unerwartete Probleme hinweisen, die bei der Recherche gerade mit den Auskunftsteilen auftreten können. Bei mir kam es schon vor, dass Inkassofirmen wie EOS DID, das Anschreiben nutzen, um alle bei ihnen im System bestehenden Forderungen mit dem gleichen Vor- und Nachnamen geltend zu machen. Nach Prüfung der Adressen im Titel stellten wir fest, dass Personenverwechslungen vorliegen. Zum Beispiel hatte der Ratsuchende nicht in Bochum gewohnt. Es besteht dann einiger Aufwand, dass unberechtigte Forderungen nicht weiter begetrieben werden. So haben wir in einem Fall eine Bestätigung vom Einwohnermeldeamt zugeschickt, um nachzuweisen, wo die beratende Person überall wohnhaft war.

¹ Die Doppelseite „Gläubigerrecherche“ kann bei dem Autor angefordert werden.

Arno Röder arbeitet als Schuldner- und Insolvenzberater in Gera bei der Thüringer Arbeitsloseninitiative – Soziale Arbeit e.V. Der Diplom-Sozialwirt (FH) ist bereits seit über acht Jahren in einer Beratungsstelle sowie in einer Justizvollzugsanstalt tätig. Hauptsächlich reguliert er Schulden mit gerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen. Kontaktmöglichkeit über sb-roeder@gmx.de.

Zum Jahresbeginn an alles gedacht?

Leitungsaufgaben in der Schuldnerberatung

Am 6. Februar 2019 fand in Hannover ein Seminar der BAG-SB für Führungskräfte in der Schuldnerberatung statt. Die Leitungsaufgaben sind vielfältig und umfangreich, selten sind jedoch konkrete Aufgabenbeschreibungen vorhanden. Die Erwartungen von Vorgesetzten und Kolleg_innen sind dagegen sehr deutlich: Die Leitung hat alles im Blick – von den Finanzen bis zur Personalführung. Bezeichnend ist zudem, dass weder eine besondere Qualifizierung für Führungskräfte erfolgt noch ausreichend zeitliche Kapazitäten für die Aufgaben vorhanden sind. Eine Klarheit bezüglich der eigenen Rolle und der Aufgaben ist daher dringend notwendig, um nicht in der „Sandwich-Position“ zwischen Vorgesetzten und Kolleg_innen zerdrückt zu werden.

In der Fortbildung wurden die Leitungsaufgaben auf drei Ebenen beleuchtet: in der Organisation, in der Beratungsstelle (Abteilung) und in der fachlichen Arbeit. Am Beispiel des Qualitätsmanagement-Systems der Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein wurden die Aufgaben im Bereich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erarbeitet. Jedes Bundesland und jede Organisation haben unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen, welche die Aufgaben und den Beratungsprozess beeinflussen. Die Qualität der Beratung dennoch zu sichern und weiterzuentwickeln ist dabei nur eine große Herausforderung, die ebenfalls mit einem guten Qualitätsmanagement durch die Leitungskraft strukturiert gefördert werden kann.

Im Austausch unter den Teilnehmenden wurde deutlich, dass jede Leitungskraft für sich in der jeweiligen Organisation für Klarheit in der eigenen Leitungsrolle und in den Aufgaben sorgen muss. Dabei kann ein Qualitätshandbuch der Beratungsstelle die notwendige Struktur vorgeben und für Verbindlichkeit sorgen. Die erforderlichen Kapazitäten für die Erledigung der umfangreichen Aufgaben müssen ggf. von der Leitungskraft eingefordert werden.

Alis Rohlf ist Dipl.-Sozialpädagogin und leitet die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein. Sie arbeitet außerdem als Teamleiterin im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein.



terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

4.

in Kooperation mit der LAG NRW

BAG-SB Seminar

Ressourcenorientiert arbeiten

Zielgruppe:

alle Mitarbeiter_innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
(auch für Verwaltungskräfte)

Inhalt:

Antragsfristen wollen eingehalten, Wiedervorlagen bei möglichen Verfahrensverkürzungen beachtet werden, kurz vor Ende der Sprechstunde kommen Ratsuchende mit größter Dringlichkeit, ausufernde Dienstbesprechungen, Chaos auf dem Schreibtisch – Alltag in der Schuldnerberatung. Um diese Fülle bewältigen zu können, gibt es viele hilfreiche Tricks, die in diesem Seminar vermittelt werden sollen.

Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?
Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ...
To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten:
Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Motivationsfaktor Nr. 1: Freude
- Transfer konkreter Impulse in die eigene Praxis

Termin: Mittwoch, 3. April 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Caritas Köln, Raum Süd,
Bartholomäus-Schink-Str. 6, 50825 Köln

Kosten: 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG NRW
150 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referentin: Christine Gribat,
Dipl.-Sozialpädagogin

5.

BAG-SB Jahresfachtagung

**Wenn man etwas gut kann, ist es Zeit,
etwas Neues zu lernen!**

Zielgruppe:

Mitglieder der BAG-SB, Schuldnerberatungskräfte, Vertreter_innen aus Wissenschaft, Politik und den Verbänden

Inhalt:

Ein Pflichttermin für engagierte Beratungskräfte: Wir laden Sie herzlich zur BAG-SB Jahresfachtagung in Thüringens Landeshauptstadt Erfurt ein, wo wir zwei Tage aktuelles Fachwissen für die Beratungspraxis zusammenbringen und den bundesweiten Austausch fördern wollen.

Schon jetzt können Sie sich darauf freuen, dass Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Beratung diskutieren werden zum „Faktor Wohnen“ in der Schuldnerberatung, Dr. Jan-Ocko Heuer acht Tage vor der Europawahl seine Forschungsergebnisse zu Entschuldungsmodellen im internationalen Vergleich vorstellt und Dr. Marion Müller und Prof. Dr. Patricia Pfeil ihre Studie „Identität unter Druck – Überschuldung in der Mittelschicht“.

Besonderen Fokus legen wir wie üblich auf die Workshops und Mini-Fortbildungen, die mit hochkarätigen Referent_innen die Themen Lohnpfändung und Lohnabtretung, Forderungsprüfung und Inkassokosten, Einkommenssteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren, Einziehung von Taterträgen und „Alles, was es zur guten Beratung braucht“ aufgreifen werden.

Termin: Mi., 15. und Do., 16. Mai 2019

Uhrzeit: Mi. 12 bis 20 Uhr, Do. 9 bis 17.30 Uhr

**Am 17. Mai 2019 findet die
BAG-SB Mitgliederversammlung statt.**

Ort: Rotunde im Sparkassen-Finanzcampus,
Bonifaciusstraße 13, 99084 Erfurt

Das Tagungsprogramm kann online
abgerufen werden unter folgendem Link:
www.bag-sb.de/tagung2019

6.

BAG-SB Webinar

InsOManager für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

alle Beratungsstellenmitarbeiter_innen, die bereits mit dem InsOManager arbeiten und das Programm optimal nutzen wollen

Inhalt:

Teilnehmer_innen lernen, wie sie mit dem InsOManager optimal arbeiten, um die DSGVO-Anforderungen umzusetzen. Weiterhin wird die Einrichtung und Anpassung von Briefvorlagen besprochen und das Einbinden externer Formulare erklärt. Es werden weniger bekannte Funktionen des InsOManager vorgestellt, wie z. B.:

- Aktennotizen/Beratungsverlauf
- dauerhaftes Abspeichern von Forderungsgründen
- Nutzung der Rückantwort-Formulare
- Export für Winsolvenz

Teilnehmer_innen können vorab per E-Mail Fragen einreichen, die nach Möglichkeit behandelt werden.

Termin: Di., 7. und Di., 21. Mai 2019

Uhrzeit: 8 bis 11.30 Uhr

Ort: der eigene Arbeitsplatz, ein PC mit Internet-Anschluss wird benötigt

Kosten: 90 Euro für Mitglieder der BAG-SB
120 Euro für Nichtmitglieder

Referentin: Barbara Roth,
DVTechnologies Entwicklerin
des InsOManager

7.

in Kooperation mit der LAG Berlin

BAG-SB Fortbildung

Professionalität in der Beratung

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, die ihr fachliches Know-how zur Sozialen Arbeit verbessern wollen. Besonders für Beratungskräfte anderer Professionen (Jurist_innen, Kaufleute, Verwalter_innen) interessant.

Inhalt:

Seit der Entstehung des Arbeitsfeldes gilt Schuldnerberatung als eine spezifische Form der professionellen Beratung. Zuletzt verweist die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in der konzeptionellen Beschreibung der „Sozialen Schuldnerberatung“ auf soziale Beratung (und Soziale Arbeit) als zentrale fachliche Orientierung der Schuldnerberatung. Das Fortbildungsangebot „Professionalität in der Beratung“ steht vor diesem Hintergrund für eine professions- und beratungstheoretisch fundierte Einführung, die Beratung als professionelle Arbeitsform klären und als professionelle Haltung entwickeln will.

Der Referent Prof. Dr. Hans Ebli gibt Einblick in die wissenschaftlichen Debatten Sozialer Arbeit, stellt aktuelle Theorien und Studien vor und versucht, mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die eigene Fachlichkeit in der Beratung zu diskutieren.

Termin: Do., 12. und Fr., 13. September 2019
Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst
Ort: Berlin

Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Berlin
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Prof. Dr. Hans Ebli,
Professor für Sozialarbeitswissenschaft
an der HS Ludwigshafen am Rhein

8.

in Kooperation mit der LAG SIB Brandenburg

BAG-SB Seminar

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – eine Einführung

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmer_innen ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: Mo., 30. September und Di., 1. Oktober 2019
Uhrzeit: 2 Tage, je 10 bis 17 Uhr
Ort: AWO Potsdam,

Neuendorfer Str. 39a, 14880 Potsdam
Kosten: 200 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Brandenburg
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Dipl.-Sozialpädagoge,
Schuldnerberater

9. BAG-SB Webinar

CAWIN für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

Fachkräfte aller Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die mit der Software CAWIN arbeiten

Inhalt:

Viele Beratungsstellen nutzen die Software CAWIN täglich und das seit vielen Jahren. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus? Mit jedem Update verändern sich Abläufe, kommen neue Funktionen hinzu. Das Webinar besteht aus drei Teilen, die je 1,5 Stunden dauern und nur im Gesamtpaket gebucht werden können. **In Teil 1** werden die Grundeinstellungen von CAWIN betrachtet: Entsprechen die Nutzerprofile den Vorgaben der DSGVO? Wie können eigene Musterbriefe eingefügt oder vorhandene Musterbriefe angepasst werden? Welche Neuerungen bietet die aktuelle Programmversion? **Teil 2** legt den Fokus auf den Workflow und die tägliche Arbeitserleichterung. Dazu stellt der Referent praktische Funktionen der Software vor, die aus seiner in vielen Schulungen gesammelten Erfahrung in der Praxis wenig bekannt sind oder wenig genutzt werden. Dazu zählen beispielsweise die Nutzung der Postausgangs- oder Serienbrieffunktion. **Für Teil 3** werden die Teilnehmer gebeten, vorab per E-Mail Fragen einzureichen, die dann nach Möglichkeit behandelt werden.

- Termin:** drittes Quartal 2019, drei Termine
Uhrzeit: voraussichtlich drei Blöcke je 1,5 Stunden
Ort: der eigene Arbeitsplatz, ein PC mit Internet-Anschluss wird benötigt
Kosten: 90 Euro für Mitglieder der BAG
120 Euro für Nichtmitglieder

Referent_in: N. N.

10. 3. Bundestagung

in Kooperation mit der BAG-S

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Zielgruppe:

Angesprochen sind alle in diesen Bereichen tätigen Kolleginnen und Kollegen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie der dort tätigen Freien Träger und der Politik und Justizverwaltungen.

Inhalt:

In immer mehr Strafvollzugsgesetzen hat die Schuldnerberatung und die Entschuldung inhaftierter Menschen als Resozialisierungsziel Einzug gehalten. Nicht nur um neue Straftaten zu verhindern, ist ein Leben mit einer regulierten Schuldensituation wichtig. Gerade im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt ist eine vorzeigbare Bonität des Haftentlassenen sogar unbedingt notwendig. In Organisation und Finanzierung gehen die Bundesländer unterschiedliche Wege.

- Termin:** Mo., 11. und Di., 12. November 2019
Uhrzeit: ab 12 Uhr am Mo. bis ca. 16. Uhr am Di.
Ort: Festsaal der Berliner Stadtmission,
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

Das vollständige Programm wird voraussichtlich im Mai 2019 veröffentlicht auf www.bag-sb.de.

6. Oltener Verschuldungstage „Verschuldung und Arbeitslosigkeit“

Alle zwei Jahre wird das Thema Verschuldung von einem anderen Blickwinkel beleuchtet – im Jahr 2019 unter der Überschrift „Verschuldung und Arbeitslosigkeit“.

- Termin:** Do. 7. bis Fr. 9. November 2019
Uhrzeit: genauere Angaben folgen
Ort: Olten (Schweiz)
Veranstalter: Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Weitere Informationen finden Sie unter www.forum-schulden.ch

11. BAG-SB Fortbildung

Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, insbesondere die, die Selbstständige beraten

Inhalt:

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Beitragsberechnungen
- Beitragsschulden bei der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verjährung, Verzicht auf Leistungen
- Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Beitragseinstufung in der obligatorischen Anschlussversicherung, Höchstbeitragseinstufung
- Ruhen des Leistungsanspruches als Folge des Beitragsrückstandes
- Beitragsschulden im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Einführung in die private Krankenversicherung (Wahltarife und Basistarif)
- Beitragsrückstände in der privaten Krankenversicherung
- Tarifwechsel, Tarifumstellung
- Ruhen des Leistungsanspruches und Notlagentarif
- Aufrechnung mit Leistungsansprüchen

Termin: Di., 19. und Mi., 20. November 2019
Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst
Ort: Kreisjugendring, Hintere Insel Schütt 20, 90403 Nürnberg, Raum Delta
Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Sven Ulbrich,
Richter am Sozialgericht in Berlin

12. BAG-SB Fortbildung

in Kooperation mit der LAG Hamburg

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen spielen eine große Rolle bei Unterhaltsschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet.

Schwerpunkte sind u. a.:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO zulässig?
- Wie berechnet sich der Selbstbehalt des Schuldners?
- Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
- Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung

Bitte bringen Sie jeweils ein BGB und eine ZPO mit.

Termin: Mittwoch, 27. November 2019
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Hamburg
Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Hamburg
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
FZ Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V.

13.

in Kooperation mit der LAG Sachsen

BAG-SB Fortbildung

Spezialwissen InsO – lernen oder auffrischen, immer aktuell

Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,
Juristen_innen

Inhalt:

In der eintägigen Veranstaltung werden einzelne Fragen und Besonderheiten des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens komprimiert und intensiv vermittelt. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufs bis zur Restschuldbefreiung werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei in der Abfolge des Verfahrens, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und der weiteren Verfahrenskostenstundung.

Insbesondere vorgesehene Inhalte:

- Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern
- Checkliste für die InsO-Beratung, Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte
- Begleitung des Schuldners im Verfahren, Schuldnerschutz, Beschwerderecht, Umgang mit Gericht und Verwalterbüros, Sonderprobleme, wie z. B. Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommen- und Vermögensverwertung, Pkw, Steuererstattung und sonstige Massebestandteile in der Insolvenz
- die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen in der Insolvenz

Termin: Mittwoch, 4. Dezember 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Leipzig

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Sachsen
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Ingolf Bretschneider,
Leiter Schuldner- und Insolvenz-
beratungsstelle des DRK Leipzig

Schuldnerhilfe Köln

Fortbildungen 2019

Alle Tagesveranstaltungen finden in Köln statt.

Seminar:

Motivierende Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

Referent: Stephanie Straten, GK Quest Akademie

Datum: 23. Mai 2019

Seminar:

Umgang mit Inkassoforderungen in der Beratungspraxis

Referent: Hans-Peter Ehlen, Rechtsanwalt

Datum: 11. Juli 2019

Seminar:

Deeskalation – Umgang mit aggressiven Ratsuchenden

Referent: Karoline Roshdi, Kriminalpsychologin

Datum: 18. September 2019

Workshop:

Aktuelle Rechtsprechung Schuldner- und Insolvenzberatung

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt

Datum: 12. November 2019

Weiterführende Informationen und Anmeldung: 0221-346140
www.schuldnerhilfe-koeln.de/schulungen/fortbildung

hier kommt der gläubiger zu wort

Deutscher Inkasso-Dienst

Postanschrift • 20085 Hamburg Als Inkassounternehmen registriert



EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH 20085 Hamburg

P DV 04 2FB6 B280 80 E007 1968
10 0,70 Deutsche Post



*2062*0029078*01*
*1299078274*InsoV*

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Kreisverband Korbach-Bad Arolsen e.V.
- Schuldnerberatung -
Arolser Landstr. 23
34497 Korbach



Ihre zuständigen Ansprechpartner erreichen Sie
telefonisch Montag - Freitag 07.00 - 20.00
Samstag 09.00 - 19.00

E-Mail Inso@eos-did.com

Telefon : 040/2850-1677
Telefax : 040/2850-51774

Geschäftsraum: Steindamm 71 • 20099 Hamburg
Bankverbindung: Postbank (Giro)
IBAN DE14 2001 0020 0387 4392 09

Diese Forderungs-Nummer bitte stets angeben!

Hamburg, den 09.10.2018

Außergerichtliches Schuldenbereinungsverfahren gemäß § 305 InsO
über das Vermögen der

Ford.-Nr.:

Gläubiger-Nr.: 1,1

Ihr Zeichen: Inso-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass wir dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

1. Die Forderung wird festgeschrieben auf einen Betrag von **EUR 0,00**, zahlbar in Raten von jeweils **EUR 30,00** ab dem Erfüllt die Schuldnerin ihre im Plan festgelegte Zahlungsvereinbarung nicht oder kommt sie mit der Zahlung in Verzug, wird wieder die ursprüngliche Hauptforderung nebst Kosten und Zinsen abzüglich bereits geleisteter Zahlungen zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Die Schuldnerin hat während der Laufzeit des Planes jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel des Arbeitsplatzes den Gläubigern anzuzeigen.
3. In der Person der Schuldnerin darf keiner der in § 290 InsO genannten Versagensgründe vorliegen.
4. Verstößt die Schuldnerin gegen eine der in den Punkten 1-5 vereinbarten Nebenabreden, sind die Gläubiger berechtigt, den Schuldenbereinigungsplan zu widerrufen.
5. Diese Vereinbarung wird ausschließlich zur o.g. Schuldnerin vereinbart. Etwaige weitere für diese Forderung haftende Personen sind davon nicht betroffen.

Wichtig ist, dass Sie uns mitteilen, ob der Plan zustande gekommen ist und zu welchem Termin die jeweiligen Zahlungen geleistet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Inkasso-Verfahren nicht automatisch fortgesetzt wird.

Freundliche Grüße

EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH als verantwortliche Stelle speichert personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 I b DS-GVO und Art. 6 I f DS-GVO. Als gem. Art. 14 erforderlichen Informationen finden Sie im Internet unter: info.eos-serviceportal.de.

EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH
Geschäftsraum:
Steindamm 71 • 20099 Hamburg
029078 299078274 5011198 32081
01890,15

Geschäftsführer
Jürgen Borgartz,
Jörg Schwede
www.eos-did.com

AG Hamburg HRB 115 781
USt-IdNr. DE 273852134
Registriertes Inkassounternehmen
Mitglied im Bundesverband
Deutscher Inkassounternehmen e.V.

Bankverbindung
Postbank Hamburg
IBAN DE 14 2001 0020 0387 4392 09
Commerzbank Hamburg
IBAN DE 15 2504 0000 0014 8084 00

Wir bedanken uns bei Rebekka Viebrock-Weiser von der Schuldnerberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuz in Korbach für die Einsendung dieses Schreibens.

themen

Schuldnerberatung und Glücksspielsucht

Gottfried Beicht, Sabine Radermacher

Heft 1_2018, S. 11 ff.

Perspektivwechsel: Was sagt die Psychotherapie zum besonderen Beratungsbedarf Glücksspielsüchtiger in der Schuldnerberatung

Dr. Peter Kemmer, Facharzt für Psychotherapie

Heft 1_2018, S. 16

Was leisten verschiedene Methoden zur Evaluierung der Effektivität von finanzieller Bildung?

Tim Kaiser und Lukas Menkhoff

Heft 2_2018, S. 72 ff.

**Perspektivwechsel:
Was sagt die Sozialarbeitswissenschaft?**

Prof. Dr. Uwe Schwarze

Heft 2_2018, S. 78 ff.

Lokale Fragmente neuzeitlicher Schuldnerhilfen

Klaus Helke

Heft 2_2018, S. 80 ff.

Auf der sicheren Seite – Datenschutz in Schuldnerberatungsstellen

Corinna Gekeler

Heft 3_2018, S. 126 ff.

Einführung der Datenschutzgrundverordnung in den Beratungsstellen

Annett Gaumnitz

Heft 3_2018, S. 131

Dimensionen „guter Schuldnerberatung“

Kerstin Herzog

Heft 3_2018, S. 132 ff.

Die Einziehung von Taterträgen

Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Heft 3_2018, S. 141 ff.

Ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und sein pädagogischer Anspruch im Wandel

Rainer Mesch

Heft 4_2018, S. 194ff.

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan als wirkungsvolles Instrument der Entschuldung

Cilly Lunkenheimer

Heft 4_2018, S. 202 ff.

berichte

Eine Lanze brechen für die Forderungsüberprüfung

Norbert Sutor

Heft 1_2018, S. 22 ff.

Raus aus der Komfortzone!? – Abbau von Zugangshindernissen bei der Schuldnerberatung im ländlichen Raum

Hauke Gollin, Volker Hertenstein

Heft 1_2018, S. 27 ff.

Bericht: „Selbstständige in der Schuldnerberatung“

Frank Wiedenhaupt

Heft 1_2018, S. 31

Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention – eine Standortbestimmung; Bericht zur Internationalen Fachtagung in Olten/Schweiz

Christoph Mattes und Carlo Knöpfel

Heft 1_2018, S. 32 ff.

Ein Sparschwein in der Schuldnerberatung?

Daniel Wehrli

Heft 1_2018, S. 36 f.

1st FLIP FinEd Summit – Konferenz zur financial education in Wien

Julia Strablegg-Muchitsch

Heft 1_2018, S. 38 f.

Zwei Jahre Basiskonto – Ein Erfahrungsbericht

Peter Wagner

Heft 2_2018, S. 86 ff.

Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe – Tagungsbericht zum Fachtag am 16. März 2018 in Berlin

Anja Stache

Heft 2_2018, S. 90 f.

49. Richterwoche des Bundessozialgerichts Schulden und Sozialrecht

Christoph Zerhusen

Heft 2_2018, S. 92



berichte

BAG-SB Austauschforum zwischen Inkasso und Schuldnerberatung

Kay Bieker

Heft 3_2018, S. 153

„Weg mit den Schulden – ein öffentliches Interesse?!“;

Ein Bericht vom Berliner Fachtag am 6. Juni 2018

Dr. Susanne Fairlie

Heft 3_2018, S. 154 f.

BAG-SB Seminar: Ressourcenorientiert arbeiten, Zeitmanagement und Selbstorganisation

Dana Mühle

Heft 3_2018, S. 156

BAG-SB Jahresfachtagung 2018:

Finde deine_n Schuldnerberater_in

Heft 3_2018, S. 157

Fachforum Onlineberatung – Ohne Beteiligung der Schuldnerberatung, aber mit Ideen aus anderen Arbeitsfeldern

Sabine Fähndrich

Heft 4_2018, S. 207

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Christoph Zerhusen

Heft 4_2018, S. 208 f.

Inkassokosten: Nach der Evaluation ist vor der Gesetzesänderung?

Thomas Seethaler

Heft 4_2018, S. 212 f.

Stellungnahme des AK InkassoWatch und Skizzierung des Handlungsbedarfs – Schlussbericht des iff zur „Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“

Heft 4_2018, S. 214 ff.

berichte aus den ländern

Regionale Analysen der Überschuldungsstatistik –

Ein Vergleich der Sozialstruktur der Ratsuchenden

und der Überschuldung in ländlichen und städtischen Kreisen in Rheinland-Pfalz

Heft 3_2018, S. 159 ff.

Verzahnung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenz- beratung in Sachsen – Anlässlich des Fachtags des

Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz am

16. November 2018 in Dresden

Andrea Günther

Heft 4_2018, S. 210 f.

Armut in einer reichen Stadt –

Münchner Armutsbericht 2017

Klaus Hofmeister

Heft 2_2018, S. 93 ff.

berliner gespräche

Interview mit Dr. Klaus Roggenthin,

Geschäftsführer der BAG-S

Heft 1_2018, S. 20 ff.

Interview mit Richter am Amtsgericht

Ulrich Schmerbach, Göttingen

Heft 2_2018, S. 97 ff.

Interview mit Rechtsanwalt Dr. Stefan Saager

vom BVR

Heft 3_2018, S. 148 ff.

Interview mit Clemens Mitterlehner,

Geschäftsführer asb Schuldnerberatungen Österreich

Heft 4_2018 S. 220 ff.



gerichtsentscheidungen

Für den Zeitpunkt des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist nicht schematisch auf die erste oder die letzte Gläubigerrückmeldung abzustellen
AG Hannover, Beschluss vom 30.10.2017 – 908 IK 820/17 (rechtskräftig)

Heft 1_2018, S. 6

Keine Anfechtung bei Zahlungen aus dem Unpfändbaren

AG Kassel, Urteil vom 14.11.2017 – 435 C 1558/17

Heft 1_2018, S. 7

Pfändbarkeit von Riester-Verträgen

BGH, Versäumnisurteil vom 16.11.2017 – IX ZR 21/17

Heft 1_2018, S. 7

Zur Berücksichtigung faktischer Unterhaltspflichten bei der Pfändung

BGH, 19.10.2017 – IX ZB 100/16

Heft 1_2018, S. 9

Nachzahlung von Sozialleistungen auf dem P-Konto

BGH, 24.01.2018 – VII ZB 21/17

Heft 2_2018, S. 66

Nichtangabe eines Gläubigers im Gläubigerverzeichnis

LG Hamburg, Beschluss vom 10.07.2017 – 326 T 181/16

Heft 2_2018, S. 67

Zur Versagung der Restschuldbefreiung

AG Duisburg, 29.05.2017 – 60 IN 133/14

Heft 2_2018, S. 68

Erwerbsobliegenheiten im Insolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 01.03.2018 – IX ZB 32/17

Heft 2_2018, S. 69

Zur Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Lohnpfändung und Insolvenz

AG Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2017 – 1 M 1131/17

Heft 2_2018, S. 69

Gekündigtes Verbraucherdarlehen verjährt in drei Jahren

Landgericht Hamburg, Urteil vom 29.12.2017 – 307 O 142/16 (rechtskräftig)

Heft 2_2018, S. 70

gerichtsentscheidungen

Zur Berücksichtigung sog. Faktischer Unterhaltspflichten bei sozialr. Bedarfsgemeinschaft

LG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2017 – 330 T 71/17

(rechtskräftig; AG Hamburg)

Heft 3_2018, S. 122

Keine erneute Beratungshilfe für zweiten Einigungsversuch bei Verschulden des Schuldners

LG Osnabrück, Beschluss vom 18.08.2017 – 9 T 376/17

Heft 3_2018, S. 123

Erwerbsobliegenheit bei Kindererziehung

LG Hamburg, Beschluss vom 28.05.18 – 330 T 10/18

Heft 3_2018, S. 123

Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens auch ohne RSB-Antrag

LG Gera, Beschluss vom 21.12.2017 – 5 T 602/17 (AG Gera)

Heft 3_2018, S. 124

Zur Auf- und Verrechnung mit Sozialleistung im Insolvenzverfahren

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom

15.03.2018 – L 19 AS 1286/17

Heft 3_2018, S. 124

Geltungsdauer eines Eingliederungsverwaltungsakts

SG Berlin, Beschluss vom 28.08.2018 – S 27 AS 8731/18 ER

Heft 4_2018, S. 186

Auch LG München I meint: Gekündigtes Verbraucherdarlehen verjährt in drei Jahren

LG München I, Urteil vom 19.09.2018 – 35 O 3953/18 nicht

rechtskräftig; Berufung beim OLG München unter 5 U 3708/18

Heft 4_2018, S. 187

Zur Rechtmäßigkeit von Inkassokosten

AG Esslingen, Urteil vom 18.05.2018 – 5 C 234/181

Heft 4_2018, S. 188

Zur Mitteilungspflicht im Rahmen der Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO

BGH, Beschluss vom 12.07.18 – IX ZB 78/17

Heft 4_2018, S. 189

gerichtsentscheidungen

Insolvenzfestigkeit und Pfändungsschutz einer Lebensversicherung

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.04.18 – 9 U 62/16

Heft 4_2018, S. 190

Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit als unpfändbare Erschwerniszulagen

BGH, 20.09.2018 – IX ZB 41/16, (Anschluss an BAG, Urteil vom 23.08.2017 – 10 AZR 859/16, NJW 2017, 3675)

Heft 4_2018, S. 191

Zur Vollstreckung in den Vorrechtsbereich bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen

LG Lübeck, Beschluss vom 24.04.2018 – 7 T 185/18

Heft 4_2018, S. 192

aus dem verein

Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung, Positionspapier AG SBV

Heft 1_2018, S. 41 ff.

Konzept Soziale Schuldnerberatung – Ein Vorschlag aus der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Bernd Krüger

Heft 3_2018, S. 163

Kurzbericht Fachkräfte-Workshop:

Beratungsziel: Entschuldung?

Wolfgang Schrankenmüller

Heft 4_2018 S. 229

Wir füllen die soziale Schuldnerberatung mit Leben

Partizipation

Gabriele Stessun

Heft 3_2018, S. 164 f.

Freiwilligkeit

Heft 4_2018, S. 226 f.

rezensionen

ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen; von Prof. Dr. Hugo Grote und Andreas Zamaitat,

2018, ZAP-Verlag

Heike Kopsch-Patzke

Heft 3_2018, S. 167 f.

Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher; von Udo Hintzen, 2017, ZAP-Verlag

Heike Kopsch-Patzke

Heft 3_2018, S. 169

arbeitshilfen

G wie Große Freiheit Nummer 7 A

Heft 2_2018, S. 111

D wie Datenschutz-Grundverordnung

Heft 2_2018, S. 112

E wie Einziehung von Straftaterträgen

Heft 3_2018 S. 175 - 176

weitere Rubriken

editorial

die Advokatin/der Advokat

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

hier kommt der gläubiger zu wort



Eine Arbeitshilfe zur Gläubigerrecherche – Tipps für die Beratung

1. Alte Unterlagen sortieren

Das Sortieren von alten Unterlagen (z.B. in der Schublade, Tüte, Kiste, Karton) kann sich lohnen. Vielleicht ist dort ein Brief von einem Gläubiger dabei.

2. Gedächtnis aktivieren

Versucht werden sollte, sich zumindest an den **Gläubigernamen** zu erinnern. Die Adressen lassen sich meist über das Internet finden. Dafür sollte sich ausreichend Zeit genommen werden!

3. Bekannte und Verwandte fragen

Es kann nicht schaden, auch Personen zu befragen, die in vergangenen Lebensphasen beteiligt waren (z.B. Freunde, (frühere) Partner, WG-Mitbewohner, Familienmitglieder). Auch hier gilt: Es ist hilfreich, wenn zumindest die **Gläubigernamen** in Erinnerung gerufen werden.

4. Auskunfteien anschreiben

Kostenlose **Selbstauskunft nach Artikel 15 DS-GVO, § 57 BDSG¹** kann eingeholt werden.

SCHUFA Holding AG
Massenbergstr. 9-13
44787 Bochum
antwort@schufa.de
→ Banken, Telekommunikation, Versandhandel

Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG
Am Anger 33
33332 Gütersloh
auskunft@postadress.de
→ Internetbestellungen (UGV Inkasso)

Creditreform Boniversum GmbH
Consumer Service
Hellersbergstr. 11
41460 Neuss
selbstauskunft@boniversum.de
→ regionale Gewerbetreibende, Erfurter Bahn,
Telekommunikation, Rundfunkgebühren,
Energieversorger

Real Inform GmbH
Normannenweg 32
20537 Hamburg
info@real-inform.de
→ Telekommunikation

CRIF Bürgel GmbH
Team Selbstauskunft
Radlkoferstr. 2
81373 München
selbstauskunft@buergel.de
→ Telekommunikation, Energieversorger, Versandhandel

EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH
Lindenhof 1-3
61279 Grävenwiesbach
info@europro.de
→ Einzelhandel, Versandhandel, Versicherung,
Telekommunikation

infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden
→ Versandhandel, Telekommunikation,
Wohnungswirtschaft, Schwarzfahren

Deutsche Multiauskunft GmbH
Haid-und-Neu-Str. 7
76131 Karlsruhe
datenschutz@multiauskunftei.de
→ Versicherungen

EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH
Steindamm 71
20099 Hamburg
→ Banken, Telekommunikation

I.C.M. International-Claim-Management GmbH
-Investigations-
Zur Fahn 3
61276 Weilrod
info@icmonline.de
→ Banken (Sigma, Fidium)

Regis24 GmbH
Datenschutz
Wallstr. 58
10179 Berlin
datenschutz@regis24.de
→ Versicherung, Telekommunikation, Fitnessstudio,
Versandhandel, Zeitschriften, EC-Kartenzahlung

Das Datenhaus GmbH
Am Finkenschlag 1
85757 Karlsfeld
→ Versandhandel

UNIVERSUM Group GmbH
Hanauer Landstr. 164
60314 Frankfurt am Main
datenschutz@universum-group.de
→ Versandhandel, Banken

Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH
Ahlfelder Str. 51
51645 Gummersbach
info@tesch-gruppe.com
→ Energieschulden, Handy



Hinweise für die Beratungskraft:

Zur Einholung der Selbstauskunft von CRIF Bürgel und Creditreform kann sich auch an die Niederlassung am jeweiligen Schuldnerwohnort gewendet werden. Insbesondere bei Creditreform ist es häufig erforderlich, die Creditreform-Geschäftsstelle am Wohnort zu kontaktieren, da die Creditreform Boniversum in Neuss zwar eine Selbstauskunft zuschickt, diese jedoch nicht die Creditreform-Niederlassung aufführt, die den Vorgang bearbeitet. Die zuständige Niederlassung teilt die Creditreform-Geschäftsstelle am Schuldnerwohnort mit.

Meine bisherige Erfahrung zeigt, dass nicht alle Auskunfteien eine Ausweiskopie anfordern. Beispielsweise verlangen EOS und Regis24 nicht die Vorlage des Personalausweises. Im Hinblick auf den Datenschutz rate ich zur Vorsicht, bei der Mitteilung von Voranschriften. Selbstverständlich sollten Ratsuchende, die häufig umgezogen sind oder/und sehr alte Forderungen haben, mehr Anschriften angeben, um die nötigen Informationen zu erhalten. Besonders bei der SCHUFA rate ich jedoch dazu, eher sparsamer mit den früheren Anschriften zu sein.

5. Künftige Gläubigerpost sammeln

Manchmal ist es nicht zu vermeiden, dass die künftige Gläubigerpost abgewartet werden muss. In der Regel erinnern die Gläubiger regelmäßig mit Mahnungen. Wichtig ist, dass der Betroffene jetzt seinen **Wohnsitz ordnungsgemäß gemeldet** hat. So kann der Gläubiger den aktuellen Aufenthaltsort des/der Ratsuchenden ermitteln und die Post ordnungsgemäß zustellen. Besonders durch eine eigene SCHUFA Abfrage können Gläubiger die aktuelle Adresse in Erfahrung bringen.

6. Selbstauskunft mit der Forderungsaufstellung anfordern

Durch die neuen Datenschutzbestimmungen kann der Ratsuchende in dem **Erstanschreiben**, um Forderungsunterlagen bei den Gläubigern anzufordern, die explizite Ergänzung hinzufügen, dass nach Artikel 15 DS-GVO und § 57 BDSG Auskunft verlangt wird.

7. Checkliste mit typischen und häufigen Gläubigern

Das bekannte Praxishandbuch Schuldnerberatung² enthält eine Checkliste, die dem Ratsuchenden mitgegeben werden kann, damit er diese zu Hause in Ruhe durchgeht. Wenn Berührungen mit möglichen Gläubigern (z.B. mit Jobcenter, Jugendamt, Gericht, Finanzamt) bestanden, so können diese auch vorsorglich abgefragt werden, ob Verbindlichkeiten bestehen.

Hinweise für den Berater:

Die Checkliste aus dem Handbuch habe ich auf die örtlichen Besonderheiten (lokale Verkehrsbetriebe) und mit weiteren Punkten ergänzt. Dies empfehle ich ebenso.

8. Vollstreckungsstellen kontaktieren¹

Vollstreckungsaufträge werden auch von **Gerichtsvollziehern** registriert. Gerichtsvollzieher sind für festgelegte Orte/Gebiete zuständig. Welche_r Gerichtsvollzieher_in für welchen Stadtteil verantwortlich ist, darüber kann die Gerichtsvollzieherverteilerstelle im Vollstreckungsgericht Auskunft geben. Wer umgezogen ist, muss sich unter Umständen an mehrere Gerichtsvollzieher_innen wenden. Alternativ kann die Gerichtsvollzieherverteilerstelle an dem Amtsgericht angeschrieben werden. Zudem können weitere Vollstreckungsstellen kontaktiert werden, wie **Hauptzollamt** (z.B. bei ALG I, ALG II, Krankenkassenbeiträge), **Stadtkasse/Kreiskasse** (z.B. bei Bußgeldern, Hundesteuer, Rundfunkgebühren), **Gerichtskasse (Justizzahlstelle/Landesjustizkasse)** (z.B. bei Gerichtskosten), **Finanzamt** (z.B. bei Bußgeldern).

Hinweise für den Berater:

In der Beratung kann den Ratsuchenden eine Liste mit den Gerichtsvollzieher_innen im Wohnort vorgelegt und die Frage gestellt werden, an welchen Namen der/die Ratsuchende sich erinnert. Nachdem der Name bekannt ist, kann sich persönlich an den Gerichtsvollzieher gewendet werden und diese sind meist bereit, eine Übersicht über Vollstreckungsaufträge auszudrucken. Schriftlich ist dies auch möglich. Ist der Ratsuchende umgezogen, soll dieser sich im Internet die Adresse des Gerichtsvollziehers vom vorherigen Wohnort heraussuchen.

Wird die Gerichtsvollzieherverteilerstelle angeschrieben, empfiehlt sich auf der Rückseite des Anschreibens eine Tabelle mit den Namen der Gerichtsvollzieher zu schreiben, da dies einfacher für die Gerichtsvollzieher ist.

9. Drittschuldner fragen

Falls nicht bekannt ist, wer bei dem **Arbeitgeber** oder bei der **Bank**¹ pfändet, sollte dort nachgefragt werden. Wichtig sind die Namen und Aktenzeichen des Gläubigers.



Übersicht über einige bundesweite Banken:

Commerzbank AG
Pfändungsbearbeitung
Koppenstr. 93
10243 Berlin

norisbank GmbH
Bismarckplatz 1
45128 Essen

Deutsche Bank AG
Pfändungsabteilung
Bismarckplatz 1
45128 Essen

Santander Consumer Bank AG
Pfändungsbearbeitung
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

Deutsche Bank AG
Niederlassung Postbank
Pfändungsbearbeitung
Kruppstr. 2
45128 Essen

TARGOBANK AG & Co. KGaA
Zentrale Kontopfändung
Harry-Epstein-Platz 5
47051 Duisburg

10. Gerichtliche Registrierungen abfragen

Die Amtsgerichte im Zuständigkeitsbereich des Ratsuchenden erfassen Vollstreckungsaufträge. Für Vollstreckungsvorgänge ab 01.01.2013 sind die **zentralen Vollstreckungsgerichte**¹ des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

Baden-Württemberg
Amtsgericht Karlsruhe
Schloßplatz 23
76131 Karlsruhe

Hessen
Amtsgericht Hünfeld
Hauptstr. 24
36088 Hünfeld

Saarland
Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Str. 13
66119 Saarbrücken

Bayern
Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Mecklenburg-Vorpommern
Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16-18
17033 Neubrandenburg

Sachsen
Amtsgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

Berlin
Amtsgericht Mitte
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

Niedersachsen
Amtsgericht Goslar
Hoher Weg 9
38640 Goslar

Sachsen-Anhalt
Amtsgericht
Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Str. 29
06844 Dessau-Roßlau

Brandenburg
Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Str. 9
14641 Nauen

Nordrhein-Westfalen
Amtsgericht Hagen
Heinitzstr. 42
58097 Hagen

Schleswig-Holstein
Amtsgericht Schleswig
Lollfuß 78
24837 Schleswig

Bremen
Amtsgericht Bremerhaven
Nordstr. 10
27580 Bremerhaven

Rheinland-Pfalz
Amtsgericht
Kaiserslautern
Bahnhofstr. 24
67655 Kaiserslautern

Thüringen
Amtsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

Hamburg
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Hinweise für den Berater:

Nachgefragt werden sollte nach den beauftragten Gerichtsvollziehern und von welchem Amtsgericht diese sind. Mit diesen Informationen kann direkt der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherverteilertelle des Amtsgerichtes im Nachgang angeschrieben werden. Da es schwierig ist, diese Informationen von den zentralen Vollstreckungsgerichten zu erhalten, sollte sich der Aufwand nur gemacht werden, wenn man über die Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsvollzieherverteilertelle nicht weiterkommt. Also in Fällen, wenn der Ratsuchende auch bei Vorlage der Namensliste von Gerichtsvollziehern sich nicht erinnern kann und über die Gerichtsvollzieherverteilertelle keinerlei Antworten kommen, obwohl ein Gerichtsvollzieher schon vollstreckt hatte.



Für Vollstreckungsvorgänge **bis 31.12.2012** sind die **Vollstreckungsgerichte¹** direkt am jeweiligen Wohnort des Ratsuchenden zuständig.

Hinweise für den Berater:

Hier kann direkt nach Vollstreckungsvorgängen der Gläubiger gefragt werden.

Außerdem können die **zentralen Mahngerichte¹** der Bundesländer angeschrieben werden, da dort Titulierungen von Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheide) registriert werden:

Baden-Württemberg

Amtsgericht Stuttgart
-Zentrale Mahnabteilung-
Hauffstr. 5
70190 Stuttgart

Bayern

Amtsgericht Coburg
-Zentrales Mahngericht-
Heiligkreuzstr. 22
96450 Coburg

Berlin, Brandenburg

Amtsgericht Wedding
-Zentrales Mahngericht Berlin-
Brandenburg-
Schönstedtstr. 5
13357 Berlin

Bremen

Amtsgericht Bremen
Mahnabteilung
Ostertorstr. 25/31
28195 Bremen

**Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern**

Amtsgericht Hamburg
-gemeinsames Mahngericht der
Länder Hamburg und
Mecklenburg-Vorpommern-
Max-Brauer-Allee 89
22765 Hamburg

Hessen

Amtsgericht Hünfeld
-Mahnabteilung-
Stiftstr. 6
36088 Hünfeld

Niedersachsen

Amtsgericht Uelzen
-Zentrales Mahngericht-
Rosenmauer 2
29525 Uelzen

Nordrhein-Westfalen

Amtsgericht Euskirchen
-Zentrale Mahnabteilung-
Kölner Str. 40 - 42
53879 Euskirchen und

Amtsgericht Hagen
-Zentrale Mahnabteilung-
Hagener Str. 145
58099 Hagen

Rheinland-Pfalz, Saarland

Amtsgericht Mayen
-Gemeinsames Mahngericht-
St. Veit-Str. 38
56727 Mayen

**Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Amtsgericht Aschersleben
Gemeinsames Mahngericht der
Länder Sachsen-Anhalt,
Sachsen und Thüringen
Lehrter Str. 15
39418 Staßfurt

Schleswig-Holstein

Amtsgericht Schleswig
Zentrales Mahngericht
Lollfuß 78
24837 Schleswig

Hinweise für den Berater:

Um den Mahngerichten nicht Unmengen an Ausdrucken zu zumuten, reicht es, wenn ein „Aktenauszug mit den aktuellen Parteidaten“ angefordert wird.

Bis auf das AG Hamburg sind alle Mahngerichte bereit, Angaben zu Mahnsachen mitzuteilen. Nach meiner Erfahrung gibt das AG Hamburg dann doch Auskunft, wenn durch die Schuldnerberatung die Wichtigkeit der Information erläutert wird. Hingewiesen wird noch darauf, dass es bei den Mahngerichten im Gegensatz zu den Vollstreckungsgerichten nach dem Gläubigerwohnort bzw. Firmensitz geht. Es reicht daher nicht, nur das Gericht am Wohnort des Ratsuchenden anzuschreiben.

11. Einwohnermeldeamt anschreiben

Wenn Ratsuchende umziehen und nicht ihre aktuelle Adresse mitteilen, stellen Gläubiger Anfragen an das Einwohnermeldeamt. Es kann sich an das zuständige Einwohnermeldeamt¹ der Gemeinde gewandt werden, um zu erfahren, **wer Auskünfte erhalten** hat.

Anmerkungen

¹ Ein Musterbrief kann bei dem Autor angefordert werden.

² siehe Praxishandbuch Schuldnerberatung von Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf, Kap. 3, S. 16a-16b (Aktualisierung Nr. 26, Stand Mai 2018)



Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Neue Einkommens-Freibeträge ab 1. Januar 2019 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Praxisrelevanz:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Damit konnte auch die Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen.

Die 2. PKH-Bekanntmachung 2019 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Bundesgesetzblatt vom 27. Februar 2019 veröffentlicht (BGBl. 2019, 161).

Auszug:

	2018	2019
Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende	481,-	492,-
Freibetrag, Rechtsuchender ist erwerbstätig	219,-	224,-
Unterhaltsfreibetrag Lebenspartner_in	481,-	492,-
Unterhaltsfreibetrag für Kinder (6-13 Jahre)	339,-	350,-
Unterhaltsfreibetrag für Kinder (bis 5 Jahre)	275,-	284,-

1. Maßgeblich sind die Freibeträge, die zum **Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe** Gültigkeit haben (§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Die neuen Einkommensgrenzen gelten daher für jede Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach dem Jahreswechsel 2019; ob die Antragstellung bereits 2018 erfolgt ist, spielt keine Rolle.
2. **Einen Anspruch auf Beratungshilfe** haben diejenigen Ratsuchenden, denen Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil zu bewilligen wäre. Ergibt die Einkommensberechnung ein „einzusetzendes Einkommen“ von 20 Euro oder mehr, scheidet Beratungshilfe aus („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).
3. In der Mehrzahl der **Verbraucherinsolvenzverfahren** reicht die vom Insolvenzverwalter/Treuhänder einzuziehende Insolvenzmasse nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach PKH-Grundsätzen und anhand der PKH-Freibeträge über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4 b InsO).
4. Errechnet sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und der besonderen Belastungen (siehe Rechenbogen) ein „einzusetzendes Einkommen“, so ist daraus die Höhe der künftigen PKH-Monatsraten (maximal 48) abzuleiten. **Bei PKH-Beantragung bzw. Inso-Stundungsantrag im Jahre 2014 oder später** ist die Hälfte des „einzusetzenden Einkommens“ als PKH-Rate festzulegen. Ab 600 Euro ist der überschießende Betrag zu 100 Prozent abzuführen.

Laufende PKH-Monatsraten auf Anpassungsmöglichkeit hin überprüfen

Bei Ratsuchenden, die laufend Raten aus PKH-Bewilligungen aufzubringen haben, sollte überprüft werden, ob ein Anpassungsantrag Erfolg verspricht: Dazu normiert § 120 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO.

Die Arbeitshilfe



Auf unserer Webseite www.bag-sb.de/arbeitshilfen finden Sie die neuen Beträge, den überarbeiteten Rechenbogen und ausführlichere Hinweise zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe als Text- und PDF- Dokument zum kostenfreien Download.



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich bezahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



JAHRESFACHTAGUNG 2019

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

15.-17. Mai 2019 in Erfurt

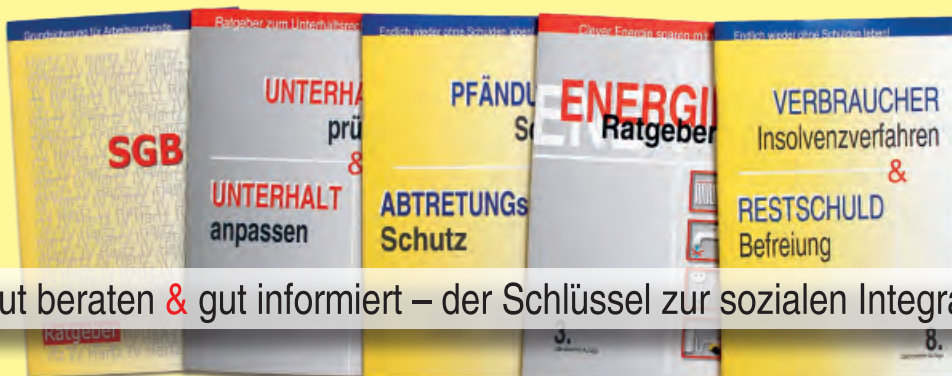
**WENN MAN ETWAS GUT KANN, IST
ES ZEIT, ETWAS NEUES ZU LERNEN.**

Fachwissen und aktuelle Diskussionen für die Soziale Schuldnerberatung



**Vollständiges Tagungsprogramm in diesem Heft
Anmeldung und Konditionen unter www.bag-sb.de/tagung2019**

www.informationsoffensive.de



Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

**Beratung zum
Nachlesen:**

Die besten
Handouts für
nachhaltige
Beratung!

...einfach gute **Ratgeber!**

Eine Zeitschrift, umfassendes Fachwissen: das neue Kombi-Abonnement BAG-SB Informationen

Ab Ausgabe #1_2019 wechselt die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen ins digitale Zeitalter. Das bedeutet, Sie können die BAG-SB Info jederzeit und überall – per PC, Tablet oder Smartphone – lesen. **Und das Beste:** Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Umständliches Suchen und Blättern in juristischen Kommentaren oder Fachbüchern entfällt – auf einen Klick haben Sie jederzeit die aktuelle Rechtsprechung und Hintergrundinformationen zur Hand.



inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexten

Jetzt registrieren und nutzen:

Alle neuen Vorteile können Sie erst nach Freischaltung nutzen. **Hierfür benötigen wir Ihre E-Mail-adresse.** Bitte geben Sie diese auf unserer Webseite ein unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.

Kennenlern-Workshop bei der BAG-SB Jahresfachtagung in Erfurt

FAQs auf unserer Webseite www.bag-sb.de/digitalisierung

Step-by-Step-Anleitung in der BAG-SB Informationen #1_2019



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**

Markgrafendamm 24 (Haus SFM) · 10245 Berlin
Telefon: 030 346 55 666 0 · Telefax: 030 346 55 666 1,
Web: www.bag-sb.de · E-Mail: info@bag-sb.de